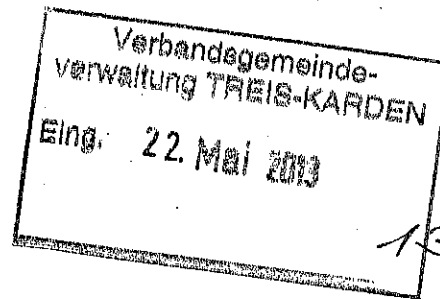




Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeinde
Treis-Karden
Verbandsgemeindeverwaltung
Am Rathaus 1
56253 Treis-Karden



Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

13. Mai 2013

Ortsgemeinden

Binningen
Brieden
Brohl
Dünfus
Forst (Eifel)
Kail
Lahr
Lieg
Lütz
Möntenich
Mörsdorf
Moselkern
Müden (Mosel)
Pommern
Roes
Treis-Karden
Zilshausen

c/o
Verbandsgemeindeverwaltung
Am Rathaus 1
56253 Treis-Karden

Verbandsgemeinde
Cochem
Verbandsgemeindeverwaltung
Ravenéstraße 61
56812 Cochem



Ortsgemeinden

Beilstein
Bremm
Briedern
Bruttig-Fankel
Stadt Cochem
Dohr
Ediger-Eller
Ellenz-Poltersdorf
Ernst
Faid
Greimersburg
Klotten
Mesenich
Nehren
Senheim
Valwig
Wirfus

c/o
Verbandsgemeindeverwaltung
Ravenéstraße 61
56812 Cochem

Verbandsgemeinde
Kaisersesch
Verbandsgemeindeverwaltung
Bahnhofstraße 47
56759 Kaisersesch

Ortsgemeinden

Brachtendorf
Düngenheim
Eppenberg
Eulgem
Gamlen
Hambuch
Hauroth
Illerich
Kaifenheim
Stadt Kaisersesch



Kalenborn
Landkern
Laubach
Leienkaul
Masburg
Müllenbach
Urmersbach
Zettingen

c/o
Verbandsgemeindeverwaltung
Bahnhofstraße 47
56759 Kaisersesch

Verbandsgemeinde
Kastellaun
Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchstraße 1
56288 Kastellaun

Ortsgemeinden

Alterkülz
Bell (Hunsrück)
Beltheim
Braunshorn
Buch
Dommershausen
Gödenroth
Hasselbach
Hollnich
Stadt Kastellaun
Korweiler
Mastershausen
Michelbach
Roth
Spesenroth
Uhler

c/o
Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchstraße 1
56288 Kastellaun



Verbandsgemeinde
Untermosel
Verbandsgemeindeverwaltung
Bahnhofstraße 44
56330 Koblenz-Gondorf

Verbandsgemeinde
Rhens
Verbandsgemeindeverwaltung
Am Viehtor 2
56321 Rhens

Verbandsgemeinde
Maifeld
Marktplatz 4
56751 Polch

Verbandsgemeinde
Zell (Mosel)
Corray 1
56856 Zell (Mosel)

Landkreis
Cochem-Zell
Kreisverwaltung
Endertplatz 2
56812 Cochem

Rhein-Hunsrück-Kreis
Kreisverwaltung
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern (Hunsrück)



Landkreis
Mayen-Koblenz
Kreisverwaltung
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

RheinHunsrück Wasser
Zweckverband
Gallscheider Straße 1
56281 Dörth

Bürgerinitiative
"Bürger PRO-VG-KASTELLAUN"
z. H. Frau Ivonne Horbert
Raiffeisenstraße 3
56288 Zilshausen

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 210:331		Schröder, Bernhard	06131 16-3375
21		Bernhard.Schroeder@isim.rlp.de	06131 16-17 3375
Bitte immer angeben!			

**Kommunal- und Verwaltungsreform;
Anhörung zum Entwurf eines Landesgesetzes über eine Gebietsänderung der
Verbandsgemeinde Treis-Karden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Entwurf eines Landesgesetzes über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Der Gesetzentwurf sieht eine Auflösung der Verbandsgemeinde Treis-Karden und die Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Cochem, die Ver-



bandsgemeinde Kaisersesch und die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 vor.

Ich bitte Sie, eine etwaige Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf mir bis zum

12. Juli 2013

zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gunter Fischer

Gesetzentwurf

der ...

Landesgesetz über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Treis-Karden besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) ein Gebietsänderungsbedarf.

Diesem Gebietsänderungsbedarf soll durch eine Auflösung der Verbandsgemeinde Treis-Karden und die Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Cochem, die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 entsprochen werden. Angestrebt ist dabei, die Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis einzugliedern.

Die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch haben sich auf eine freiwillige Gebietsänderung verständigt. Sie ist auf eine Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch ausgerichtet gewesen. Die für diese freiwillige Gebietsänderung nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform notwendigen zustimmenden Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte und Ortsgemeinderäte liegen vor.

Abweichend von den zustimmenden Ratsbeschlüssen sollen die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen vor allem mit Blick auf die Ergebnisse der dortigen Bürgerbeteiligung in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis eingegliedert werden.

Für die Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

B. Lösung

Die Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun zum 1. Juli 2014 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

Das Landesgesetz greift soweit als möglich die Ergebnisse der Abstimmungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun auf.

Für die Gebietsänderung werden ungeachtet der Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis die gleichen finanziellen Unterstützungsleistungen gewährt, wie sie aus Anlass der von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch innerhalb der Freiwilligkeitsphase beschlossenen Maßnahme gewährt worden wären.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf der Grundlage der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternative zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden angesehen.

D. Kosten

Die Auflösung der Verbandsgemeinde Treis-Karden und die Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun hat erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 %, bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Jahr 2012, zu erreichen.

Aus Anlass der Gebietsänderung gewährt das Land den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun als so genannte "Hochzeitsprämie" eine Zuweisung in Höhe von insgesamt 1 053 800 Euro. Darüber hinaus sind den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch Projektförderungen signalisiert worden.

In einem Übergangszeitraum werden sich infolge der Gebietsänderung und der damit verbundenen Änderungen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen und den Eigenbetrieben zusätzliche Kosten ergeben. Ihre Größenordnung kann im Vorfeld nicht genau bestimmt werden.

Landesgesetz
über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden
Vom ...

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Verbandsgemeinde Treis-Karden wird zum 1. Juli 2014 aufgelöst. Gleichzeitig werden ihre Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihre Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihre Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis eingegliedert.

(2) Die Verbandsgemeinde Cochem wird auch eine Verwaltungsstelle in Treis-Karden haben.

§ 2

(1) Die Verbandsgemeinderäte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun sowie die Kreistage des Landkreises Cochem-Zell und des Rhein-Hunsrück-Kreises werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Die etwaigen Stichwahlen zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun finden am 14. Tag nach den ersten Wahlen statt. Die Wahlzeiten der neuen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und der neuen Kreistage des Landkreises Cochem-Zell

und des Rhein-Hunsrück-Kreises beginnen am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und der bisherigen Kreistage des Landkreises Cochem-Zell und des Rhein-Hunsrück-Kreises enden am 30. Juni 2014.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun sind das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes sowie das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen maßgebend. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen sind das Gebiet des Landkreises Cochem-Zell ohne die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen maßgebend.

(3) Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun haben für den Rest der Amtszeiten einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete ihrer Verbandsgemeinden. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), besteht nicht. Der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Treis-Karden hat für den Rest seiner Amtszeit keinen Anspruch auf eine Verwendung und keine Verpflichtung zur Übernahme einer Tätigkeit bei den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG; Anmerkung: Das Landesbeamtenversorgungsgesetz wird als Artikel 2 des Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts voraussichtlich am 1. Juli 2013 in Kraft treten) entsprechende Anwen-

dung. Auf den am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Treis-Karden findet § 12 Abs. 2 Satz 1 LBeamtVG keine Anwendung.

(4) Werden die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest der Amtszeiten als hauptamtliche Beigeordnete ihrer Verbandsgemeinden berufen, gelten ihre Beamtenverhältnisse als nicht unterbrochen.

§ 3

Die Zahlen der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun richten sich jeweils nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie werden darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Cochem, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kastellaun als hauptamtlicher Beigeordneter Verwendung findet, entsprechend erhöht. In dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Cochem, Kaisersesch oder Kastellaun als ihr hauptamtlicher Beigeordneter Verwendung findet, kann er zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde dieser Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 Abs. 4 Nr. 2, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet im Hinblick auf die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun keine Anwendung.

§ 4

Mit der Gebietsänderung gehen die Schulträgerschaften für die Grundschulen in Lieg und Müden (Mosel) auf die Verbandsgemeinde Cochem und die Schulträgerschaft für die Grundschule in Brohl auf die Verbandsgemeinde Kaisersesch über. Für die

Grundschule in Mörsdorf kann die Ortsgemeinde auch nach der Gebietsänderung Schulträger bleiben. Einer Zustimmung der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Schulbehörde dazu bedarf es nicht.

§ 5

Spätestens drei Monate nach der Gebietsänderung werden für die Verbandsgemeinde Cochem eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters, für die Verbandsgemeinde Kaisersesch eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie für die Verbandsgemeinde Kastellaun eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen für die Verbandsgemeinde Cochem durch die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde und in den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, für die Verbandsgemeinde Kaisersesch durch die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde und in den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und für die Verbandsgemeinde Kastellaun durch die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde und in den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen. Die Wehrleiter und Vertreter der Wehrleiter der Verbandsgemeinden Cochem, Treis-Karden, Kaisersesch und Kastellaun bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der neuen Wehrleiterinnen oder Wehrleiter und Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterinnen oder Wehrleiter in ihren Funktionen für die bisherigen Gebiete zuständig.

§ 6

Mit der Gebietsänderung geht die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen vom Landkreis Cochem-Zell - Kreiswasserwerk - auf die Verbandsgemeinde Kastellaun über.

§ 7

(1) Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun haben innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung ihre Flächennutzungspläne jeweils für das Gebiet der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden, die in sie eingegliedert werden, zu ergänzen. Die Teile des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Treis-Karden für das Gebiet der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, für das Gebiet der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und für das Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen gelten fort, bis die Ergänzungen der Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun wirksam werden.

(2) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden gilt in deren Gebiet fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Die Verbandsgemeinde Cochem hat das in den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden für die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2025 und im Übrigen bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Satz 2 findet für die Verbandsgemeinde Kastellaun im Hinblick auf das in den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden entsprechende Anwendung. Die Verbandsgemeinde Kaisersesch hat das in den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-

Karden für die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2015 und im Übrigen bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

(3) Für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen können die Verbandsgemeinde Cochem die von ihr und die von der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Gebiet der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und die Verbandsgemeinde Kastellaun die von ihr und die von der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2024 jeweils als getrennte Einrichtungen behandeln. Satz 1 gilt für die Verbandsgemeinde Kaisersesch im Hinblick auf die Behandlung der von ihr und der von der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Gebiet der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung als getrennte Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend.

§ 8

(1) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Auszubildenden der Verbandsgemeinde Treis-Karden anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch und die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde Treis-Karden anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über. Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun tragen für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und gewähren die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen.

(2) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 richtet sich nach

§ 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamStG und § 40 LBG.

(3) Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun treten in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 9

(1) Mit der Gebietsänderung geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Treis-Karden zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über. Zu den Wertansätzen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden

Zuwendungen zwischen den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch oder Kastellaun und Treis-Karden gewährt worden sind.

(2) Mit der Gebietsänderung gehen das im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen belegene und zu diesem Zeitpunkt für die dortige Wahrnehmung der Aufgabe der Wasserversorgung ganz oder überwiegend notwendige Vermögen sowie das ihm zugeordnete bewegliche Vermögen des Landkreises Cochem-Zell - Kreiswasserwerk - zu den Wertansätzen seiner Bilanz und seines Anlagennachweises zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Kastellaun über.

(3) Mit der Gebietsänderung gehen das im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen belegene sonstige Vermögen und das ihm zugeordnete bewegliche Vermögen des Landkreises Cochem-Zell zu den Wertansätzen seiner Bilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf den Rhein-Hunsrück-Kreis über, soweit dieser es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ganz oder überwiegend benötigt.

§ 10

(1) Mit der Gebietsänderung gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Treis-Karden anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über. Die übergehenden Verbindlichkeiten können auch als Schuldendiensthilfen zwischen den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun dargestellt werden.

(2) Die Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden haben am 30. Juni 2014 die gegenüber der Verbandsgemeinde Treis-Karden bestehenden Verbindlichkeiten bei ihr auszugleichen; die Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO wird aufgelöst. Am 1. Juli 2014 sind ihnen von der Verbandsgemeinde Cochem im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Dadurch entstehen ihnen Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Cochem.

(3) Die Verbandsgemeinde Treis-Karden hat den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden am 30. Juni 2014 deren ihr gegenüber bestehende Forderungen auszugleichen. Am 1. Juli 2014 haben sie der Verbandsgemeinde Cochem im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Ihnen entstehen dadurch Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde Cochem.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes im Verhältnis zu den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch sowie für die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen im Verhältnis zu den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun entsprechend.

(5) Sofern der Verbandsgemeinde Treis-Karden nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen ihrer Ortsgemeinden Zahlungsmittelbestände oder Kredite zur Liquiditätssicherung verbleiben, gehen diese mit den Gebietsänderungen anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über. Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun haben die auf sie entfallenden Anteile zu bilanzieren und die übrigen Anteile als Anhangsangabe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO auszuweisen.

(6) Mit der Gebietsänderung gehen Verbindlichkeiten und Forderungen des Landkreises Cochem-Zell - Kreiswasserwerk - im Bereich der Wasserversorgung anteilig auf die Verbandsgemeinde Kastellaun über.

§ 11

Die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun legen in einer schriftlichen Vereinbarung fest, welche Beamtinnen und Beamten, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Versorgungsempfängerinnen und

Versorgungsempfänger, Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen und welche Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit der Gebietsänderung jeweils auf die Verbandsgemeinde Cochem, die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die Verbandsgemeinde Kastellaun übergehen. Darüber hinaus legen der Landkreis Cochem-Zell und die Verbandsgemeinde Kastellaun in einer schriftlichen Vereinbarung fest, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen und welche Verbindlichkeiten und Forderungen des Landkreises Cochem-Zell - Kreiswasserwerk - mit der Gebietsänderung auf die Verbandsgemeinde Kastellaun übergehen. Ferner legen der Landkreis Cochem-Zell und der Rhein-Hunsrück-Kreis in einer schriftlichen Vereinbarung fest, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen des Landkreises Cochem-Zell mit der Gebietsänderung auf den Rhein-Hunsrück-Kreis übergeht. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Soweit bis zum 30. Juni 2014 keine Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun, zwischen dem Landkreis Cochem-Zell und der Verbandsgemeinde Kastellaun und zwischen dem Landkreis Cochem-Zell und dem Rhein-Hunsrück-Kreis zu Stande gekommen sind, trifft die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anschließend die erforderlichen Entscheidungen.

§ 12

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2014 finden Wahlen der Personalräte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch statt. Die bisherigen Personalräte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch führen bis zu den Wahlen der neuen Personalräte die Geschäfte weiter. Die Amtszeiten der neuen Personalräte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch beginnen jeweils am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 13

Für die Verbandsgemeinde Treis-Karden ist eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen.

§ 14

- (1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Cochem hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinde Treis-Karden gemäß den §§ 108 und 109 GemO für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun zum 31. Dezember 2014 sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Treis-Karden zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.
- (3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Cochem hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach Absatz 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.
- (4) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Cochem beschließt über die Feststellung der geprüften Abschlüsse der Verbandsgemeinde Treis-Karden für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Treis-Karden und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Cochem sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 15

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend.

(2) Die Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen an die Verbandsgemeinde Treis-Karden sind für das erste Halbjahr 2014 in ihrem Haushalt und für das zweite Halbjahr 2014 in den Haushalten der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun anteilig zu vereinnahmen. Die auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun entfallenden Anteile entsprechen den Verhältnissen der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Treis-Karden. Maßgebend sind die zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung.

(3) Die Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen an den Landkreis Cochem-Zell für das Jahr 2014 sind vollständig in seinem Haushalt zu vereinnahmen. Zum 15. August 2014 zahlt der Landkreis Cochem-Zell an den Rhein-Hunsrück-Kreis für das zweite Halbjahr 2014 einen finanziellen Ausgleich in Höhe eines Anteils der Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach Satz 1. Dieser Anteil entspricht der Hälfte des Anteils der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen an der Einwohnerzahl des Landkreises Cochem-Zell. Maßgebend sind die zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun können die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen. Satz 2 gilt für den Landkreis Cochem-Zell und den Rhein-Hunsrück-Kreis im Hinblick auf die Festsetzung der Kreisumlagen entsprechend.

(5) Im Jahr 2014 werden von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden die Verbandsgemeindeumlagen entsprechend den Festsetzungen in der Haushaltssatzung des Jahres 2014 auf der Basis der Umlagegrundlagen des Jahres 2013 erhoben. Die Verbandsgemeindeumlagen sind für das erste Halbjahr 2014 in zwei Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. Mai an die Kasse der Verbandsgemeinde Treis-Karden und für das zweite Halbjahr 2014 in zwei Teilbeträgen zum 15. August und 15. November an die jeweilige Kasse der Verbandsgemeinde, in die die Ortsgemeinden eingegliedert werden, zu zahlen.

(6) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gelten die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes und die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun sowie die Summe der Einwohnerzahlen des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen und die Einwohnerzahl des Landkreises Cochem-Zell abzüglich der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahlen des Rhein-Hunsrück-Kreises und des Landkreises Cochem-Zell.

§ 16

Die Verbandsgemeinde Cochem ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Treis-Karden in allen übrigen Angelegenheiten. Abweichungen davon können zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun schriftlich vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese entscheidet auch bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Rechtsnachfolge.

§ 17

(1) Das Land gewährt aus Anlass der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, der Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun eine einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 1 053 800 Euro. Davon erhalten die Verbandsgemeinde Cochem einen Anteil von 569 157,38 Euro, die Verbandsgemeinde Kaisersesch einen Anteil von 345 014,12 Euro und die Verbandsgemeinde Kastellaun einen Anteil von 139 628,50 Euro. Bemessungsgrundlagen der Zuweisung und deren Anteile sind die zum 30. Juni 2009 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihren Ortsgemeinden.

(2) Darüber hinaus gewährt das Land der Verbandsgemeinde Cochem eine einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 146 430 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Das Land zahlt die Zuweisung entsprechend dem von der Verbandsgemeinde Cochem vorzulegenden Tilgungsplan aus. Bemessungsgrundlagen der Zuweisung sind die zum 30. Juni 2009 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten

Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden, die in die Verbandsgemeinde Cochem eingegliedert werden.

(3) Ferner erhält die Verbandsgemeinde Cochem für die Ortsgemeinde Treis-Karden als Grundzentrum und den zugehörigen Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und für die Ortsgemeinde Stadt Cochem als kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Cochem und den zugehörigen Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG. Die Verbandsgemeinde Cochem hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Treis-Karden entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Treis-Karden und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Cochem entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Cochem weiterzuleiten.

§ 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 19

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 161), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e wird der Verbandsgemeindenamen „Treis-Karden,“ gestrichen.

§ 20

Es treten in Kraft:

1. § 19 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den ...

Begründung

A. Allgemeines

Auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Strukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden. Ziel sind verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft, die auch künftig die Aufgaben fachlich fundiert und wirtschaftlich wahrnehmen können. Die Orts-, Sach- und Bürgernähe darf dabei nicht verloren gehen.

Geplant ist, nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 mit der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform zu beginnen. Auf dieser Reformstufe sollen insbesondere auch die Strukturen der Kreisebene optimiert werden. Ziel ist, die zweite Reformstufe Mitte 2019 abzuschließen.

Die Verbandsgemeinde Treis-Karden im Landkreis Cochem-Zell möchte möglichst frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen. Vor allem die demografischen Entwicklungen mit zurückgehenden Einwohnerzahlen, einer zunehmenden Zahl älterer Menschen und einer abnehmenden Zahl jüngerer Menschen und technische Fortschritte werden das Bild der Gesellschaft und auch das Anforderungsprofil an die Kommunen und ihre Verwaltungen erheblich verändern. Ferner gilt es die Kommunen mit ihren Verwaltungen so aufzustellen, dass sie auch künftig die Aufgaben fachlich fundiert und wirtschaftlich wahrnehmen können. Dies kommt den Bürgerinnen und Bürgern, den Gewerbetreibenden und Freiberuflern zugute.

Vor dem Hintergrund ist eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angestrebt. Die Gebietsänderung soll durch eine Auflösung der Verbandsgemeinde Treis-Karden und die Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden,

Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis herbeigeführt werden.

Größenverhältnisse der Verbandsgemeinde Treis-Karden

Die Verbandsgemeinde Treis-Karden hatte am 30. Juni 2009 nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 8 815 Einwohnerinnen und Einwohner (EW). Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 133 Quadratkilometern (qkm). Sie besteht aus 17 Ortsgemeinden. Dies sind die Ortsgemeinden Binningen (690 EW), Brieden (141 EW), Brohl (371 EW), Dünfus (300 EW), Forst (Eifel, 398 EW), Kail (299 EW), Lahr (168 EW), Lieg (409 EW), Lütz (369 EW), Möntenich (144 EW), Mörsdorf (684 EW), Moselkern (606 EW), Müden (Mosel, 663 EW), Pommern (479 EW), Roes (521 EW), Treis-Karden (2 262 EW) und Zilshausen (311 EW; alle Einwohnerzahlen nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009).

Gebietsänderungsbedarf

Für die Verbandsgemeinde Treis-Karden besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) ein gemeindeimmanenter Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Treis-Karden liegt erheblich unter der Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Treis-Karden

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnahe wahrzunehmen.

Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern, hat in Kooperation mit der FORA Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik, Bottrop, untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten

Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW angeführt werden können. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen, wiedergegeben im vorläufigen Endbericht vom 1. August 2012, sind der Beurteilung eines Gebietsänderungsbedarfs der Verbandsgemeinde Treis-Karden zugrunde gelegt worden.

Für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Treis-Karden sind keine hinreichenden Ausnahmegründe im Sinne des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG erkennbar.

Bei der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit 8 815 EW (zum Stichtag des 30. Juni 2009), einer Fläche von 133 qkm und 17 Ortsgemeinden sind die Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG nicht gegeben. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Treis-Karden liegt deutlich unter dem Korridorbereich zwischen 10 000 und 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, während die Flächengröße den Schwellenwert von 100 qkm um rund 30 v. H. und die Zahl der Ortsgemeinden den Schwellenwert von 15 Ortsgemeinden knapp übersteigt.

Ebenso wenig lassen sich besondere Ausnahmegründe für die Verbandsgemeinde Treis-Karden identifizieren. Dies gilt für die in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft genannten Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage, der Raumordnungsbelange, der Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte und der Wirtschafts- und Finanzkraft als auch für weitere Ausnahmegründe, etwa die demografische Entwicklung bis zu den Jahren 2020 und 2030.

Je mehr die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Gründe für einen unveränderten Fortbestand der Kommune sein.

Aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage

zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Die Verbandsgemeinde Treis-Karden liegt nördlich und südlich der Mosel, etwa 50 Kilometer westlich der kreisfreien Stadt Koblenz. Sie reicht bis auf zehn Kilometer an die westlich liegende Kreisstadt des Landkreises Cochem-Zell, die Stadt Cochem, heran und umfasst den südöstlichen Teil dieses Landkreises.

Das für Verkehr und Besiedlung bestimmende Moseltal und seine von Seitentälern gegliederten Hochflächen der Eifel und des Hunsrücks prägen die Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Die Verbandsgemeinde Treis-Karden erstreckt sich über Teilbereiche der drei naturräumlichen Haupteinheiten Moselhunsrück, Moseltal und Moseleifel.

Der Moselhunsrück ist der in Riedel und Sporne aufgelöste und abgetreppte Raum zwischen hohem Hunsrück und Moselhauptterrasse. Die Oberflächen der Riedel mit den Ortslagen sind auf einer Höhe von 300 bis 450 Meter über Normalnull. Der Grund der sie aufteilenden Tallagen liegt 100 bis 200 Meter tiefer. Auf den Riedeln gibt es für den Ackerbau verhältnismäßig gute Verwitterungsböden. Dagegen weisen die Talhänge wenig mächtige skelettreiche Schuttdecken auf. Die Bewaldung nimmt nicht nur die Hanglagen, sondern auch größere Bereiche auf den Riedeln ein.

Das etwa 400 bis 500 Meter breite Moseltal mit den rund 150 bis 200 Meter hohen Steilhängen bildet zwischen Eifel und Hunsrück einen selbstständigen Naturraum. Die Mosel fließt in einem circa 300 Meter breiten Hochflussbett. In den Talauen gibt es heute Grünlandflächen. Auf der Niederterrasse mit ihren nährstoffreichen Braunerdedecken liegen die Moseldörfer. Sie greifen teilweise in die Seitentäler hinein. Die Steilhänge bestehen aus Grauwacken, Quarziten und Schieferen und haben lediglich eine schwache Deckschicht aus Gesteinsroh- und Skelettböden. Sie werden

größtenteils Weinbaulich genutzt. Die feuchten Schattenhänge sind vorwiegend mit Wald bestanden. Auf der gegen das Steiltal hin sanft geneigten mehr oder weniger breiten und in Inseln aufgelösten Hauptterrasse wird vorwiegend Ackerbau betrieben.

Die nach Süden hin abdachenden Randhochflächen der östlichen Eifel werden Moselseifel genannt. Ihre Grenze dieser naturräumlichen Einheit liegt meist um 300 bis 400 Meter über Normalnull. Die flachwellige, durch Seitentäler scharfrandig zerschnittenen Oberflächen tragen mittelgründige schwere Braunerde, auf der intensiv Ackerbau betrieben wird. Bis auf Restflächen sind nur die Steillagen mit einer Hangschuttdecke bewaldet.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Treis-Karden sind im Landkreis Cochem-Zell die Verbandsgemeinden Zell (Mosel), Cochem und Kaisersesch, im Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinde Kastellaun und im Landkreis Mayen-Koblenz die Verbandsgemeinden Maifeld und Untermosel.

Landschaftliche, geografische und naturräumliche Besonderheiten, die einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Treis-Karden bilden, lassen sich nicht erkennen. Insbesondere gilt dies auch im Hinblick auf die Lage im Verkehrsnetz und die Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander.

In der Verbandsgemeinde Treis-Karden hat die Ortsgemeinde Treis-Karden die Funktion eines Grundzentrums. Die Verbandsgemeinde Treis-Karden mit ihren Ortsgemeinden gehört zum Mittelbereich Cochem mit den kooperierenden Mittelzentren Stadt Cochem und Stadt Zell (Mosel). Oberzentrum für die Verbandsgemeinde Treis-Karden mit ihren Ortsgemeinden ist die Stadt Koblenz.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz gab es weder zum Stichtag des 30. Juni 2009 noch zum Stichtag des 30. Juni 2011 in der Verbandsgemeinde Treis-Karden nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen.

Im Zeitraum von 2001 bis 2009 betrug die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Treis-Karden 481 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Sie lag damit um 57 Euro je Einwohnerin und Einwohner (-10,59 %) unter der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz in diesem Zeitraum (538 Euro je Einwohnerin und Einwohner). Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft greift demzufolge für die Verbandsgemeinde Treis-Karden nicht.

Die Verbandsgemeinde Treis-Karden hatte jedoch im Jahr 2009 eine Steuerkraft von 632 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Dieser Wert überschritt den durchschnittli-

chen Wert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Jahr 2009 (598 Euro je Einwohnerin und Einwohner) mit 34 Euro je Einwohnerin und Einwohner (+5,69 %).

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können. Das Kriterium wird als erfüllt angesehen, wenn eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde in der Lage ist, ihren Haushalt auszugleichen und deshalb unter fiskalischer Betrachtung langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnahe wahrnehmen kann.

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird über die Finanzierungssalden der Jahre 2001 bis 2009 mittels zweier Kriterien beurteilt. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt ausgeglichener Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt die aktuellsten Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die jetzige Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Die Verbandsgemeinde Treis-Karden hatte im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2009 keinen ausgeglichenen Finanzierungssaldo. In den Jahren 2007, 2011 und 2012 wies die Verbandsgemeinde Treis-Karden einen negativen Finanzierungssaldo auf.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Gewähr dafür bietet, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnahe wahrzunehmen. Diese Regelvermutung gilt nicht, wenn vorliegende Gründe eine abweichende Bewertung angezeigt sein lassen. Das Fehlen eines ausgeglichenen Finanzierungssaldos im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2009 und die Defizitjahre 2007, 2011 und 2012 indizieren, dass die künftige dauerhafte fiskalische Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Treis-Karden problematisch sein kann.

Selbst wenn der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft und die dauerhafte fiskalische Leistungsfähigkeit als gegeben angesehen werden, kommt ein unveränderter Fortbestand der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch die große Abweichung ihrer Einwohnerzahl von der für die Verbandsgemeinden gesetzlich geregelten Mindesteinwohnerzahl nicht in Betracht.

Am 31. Dezember 2009 betrugen die Schulden der Verbandsgemeinde Treis-Karden aus Investitionskrediten (ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden) 1 885 Euro je Einwohnerin und Einwohner, ihre Schulden aus Investitionskrediten (ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden) im Kernhaushalt 364 Euro je Einwohnerin und Einwohner, ihre Schulden aus Investitionskrediten in ausgelagerten Bereichen 1 522 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die Schulden aus Investitionskrediten (mit Einbeziehung der Ortsgemeinden) in den Kernhaushalten 942 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte am 31. Dezember 2009 durchschnittlich Schulden aus Investitionskrediten (ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden) von 1 617 Euro je Einwohnerin und Einwohner, durchschnittlich Schulden aus Investitionskrediten (ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden) im Kernhaushalt von 305 Euro je Einwohnerin und Einwohner, durchschnittlich Schulden aus Investitionskrediten in ausgelagerten Bereichen (ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden) von 1 214 Euro je Einwohnerin und Einwohner und durchschnittlich Schulden aus Investitionskrediten (mit Einbeziehung der Ortsgemeinden) in den Kernhaushalten von 749 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Demnach lagen am 31. Dezember 2009 die Schulden der Verbandsgemeinde Treis-Karden aus Investitionskrediten (ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden) um 268 Euro je Einwohnerin und Einwohner (+16,57 %), ihre Schulden aus Investitionskrediten (ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden) im Kernhaushalt um 59 Euro je Einwohnerin und Einwohner (+19,34 %), ihre Schulden aus Investitionskrediten (ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden) in den ausgelagerten Bereichen um 308 Euro je Einwohnerin und Einwohner (+25,37 %) und die Schulden aus Investitionskrediten (mit Einbeziehung der Ortsgemeinden) in den Kernhaushalten um 193 Euro je Einwohnerin (+25,77 %) über den einschlägigen Durchschnittswerten. Die Verbandsgemeinde Treis-Karden wies am 31. Dezember 2009 Kredite zur Liquiditäts-

sicherung von 108 Euro je Einwohnerin und Einwohner auf. Der Wert lag um 138 Euro je Einwohnerin und Einwohner (-56,10 %) unter dem durchschnittlichen Betrag einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2009 (246 Euro je Einwohnerin und Einwohner).

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Dritten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010) nach der mittleren Variante (konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung bei Frauen und Männern von 2008/2010 um etwa sieben Jahre bis zum Jahr 2060 und einen jährlichen Wanderungssaldo, der bis zum Jahr 2015 auf +4 000 Personen absinken und im Weiteren bis zum Jahr 2060 konstant bleiben wird) für den Landkreis Cochem-Zell einen Bevölkerungsrückgang von 63 409 EW (2010) um -11,83 % (-7 502 EW) auf 55 907 EW im Jahr 2030 und um -28,27 % (-17 925 EW; gegenüber dem Jahr 2010) auf 45 484 EW im Jahr 2060, einen Rückgang der Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 12 236 EW (2010; Bevölkerungsanteil: 19,30 %) um -29,41 % (-3 598 EW) auf 8 638 EW im Jahr 2030 (Bevölkerungsanteil: 15,50 %) und um -47,55 % (-5 818 EW; gegenüber dem Jahr 2010) auf 6 418 EW im Jahr 2060 (Bevölkerungsanteil: 14,10 %) sowie eine Zunahme der Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner von 14 631 EW (2010; Bevölkerungsanteil: 23,10 %) um +23,41 % (+3 425 EW) auf 18 056 EW im Jahr 2030 (Bevölkerungsanteil: 32,30 %) und um +18,45 % (+2 700 EW; gegenüber dem Jahr 2010) auf 17 331 EW im Jahr 2060 (Bevölkerungsanteil: 38,10 %) ermittelt.

Nach den Ergebnissen der Dritten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Dritten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2010]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine bis 2060 um etwa sieben Jahre steigende Lebenserwartung und ein jährlicher Wanderungsüberschuss in Höhe von 4 000 Personen) werden in der Verbandsgemeinde Treis-Karden bis zum Jahr 2030 die Einwohnerzahl von 8 617 EW (2010) um 18,56 % auf

7 018 EW und die Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 1 640 EW (2010; Bevölkerungsanteil: 19,00 %) um 38,35 % auf 1 011 EW (Bevölkerungsanteil: 14,40 %) zurückgehen sowie die Zahl der über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 2 072 EW (2010; Bevölkerungsanteil: 24,00 %) um +17,28 % auf 2 430 EW (Bevölkerungsanteil: 34,60 %) zunehmen.

Die Dritte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Treis-Karden bis zum Jahr 2030 erheblich sinken wird. Der Abstand zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird demzufolge deutlich größer.

Wie sich aus der Dritten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung zudem ergibt, werden in der Verbandsgemeinde Treis-Karden bis zum Jahr 2030 die Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner ebenfalls stark abnehmen und die Zahl der über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner wesentlich zunehmen. Entsprechendes gilt für die Anteile dieser Bevölkerungsgruppen an der Gesamtbevölkerung der Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Immanenter Gebietsänderungsbedarf der Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden

Für die Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform kein gemeindeimmanenter Gebietsänderungsbedarf.

Die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Cochem (15 353 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz; 15 024 EW zum Stichtag des 30. Juni 2012 laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz), der Verbandsgemeinde Kaisersesch (12 784 EW am 30. Juni 2009; 12 687 EW am 30. Juni 2012), der Verbandsgemeinde Kastellaun (14 834 EW am 30. Juni 2009; 14 470 EW am 30. Juni 2012), der Verbandsgemeinde Maifeld (24 101 EW am 30. Juni 2009; 23 872 EW am 30. Juni 2012) und der Verbandsge-

meinde Zell (Mosel; 16 270 EW am 30. Juni 2009; 15 785 EW am 30. Juni 2012) liegen deutlich über der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW. Gleiches hätte für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zugetragen, deren Bildung aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel erst am 1. Juli 2014 erfolgen wird (Verbandsgemeinde Untermosel [18 336 EW am 30. Juni 2009; 18 070 EW am 30. Juni 2012] und Verbandsgemeinde Rhens [8 701 EW am 30. Juni 2009; 8 524 EW am 30. Juni 2012]).

Gründe, die gegen die Regelvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG sprechen, sind für die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Kastellaun, Rhein-Mosel, Maifeld und Zell (Mosel) nicht ersichtlich.

Förderung der Gebietsänderungsmaßnahme durch das Land

Das Land fördert die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun in erheblichem Umfang.

So gewährt das Land als so genannte "Hochzeitsprämie" eine Zuweisung in Höhe von 1 053 800 Euro. Davon entfallen auf die Verbandsgemeinde Cochem ein Betrag in Höhe von 569 157,38 Euro, auf die Verbandsgemeinde Kaisersesch ein Betrag von 345 014,12 Euro und auf die Verbandsgemeinde Kastellaun ein Betrag von 139 628,50 Euro. Ferner gewährt das Land der Verbandsgemeinde Cochem eine Zuweisung in Höhe von 146 430 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten.

Darüber hinaus ist das Land bereit, aus Anlass der Gebietsänderungsmaßnahme Projektförderungen zu gewähren.

Mit der erheblichen finanziellen Unterstützung bekundet das Land sein gesteigertes Interesse an einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Verbandsgemeinde Treis-Karden, die einen immanen Gebietsänderungsbedarf hat, zum 1. Juli 2014 aufgelöst.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 sieht die gleichzeitige Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis vor.

Das Land Rheinland-Pfalz hat auf Bitte der Verbandsgemeinde Treis-Karden und mit Zustimmung der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Untermosel von der Firma BKC Kommunal-Consult GmbH die Modelle eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch sowie eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel gutachterlich untersuchen lassen. Für die Untersuchungen sind die Daten der Haushalts- und Wirtschaftspläne des Jahres 2010 und die Bilanzen der Jahre 2007 bis 2009 herangezogen worden. Die Untersuchungsberichte vom 27. Mai 2011/24. Juni 2011 (Langfassung) und vom 8. Juli 2011 (Kurzfassung) enthalten folgende Ergebnisse:

	Verbandsgemeinde Treis-Karden	Verbandsgemeinde Treis-Karden/ Cochem	Verbandsgemeinde Treis-Karden/ Kaisersesch	Verbandsgemeinde Treis-Karden/ Untermosel
Erträge aus der Verwaltungstätigkeit				
Umlagebelastung durch die allgemeine Verbands- gemeindeumlage je Ein- wohnerin und Einwohner (EW)	307,10 Euro	240,04 Euro 250,12 Euro (mit AfA)	244,88 Euro	192,31 Euro

Umlagesatz (rechnerisch; mit Sonderumlage Schulen)	42,40	37,90 39,32 (mit AfA)	--	35,29
Umlagebelastung durch die allgemeine Verbands- gemeindeumlage und die Sonderumlage je EW	307,10 Euro	274,04 Euro 284,12 Euro (mit AfA)	244,88 Euro	216,68 Euro
Aufwendungen aus der Verwaltungstätigkeit				
Personalaufwand je EW	241,46 Euro	237,29 Euro	200,63 Euro	179,42 Euro
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen je EW	74,70 Euro	60,93 Euro	62,26 Euro	73,46 Euro
Aufwand für Abschreibun- gen je EW	48,20 Euro	--	39,19 Euro	37,08 Euro
Sonstige laufende Aufwen- dungen je EW	70,25 Euro	53,87 Euro	52,63 Euro	48,55 Euro

Abwasser- beseitigung	Verbands- gemeinde Treis-Karden	Verbands- gemeinde Treis-Karden/ Zweckverband Kläranlage Treis/ Verbands- gemeinde Cochem (beim Zusammen- schluss der Ver- bandsgemeinden)	Verbands- gemeinde Treis-Karden/ Zweckverband Kläranlage Treis/ Verbands- gemeinde Kaisersesch (beim Zusammen- schluss der Ver- bandsgemeinden)	Verbands- gemeinde Treis-Karden/ Zweckverband Kläranlage Treis/ Verbands- gemeinde Untermosel (beim Zusammen- schluss der Ver- bandsgemeinden)	Verbands- gemeinde Treis-Karden/ Verbands- gemeinde Cochem/ Verbands- gemeinde Kaisersesch (Kooperation)
Spezifischer Entgeltbedarf aus Personalkosten in Euro je EW	52,60 Euro	28,90 Euro	45,72 Euro	60,34 Euro	33,18 Euro
Personalkosten- reduzierung in Euro	--	-19 600 Euro	-186 600 Euro	-99 700 Euro	-151 300 Euro
Personalkosten- reduzierung in %	--	-2,78 %	-18,47 %	-6,03 %	-12,13 %
Veränderung des Entgeltbedarfs aus Personalkosten in Euro je EW	--	-0,80 Euro	-8,44 Euro	-3,64 Euro	-4,02 Euro

Nach Auffassung der Firma BKC Kommunal-Consult GmbH können alle untersuchten Zusammenschlussalternativen grundsätzlich umgesetzt und daraus sachgerechte Optimierungsmaßnahmen abgeleitet werden. Sämtliche Alternativen lassen erhebliche Kosteneinsparungen erwarten, was letztlich zu einer Absenkung der Verbandsge-
meindeumlagen und im Bereich der Abwasserbeseitigung zu einer Absenkung der Abwasserentgelte führen wird.

Mit den untersuchten Zusammenschlussalternativen können, so die Firma BKC Kommunal-Consult GmbH, die Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform erreicht werden. Aufgrund eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit einer anderen Verbandsgemeinde einschließlich eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeindeverwaltungen sind ein effektiver und effizienter Aufgabenvollzug sowie deutliche Kosteneinsparungen möglich.

Während bei dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem sowie bei dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch jeweils für beide Verbandsgemeinden und deren Ortsgemeinden wirtschaftliche Verbesserungen zu erwarten sind, sieht das Ergebnis beim Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel differenzierter aus. Da die Verbandsgemeinde Untermosel einen sehr guten wirtschaftlichen Status hat, würde ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Treis-Karden unter Einrechnung der zusammenschlussbedingten Einsparungen für deren Ortsgemeinden einen erheblichen Vorteil durch eine Absenkung der Umlagebelastungen bewirken. Anders sieht dies allerdings für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel aus. Trotz der Kosteneinsparungen aufgrund des Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden wird eine solidarische Finanzierung des Umlagebedarfs der neuen Verbandsgemeinde zu höheren Umlagebelastungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel führen. Mithin wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel zwar deutliche gesamtwirtschaftliche Vorteile bringen. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind auf der Ebene der Ortsgemeinden jedoch lediglich für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden erzielbar.

Ergänzend zu der Untersuchung der Modelle eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Treis-Karden und der Verbandsgemeinde Cochem, eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Treis-Karden und der Verbandsgemeinde Kaisersesch und eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Treis-Karden und der Verbandsgemeinde Untermosel hat die Firma BKC Kommunal-Consult GmbH im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz die Auswirkungen eines Wechsels der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis näher betrachtet. Diese ergänzende Untersuchung ist ebenfalls auf Bitte der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit Zustimmung der anderen einbezogenen kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden. Dabei hat die Firma BKC Kommunal-Consult GmbH

- die Auswirkungen auf die Entwicklung der Verbandsgemeindeumlagen in den einzelnen Modellvarianten,
- die Auswirkungen auf die Entwicklung der Kreisumlage,
- die Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich,
- die Auswirkungen auf die Entwicklung der Entgelte der Abwasserbeseitigung,
- die Auswirkungen auf die Entwicklung der Entgelte der Wasserversorgung und
- die Auswirkungen auf die Entwicklung der Entgelte der Abfallbeseitigung untersucht.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Wechsels der vier Ortsgemeinden ist auf die Verhältnisse (Planansätze und Planvorgaben für die Ortsgemeinden, die Verbandsgemeinden und die Landkreise) im Haushaltsjahr 2010 abgestellt worden. Im Übrigen hat die Firma BKC Kommunal-Consult GmbH an die Berechnungen und Ergebnisse der Hauptuntersuchung angeknüpft und auf deren Methoden zurückgegriffen.

Nach dem Endbericht der Firma BKC Kommunal-Consult GmbH über die ergänzende Untersuchung vom 13. Oktober 2011 wirkt sich ein Wechsel der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis wie folgt aus:

Veränderungen auf der Ebene der Verbandsgemeinden

	Verbands- gemeinde Treis-Karden/ Cochern	Verbands- gemeinde Treis-Karden/ Kaisersesch	Verbands- gemeinde Treis-Karden/ Untermosel	Verbands- gemeinde Kastellaun	Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen
Veränderung Personalaufwand	-220 000 Euro	-192 000 Euro	-226 000 Euro	+200 000 Euro	
Veränderung Sachaufwendungen	-102 000 Euro	-99 000 Euro	-103 000 Euro	+100 000 Euro	
Veränderung Auf- wand Grundschu- len	-79 000 Euro	-79 000 Euro	-79 000 Euro	+79 000 Euro	
Veränderung Auf- wand Brandschutz	-53 000 Euro	-53 000 Euro	-53 000 Euro	+53 000 Euro	
Veränderung Kreisumlage	-30 000 Euro	-89 000 Euro	-46 000 Euro	+66 000 Euro	
Veränderung insgesamt	-338 000 Euro	-366 000 Euro	-361 000 Euro	+319 000 Euro	
Veränderung der Belastungen der Ortsgemeinden durch die Ver- bandsgemeinde- umlage	Belastungen der anderen Ortsge- meinden der Ver- bandsgemeinde Treis- Karden/Cochern durch die Ver- bandsgemeinde- umlage werden sich infolge des Wechsels der vier Ortsgemeinden verringern (Aus- nahme: Ortsge- meinde Klotten: Belastung steigt an).	Belastungen der anderen Ortsge- meinden der Ver- bandsgemeinde Treis-Karden/ Kaisersesch durch die Ver- bandsgemeinde- umlage werden sich infolge des Wechsels der vier Ortsgemeinden ansteigen.	Belastungen der anderen Ortsge- meinden der Ver- bandsgemeinde Treis-Karden/ Untermosel durch die Verbandsge- meindeumlage werden infolge des Wechsels der vier Ortsgemein- den ansteigen.	Belastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsge- meinde Kastellaun durch die Verbandsge- meindeumlage werden infolge des Wechsels der vier Ortsgemein- den ansteigen.	Belastungen der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen durch die Verbandsge- meindeumlage werden sich in- folge des Wech- sels verringern.
Veränderung der Schlüsselzuwei- sung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesfinanzaus- gleichsgesetzes (LFAG) an die Ver- bandsgemeinde infolge des Wech- sels der Ortsge- meinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen	-15 360 Euro	-15 360 Euro	-15 360 Euro	+15 360 Euro	0 Euro
Veränderung der Schlüsselzuwei- sung B nach § 9	-157 904 Euro	-157 904 Euro	-157 904 Euro	+163 008 Euro	0 Euro

Abs. 2 Nr. 2 LFAG infolge des Wechsels der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen					
Veränderung der Investitionsschlüsselzuweisungen nach § 10 LFAG infolge des Wechsels der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen	-5 040 Euro	-5 040 Euro	-5 040 Euro	+5 122 Euro	0 Euro

	Entsorgungsraum Verbandsgemeinde Treis-Karden	Entsorgungsraum Verbandsgemeinde Kastellaun	Entsorgungsraum Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf, Zilshausen
Veränderung des Entgeltbedarfs für die Abwasserentsorgung	Anstieg um +0,07 Euro/cbm von 5,02 auf 5,09 Euro/cbm	Anstieg um +0,15 Euro/cbm von 3,35 auf 3,50 Euro/cbm	Reduzierung um -1,53 Euro/cbm von 5,02 auf 3,50 Euro/cbm

Veränderungen auf der Ebene der Landkreise

Veränderung der Kreisumlage	Landkreis Cochem-Zell	Rhein-Hunsrück-Kreis
Umlagebedarf	keine Veränderung trotz des Wechsels der Ortsgemeinden	keine Veränderung trotz des Wechsels der Ortsgemeinden
Umlagegrundlagen	-1 060 650 Euro	+1 068 327 Euro
Umlagesatz	+0,92 % (von 40,00 % auf 40,92 %)	-0,59 % (von 44,74 % auf 44,15 %)
Verteilung der Belastungen durch die Kreisumlage	Differenzierte Veränderungen	Entlastung der verbandsfreien Stadt Boppard sowie aller Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden mit der Ausnahme der Verbandsgemeinde Kastellaun und der vier umgegliederten Ortsgemeinden
	Landkreis Cochem-Zell	Rhein-Hunsrück Entsorgung - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Entgelte für die Abfallbeseitigung	Im Landkreis Cochem-Zell und im Rhein-Hunsrück-Kreis bestehen unterschiedliche Abfallentsorgungssysteme und verschiedene Entgeltsysteme für die Abfallentsorgung. Mithin gibt es keine direkten Vergleichswerte.	
	Landkreis Cochem-Zell - Kreiswasserwerk -	Zweckverband RheinHunsrück Wasser

Entgelte für die Wasserversorgung	Keine Veränderung Grundgebühr: Qn 2,5: 41,50 Euro/Jahr (netto), Mengegebühr: 0,95 Euro/cbm (netto) wiederkehrender Beitrag: 4 % der jährlichen entgeltfähigen Kosten	Keine Veränderung Grundgebühr: Qn 2,5: 90 Euro/Jahr (netto), Mengegebühr: 1,32 Euro/cbm (netto)
-----------------------------------	---	---

Nach den Untersuchungsergebnissen der Firma BKC Kommunal-Consult GmbH führt eine Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun bei einer Verbandsgemeinde Treis-Karden/Cochem, einer Verbandsgemeinde Treis-Karden/Kaisersesch oder einer Verbandsgemeinde Treis-Karden/Untermosel zu niedrigerem Personalaufwand, niedrigeren Sachaufwendungen, niedrigerem Aufwand für die Grundschulen und den Brandschutz und zu einer niedrigeren Kreisumlage von insgesamt rund 340 000 Euro bis 370 000 Euro. Damit korrespondierend bewirkt der Wechsel der vier Ortsgemeinden zusätzliche Aufwendungen der Verbandsgemeinde Kastellaun von rund 320 000 Euro.

Durch die Kostenreduzierungen und die einhergehende Verringerung des Umlagebedarfs sinkt nach einer Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen die Verbandsgemeindeumlage, die von den anderen Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde Treis-Karden/Cochem erhoben wird (Ausnahme: Ortsgemeinde Klotten). Andererseits steigt aufgrund dieser Umgliederung die von den anderen Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde Treis-Karden/Kaisersesch oder einer Verbandsgemeinde Treis-Karden/Untermosel erhobene Verbandsgemeindeumlage. Ebenso erhöht sich infolge des Wechsels der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen die Verbandsgemeindeumlage für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kastellaun. Für die Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen bringt der Wechsel eine Entlastung bei der Verbandsgemeindeumlage.

Im Falle einer Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen ändert sich auch die Höhe der einer Verbandsgemeinde Treis-Karden/Cochem, Verbandsgemeinde Treis-Karden/Kaisersesch oder Verbandsgemeinde Treis-Karden/Untermosel sowie der Verbandsgemeinde Kastellaun gewährten Schlüsselzuweisungen nach § 9 Abs. 2 LFAG und Investitionsschlüsselzuweisungen nach § 10 LFAG. Aufgrund der Umgliederung der vier Ortsgemeinden fließen an eine Ver-

bandsgemeinde Treis-Karden/Cochem, eine Verbandsgemeinde Treis-Karden/Kaisersesch oder eine Verbandsgemeinde Treis-Karden/Untermosel niedrigere Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen. Demgegenüber erhält die Verbandsgemeinde Kastellaun beim Wechsel der Ortsgemeinden höhere Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen.

Aufgrund eines Wechsels der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen aus dem Landkreis Cochem-Zell in den Rhein-Hunsrück-Kreis verändert sich der Umlagebedarf der beiden Landkreise nicht maßgeblich. Infolge eines Wechsels der vier Ortsgemeinden sinken die Beträge der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage im Landkreis Cochem-Zell geringfügig, während sie im Rhein-Hunsrück-Kreis leicht ansteigen. Daraus resultieren kleinere Veränderungen der Umlagesätze für die Kreisumlagen im Landkreis Cochem-Zell (Anstieg des Umlagesatzes) und im Rhein-Hunsrück-Kreis (Verringerung des Umlagesatzes). Die Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen bewirkt in beiden Landkreisen Belastungsverschiebungen durch die Kreisumlagen. So ergeben sich im Landkreis Cochem-Zell für einige Kommunen höhere Belastungen und für andere Kommunen niedrigere Belastungen durch einen Wechsel der vier Ortsgemeinden. Im Rhein-Hunsrück-Kreis treten für die Kommunen Entlastungen bei der Kreisumlage ein. Lediglich für die Verbandsgemeinde Kastellaun steigt die Belastung durch die Kreisumlage aufgrund eines Wechsels der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen. Ferner erhöhen sich für diese Ortsgemeinden infolge des Wechsels ihre Belastungen durch die Kreisumlage.

Im Bereich der Abwasserentsorgung entsteht aufgrund eines Wechsels der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen eine kleine zusätzliche Belastung für den übrigen Entsorgungsraum der Verbandsgemeinde Treis-Karden. Dadurch erhöht sich dort der Entgeltbedarf leicht. Die Umgliederung der vier Ortsgemeinden bewirkt auch einen geringfügigen Anstieg des Entgeltbedarfs im Entsorgungsraum der Verbandsgemeinde Kastellaun. Für den Entsorgungsraum der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen verringert sich infolge ihrer Umgliederung der Entgeltbedarf erheblich.

Ein Wechsel der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen führt nicht zu Veränderungen bei den Entgelten für die Wasserversorgung und die Abfallentsorgung.

Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern, hat im Auftrag des Landes eine Untersuchung zu Neugliederungsoptionen für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, für die seines Erachtens nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein immanenter Gebietsänderungsbedarf besteht, vorgenommen. Die Untersuchungsergebnisse ergeben sich aus dem Endbericht vom September 2012.

In seiner Untersuchung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich Neugliederungsoptionen ermittelt und bewertet. Die Untersuchungen sollten hervorbringen, welche Gebietsänderungsmaßnahmen den Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe bestmöglich gerecht werden.

Nach den Untersuchungsergebnissen lässt sich eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit zum einen durch die Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Zudem kann durch die Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) die Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern verbessert werden, wodurch effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert werden können und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt wird. Daneben werden Transaktionskosten, wie sie bei der interkommunalen Kooperation mehrerer Kommunen entstehen, unter anderem durch den Wegfall von Vetospielen vermindert. Nicht zuletzt muss für einen langfristigen tragfähigen Gebietszuschnitt auch die zukünftige Einwohnerentwicklung betrachtet werden. Neu geschaffene Gebietseinheiten sollten möglichst eine ausgeglichene demografische Entwicklung aufweisen.

Eine hohe Bürgernähe wird darin gesehen, dass die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot zur Verfügung stellt. Für die Erreichbarkeit der Verwaltung sind die Größe der verwalteten Gebietseinheit, die verkehrlichen Gegebenheiten und die räumlichen Verflechtungsbeziehungen zu betrachten. Um die Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen ausreichend abzubilden (Präferenzenthüllung) und adäquat zu erfüllen (Präferenzbedienung), sollten die neu geschaffenen Gebietseinheiten demzufolge nicht zu groß werden.

Eine Optimierung der Gebietsstrukturen erfordert einen Disparitätenausgleich. Die administrative Effektivität wird von den sozioökonomischen und demografischen Ressourcen einer Region beeinflusst, da sie die Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen und den Ausgabenbedarf einer Verwaltungseinheit mitprägen. Ein gebietsstruktureller Einfluss kann festgestellt werden, wenn eine starke Inhomogenität hinsichtlich der betreffenden Faktoren besteht. Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die sich dadurch entwickelnden Disparitäten. Allerdings kann eine am Ausgleich orientierte Gebietsstruktur einen Beitrag leisten, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit diesem Instrument verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat bei seinen Untersuchungen zunächst eine fusionsorientierte Strukturanalyse für das gesamte Land mit der Zielrichtung der Ableitung oder des Ausschlusses möglicher Gebietsänderungsoptionen durchgeführt.

Im Weiteren ist die einzelgemeindliche Situation anhand diverser Indikatoren für eine Gebietsoptimierung analysiert worden.

Anschließend hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich eine Gesamtoptimierungsrechnung für das Land unter Einbeziehung aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf vorgenommen.

In den Untersuchungen sind folgende Indikatoren als relevant identifiziert und durch eine Übersetzung in Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) messbar geworden:

Zieldimension	Indikatoren	
Bürgernähe	Räumliche Verflechtung	Pendlerverflechtung
		Entfernung
	Ortsgröße	Fläche
		Einwohnerzahl im Jahr 2009
Kommunale Leistungsfähigkeit	Fiskalische Situation	Steuerkraft im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2009
		Kredite zur Liquiditätssicherung am 31. Dezember 2009

	Demografische Entwicklung	Einwohnerzahl im Jahr 2020
		Entwicklung der Einwoh- nerzahl bis zum Jahr 2020

Die Übersetzung in Punktwerte hat ermöglicht, dass Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen einbezogen werden, zum Beispiel Euro je EW und Prozentwerte.

Im Hinblick auf die Pendlerverflechtungen ist nicht der Ausgleich räumlicher Disparitäten, sondern die Vermeidung räumlicher Ineffizienzen der kommunalen Infrastrukturbereitstellung das Ziel. Dieses Ziel soll und kann durch einen verflechtungsgerechten Neuzuschnitt der Gebietsstrukturen erreicht werden, durch den sich etwaige externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung internalisieren lassen. Dementsprechend ist die Punktzahl einer Gebietsänderungsoption umso höher, je intensiver die Pendlerverflechtungen zwischen den Ergänzungspartnern sind. Bei der Untersuchung hat eine Vergabe der Höchstpunktzahl daran angeknüpft, dass mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einer Neugliederungsoption zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % ist die vergebene Punktzahl um einen ganzen Punkt verringert worden. Somit haben Neugliederungsoptionen mit einem Pendleranteil unter 2,5 % keinen Punkt erhalten.

Ziel des Indikators der Entfernung (Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden) ist, die Erreichbarkeit des künftigen Verwaltungssitzes für die von der territorialen Neugliederung betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner so einfach als möglich zu gestalten. Demzufolge haben geringe Entfernungswerte höhere Punktzahlen erhalten. Die Entfernung ist nach Straßenkilometern zwischen den Orten der bisherigen Verwaltungssitze per Distanzmatrix ermittelt worden. Bei mehr als zwei beteiligten Partnern an der Neugliederungsoption ist der Mittelwert bestimmt worden. Ein Entfernungswert unter zehn Kilometern ist mit

der Höchstpunktzahl bewertet worden. Bei einer Entfernung von zehn Kilometern und mehr ist jede weitere Streckenlänge von fünf Kilometern mit einem Punkt weniger bewertet worden. Eine Entfernung ab 30 Kilometer ist ohne Punkt geblieben.

Referenzmaßstab für die Fläche ist das arithmetische Mittel der Flächen der kreisangehörigen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Im Rahmen der Untersuchung haben die Höchstpunktzahl die Neugliederungsoptionen erhalten, deren Fläche das arithmetische Mittel der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit zunehmender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Für die Einwohnerzahl 2009 gilt Entsprechendes.

Die Einbeziehung der fiskalischen Kriterien zielt darauf ab, bestehende Disparitäten nach Möglichkeit bereits durch den Gebietszuschnitt zu nivellieren.

Dementsprechend ist bei der Untersuchung die Höchstpunktzahl vergeben worden, wenn für die Gebietsänderungsoption die Steuerkraft und die Kredite zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, dem Durchschnittswert der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert verringert sich der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen.

Ähnliches trifft für die demografische Situation zu. Um zu verhindern, dass der Gebietsneuzuschnitt bestehende oder künftige demografische Disparitäten verstärkt, gibt es die Höchstpunktzahl für eine Gebietsänderungsoption mit stark nivellierender Entwicklungsprognose. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert Neugliederungsoptionen, die über dem prognostizierten Einwohner-Mittelwert liegen. Dementsprechend haben die Neugliederungsoptionen, die nach den Prognosen im Jahr 2020 mindestens eine Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweisen, die höchste Punktzahl erhalten. Ein Punktwert von 2 ist den Neugliederungsoptionen mit mehr als 15 000 EW, also mit einer über dem berechneten Mittelwert von 14 805 EW liegenden Einwohnerzahl, im Jahr 2020 zuteil geworden. Keinen Punkt haben die Neuglieder-

lungsoptionen mit einer diesen Grenzwert unterschreitenden Einwohnerzahl bekommen. Ziel des Indikators der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 ist, eine landesweit ausgeglichene Bevölkerungsentwicklung zu induzieren. Demnach sollen gemeindliche Neugliederungen keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein extremes Einwohnerwachstum haben. Folgerichtig sind Neugliederungsoptionen mit einer Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und Neugliederungsoptionen mit einer Bevölkerungsveränderung bis zum Jahr 2020 von über 5 % ohne Punkt bewertet worden.

Die einzelgemeindlichen Betrachtungen im Rahmen der Untersuchung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich haben für die Verbandsgemeinde Treis-Karden folgende Bewertungen von Gebietsänderungsmaßnahmen ergeben:

Verbandsgemeinde Treis-Karden	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaisersesch	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Cochem	3,750
Zusammenschluss mit der Verbandsge- meinde Kastellaun	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Untermosel	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kaisersesch und Ulmen	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Maifeld	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Cochem und Ul- men	3,375
Zusammenschluss mit den	3,125

Verbandsgemeinden Untermosel und Rhens	
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Zell (Mosel) und Traben-Trarbach	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Zell (Mosel) und Kröv-Bausendorf	2,250

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat eine Gesamtoptimierungsrechnung für das ganze Land mit drei Neugliederungsvarianten vorgenommen. Die erste Neugliederungsvariante umfasst Zusammenschlüsse, an denen auch verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf uneingeschränkt beteiligt sind. Bei der zweiten Neugliederungsvariante bleiben verbandsfreie Gemeinden mit mehr als 10 000 EW als Partner für Zusammenschlüsse außen vor. Die dritte Neugliederungsvariante sieht ebenfalls Zusammenschlüsse mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden, die mehr als 10 000 EW haben, nicht vor. Außerdem bezieht sie soweit als möglich keine kommunalen Gebietskörperschaften ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ein. Danach hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich in den drei Neugliederungsvarianten einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch vorgeschlagen.

Bei der einzelgemeindlichen Betrachtung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich sechs Neugliederungsoptionen mit einem Gebietsänderungsumfang, der über die Erfordernisse nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform hinausgeht, dargestellt. Dies sind die Neugliederungsoptionen mit jeweils drei beteiligten Verbandsgemeinden, das heißt

- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Kaisersesch und Ulmen,

- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Ulmen,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Untermosel und Rhens,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Kastellaun und Kaisersesch,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Zell (Mosel) und Traben-Trarbach und
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Zell (Mosel) und Kröv-Bausendorf.

Zwischen den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel ist eine Verständigung auf einen freiwilligen Zusammenschluss erfolgt. Die für diese freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform notwendigen Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte und der Ortsgemeinderäte liegen vor. Zudem haben die beiden Verbandsgemeinden eine schriftliche Vereinbarung zu der Gebietsänderungsmaßnahme abgeschlossen. Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in der Plenarsitzung am 25. April 2013 das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel beschlossen. Danach wird die neue Kommune am 1. Juli 2014 gebildet. Freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen gilt es bei weiteren kommunalen Neugliederungen zu berücksichtigen.

Neun Neugliederungsoptionen erfassen außer der Verbandsgemeinde Treis-Karden Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, während drei Neugliederungsoptionen außer der Verbandsgemeinde Treis-Karden jeweils eine Verbandsgemeinde mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf einbeziehen.

Außerhalb der Freiwilligkeitsphase werden Gebietsänderungen auf der gemeindlichen Ebene soweit als möglich ohne Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 10 000 EW und soweit als möglich ohne Beteiligung von Verbandsgemeinden, die keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, vorgenommen.

Demnach verbleiben von den Neugliederungsoptionen, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei seiner einzelgemeindlichen Betrachtung für die Verbandsgemeinde Treis-Karden aufgezeigt hat, in der Reihenfolge ihrer Punktbewertung folgende Konstellationen:

- Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch,
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem,
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun,
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel,
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld sowie
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel).

Die Gesamtpunktwerte für diese Neugliederungsoptionen basieren auf den folgenden Einzelpunktbewertungen:

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel)
Pendlerverflechtung	2 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	1 Punkt
Fläche	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	0 Punkte

Einige Neugliederungsoptionen beziehen Verbandsgemeinden aus Nachbarlandkreisen ein. Dabei handelt es sich um

- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun (Rhein-Hunsrück-Kreis),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel (Landkreis Mayen-Koblenz),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld (Landkreis Mayen-Koblenz),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden und der Verbandsgemeinden Untermosel und Rhens (beide Landkreis Mayen-Koblenz),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden, der Verbandsgemeinde Kastellaun (Rhein-Hunsrück-Kreis) und der Verbandsgemeinde Kaisersesch,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden, der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach (Landkreis Bernkastel-Wittlich) sowie
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden, der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf (Landkreis Bernkastel-Wittlich).

§ 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG gibt vor, dass Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Allerdings sind nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG Ausnahmen davon möglich. Die Regelung lässt Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden mit einhergehender Änderung von Landkreisgrenzen ausnahmsweise zu, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht umgesetzt werden kann.

An dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem und dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) wären ausschließlich Verbandsgemeinden aus dem Landkreis Cochem-Zell beteiligt.

Neugliederungsoptionen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht untersucht.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes vorgenommen werden. Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, können ausnahmsweise eine Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde auf mehrere andere Verbandsgemeinden, die Bildung neuer Verbandsgemeinden aus den Ortsgemeinden mehrerer bisheriger Verbandsgemeinden und die Umgliederung einzelner Ortsgemeinden aus Verbandsgemeinden in andere Verbandsgemeinden erfolgen.

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2012, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung und direkte Schienen- und Straßenverbindungen zwischen den beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zu den Stichtagen des 31. Dezember 2009 und des 31. Dezember 2012,

- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen,
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft 2001 bis 2009 und Steuerkraft 2009,
- Verschuldung aus Investitionskrediten zum 31. Dezember 2009,
- Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2012,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen, funktionale Beziehungen und Vereinsbeziehungen).

Der Verbandsgemeinderat Treis-Karden hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 einstimmig beschlossen, die vorgesehene Entscheidung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbands-gemeinde innerhalb des Landkreises Cochem-Zell zurückzustellen, die Bürger-versammlungen für die Hunrück-, Eifel- und Moselgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden, wie beabsichtigt und terminiert, durchzuführen und nach den Bürger-versammlungen allen Ortsgemeinden eine freie Äußerung in dieser Angelegenheit und bis Ende November 2011 eine Mitteilung, welcher Verbandsgemeinde sie angeschlossen werden wollen, zu ermöglichen.

Daraufhin sind in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden die folgenden Beschlüsse, teilweise im Anschluss an eine vorangegangene Bürgerbeteiligung, gefasst worden:

Ortsgemeinde	Datum der Sitzung des Ortsgemeinderates	Beschluss des Ortsgemeinderates	Bürgerbeteiligung
Binningen	24. November 2011	Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kaisersesch wird befürwortet; Eingliederung der Ortsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde wird ausdrücklich abgelehnt (einstimmig).	Beschluss entspricht den Ergebnissen einer Bürgerbeteiligung am 20. November 2011 (Zustimmung von 97 % für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kaisersesch;

			Zustimmung von 3 % für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Cochem).
Brieden	21. November 2011	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit der Verbandsgemeinde Kaisersesch wird befürwortet (einstimmig).	Keine Einwohner- oder Bürgerbefragung und kein Bürgerentscheid.
Brohl	10. November 2011	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer anderen Verbandsgemeinde wird befürwortet; für den Fall einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden wird eine Eingliederung der Ortsgemeinde Brohl in die Verbandsgemeinde Kaisersesch präferiert (einstimmig).	Keine Einwohner- oder Bürgerbefragung und kein Bürgerentscheid.
Dünfus	17. November 2011	Eingliederung der Ortsgemeinde Dünfus in die Verbandsgemeinde Kaisersesch wird befürwortet (einstimmig).	Beschluss entspricht den Ergebnissen einer schriftlichen Einwohnerbefragung am 13. November 2011 (Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 71,21 % [183 Einwohnerinnen und Einwohner] der Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren [257 Einwohnerinnen und Einwohner]. Ergebnisse: Zustimmung von 22,40 % [41 Einwohnerinnen und Einwohner] für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer anderen Verbandsgemeinde; Zustimmung von 61,20 % [112 Einwohnerinnen und Einwohner] auch für eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden; Zustimmung von 95,08 % [174 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kaisersesch; Zustimmung von 3,83 % [7 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Cochem; Zustimmung von 1,09 % [2 Einwohnerinnen und Einwohner] für beide Alternativen).

Forst (Eifel)	17. November 2011	Eingliederung der Ortsgemeinde Forst (Eifel) in die Verbandsgemeinde Kaisersesch wird befürwortet (einstimmig).	Beschluss entspricht den Ergebnissen einer schriftlichen Einwohnerbefragung am 12. und 13. November 2011. (Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 84,47 % [272 Einwohnerinnen und Einwohner] der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner [322 Einwohnerinnen und Einwohner]. Ergebnisse: Zustimmung von 10,29 % [28 Einwohnerinnen und Einwohner] für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer anderen Verbandsgemeinde; Zustimmung von 62,13 % [169 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden; Anteil der Stimmenthaltungen [Zusammenschluss als Ganzes oder Aufteilung der Ortsgemeinden] von 27,57 % [75 Einwohnerinnen und Einwohner]; Zustimmung von 95,59 % [260 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kaisersesch; Zustimmung von 3,68 % [10 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Cochem; Stimmenthaltungen und Mehrfachnennungen von 0,73 % [2 Einwohnerinnen und Einwohner]).
Kail	13. Dezember 2011	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde wird befürwortet (einstimmig); für den Fall einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere Nachbarverbandsgemeinden wird eine Eingliederung der Ortsgemeinde Kail in die Verbandsgemeinde Kaisersesch befürwortet (sieben Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen).	Keine Einwohner- oder Bürgerbefragung und kein Bürgerentscheid.
Lahr	19. November 2011	Eingliederung der Ortsgemeinde Lahr in die Verbandsgemeinde Kastellaun wird befürwortet (einstimmig).	Beschluss entspricht den Ergebnissen einer Einwohnerbefragung am 6. November 2011. (Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

			83,87 % [130 Einwohnerinnen und Einwohner] der Teilnahmeberechtigten [155 Einwohnerinnen und Einwohner]. Ergebnisse: Zustimmung von 1,54 % [2 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kaisersesch; Zustimmung von 13,08 % [17 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Cochem; Zustimmung von 83,84 % [109 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kastellaun; Zustimmung von 1,54 % [2 Einwohnerinnen und Einwohner] dafür, das Votum dem Ortsgemeinderat zu überlassen).
Lieg	17. November 2011	Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Cochem wird befürwortet (einstimmig).	Beschluss entspricht den Ergebnissen einer Bürgerbeteiligung. Erste schriftliche Bürgerbefragung am 6. November 2011, für deren Durchführung sich der Ortsgemeinderat entschieden hat (Teilnehmerinnen und Teilnehmer: rund 80 % [278 Einwohnerinnen und Einwohner] der Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren [rund 350 Einwohnerinnen und Einwohner]. Ergebnisse: Zustimmung von 17,27 % [48 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kaisersesch; Zustimmung von 40,65 % [113 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Cochem; Zustimmung von 41,01 % [114 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kastellaun; Zustimmung von 1,07 % [3 Einwohnerinnen und Einwohner] dafür, das Votum dem Ortsgemeinderat zu überlassen). Zweite schriftliche Bürgerbefragung am 13. November 2011 zu den beiden Alternativen einer Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Cochem oder die Verbandsgemeinde

			Kastellaun (Stichfrage aufgrund der Ergebnisse der ersten Bürgerbefragung; Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 92,61 % [326 Einwohnerinnen und Einwohner] der Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren [352 Einwohnerinnen und Einwohner]; Ergebnisse: Zustimmung von 54,29 % [177 Einwohnerinnen und Einwohner] zu einer Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Cochem; Zustimmung von 45,71 % [149 Einwohnerinnen und Einwohner] zu einer Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kaisersesch).
Lütz	13. November 2011	Für den Fall, dass ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbands-gemeinde nicht realisierbar ist, wird eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere Nachbarverbands-gemeinden befürwortet (einstimmig).	Keine Bürgerbefragung und kein Bürgerentscheid.
Möntenich	29. November 2011	Eingliederung der Ortsgemeinde Möntenich in die Verbandsgemeinde Kaisersesch wird befürwortet (einstimmig).	Beschluss entspricht den Ergebnissen einer schriftlichen Bürgerbefragung im Oktober 2011. (Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 68,91 % [82 Einwohnerinnen und Einwohner] der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner [119 Einwohnerinnen und Einwohner]. Ergebnisse: Zustimmung von 6,10 % [5 Einwohnerinnen und Einwohner] für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer anderen Verbandsgemeinde; Zustimmung von 91,46 % [75 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden; Anteil von 2,44 % [2 Einwohnerinnen und Einwohner] ohne oder ohne eindeutiges Votum; Zustimmung von 93,90 % [77 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kaisersesch;

			Zustimmung von 6,10 % [5 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Cochem: 5 [6,10 %]).
Mörsdorf	12. November 2011	Eingliederung der Ortsgemeinde Mörsdorf in die Verbandsgemeinde Kastellaun wird befürwortet (Neun Ja-Stimmen und eine Enthaltung).	Beschluss entspricht den Ergebnissen einer schriftlichen Bürgerbefragung am 6. November 2011 (Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 76,01 % [415 Einwohnerinnen und Einwohner] der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner [546 Einwohnerinnen und Einwohner]. Ergebnisse: Zustimmung von 88,90 % [369 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kastellaun; Zustimmung von 8,40 % [35 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Cochem; Zustimmung von 1,4 % [6 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kaisersesch; Zustimmung von 1,30 % [5 Einwohnerinnen und Einwohner] dafür, das Votum dem Ortsgemeinderat zu überlassen).
Moseikern	28. November 2011	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde wird befürwortet (einstimmig); für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss nicht realisierbar ist, wird eine Eingliederung der Ortsgemeinde Moseikern in die Verbandsgemeinde Untermosel präferiert (zehn Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme und zwei Enthaltungen).	Keine Bürgerbefragung und kein Bürgerentscheid.
Müden (Mosel)	28. November 2011 (Arbeitsbesprechung)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde wird befürwortet (einstimmig); für den Fall, dass sich der Verbandsgemeinderat Treis-Karden gegen einen solchen Zusammenschluss ausspricht, wird eine Eingliederung der Ortsgemeinde Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Untermosel präferiert.	Keine Bürgerbefragung und kein Bürgerentscheid.

Pommern	14. November 2011	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes wird befürwortet (einstimmig).	Keine Bürgerbefragung und kein Bürgerentscheid.
Roes	22. November 2011	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde wird befürwortet (acht Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen); für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss nicht realisierbar ist, wird eine Eingliederung der Ortsgemeinde Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch befürwortet (elf Stimmen für diese Eingliederung, keine Stimme für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Cochem und eine Stimmenthaltung).	Beschluss entspricht den Ergebnissen einer schriftlichen Einwohnerbefragung am 20. November 2011 (Teilnehmerinnen und Teilnehmer: rund 56 % [251] der Einwohnerinnen und Einwohner; Ergebnisse: Zustimmung von 18,4 % [46 Einwohnerinnen und Einwohner] für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde; Zustimmung von 67,7 % [170 Einwohnerinnen und Einwohner] auch für eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden; Zustimmung von 86,2 % [218 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kaisersesch; Zustimmung von 10,6 % [27 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Cochem; Zustimmung von 0,8 % [2 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Maifeld).
Treis-Karden	8. Dezember 2011	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes wird befürwortet, bevorzugt mit der Verbandsgemeinde Cochem (acht Ja-Stimmen, sechs Nein-Stimmen und eine Enthaltung).	Schriftliche Einwohnerbefragung am 27. November 2011 (Teilnehmerinnen und Teilnehmer: rund 30 % [575 Einwohnerinnen und Einwohner] der Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 16. Lebensjahr [1 950 Einwohnerinnen und Einwohner]. Ergebnisse: Zustimmung von 49,6 % für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde; Zustimmung von 50,4 % für eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden;

			Zustimmung von 82,5 % der einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes befürwortenden Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer für eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Cochem; Zustimmung von 17,5 % der einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes befürwortenden Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer für eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Kaisersesch; Zustimmung von 65,7 % der eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden befürwortenden Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Cochem; Zustimmung von 28 % der eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden befürwortenden Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Untermosel; Zustimmung von 6,3 % der eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden befürwortenden Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kaisersesch).
Zilshausen	23. November 2011	Eingliederung der Ortsgemeinde Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun wird befürwortet (einstimmig).	Beschluss entspricht den Ergebnissen einer schriftlichen Bürgerbefragung am 6. November 2011 (Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 84,80 % [212 Einwohnerinnen und Einwohner] der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner [250 Einwohnerinnen und Einwohner]. Zustimmung von 8,96 % [19 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Cochem; Zustimmung von 89,62 % [190 Einwohnerinnen und Einwohner] für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kastellaun; Anteil der Stimmenthaltungen von 0,94 % [2 Einwohnerinnen und Einwohner]; Anteil der ungültigen Stimmen von 0,48 % [1 Einwohnerin oder Ein-

			wohner]).
--	--	--	-----------

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Treis-Karden am 19. Dezember 2011 ist mit 21 Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen ein Beschluss mit folgenden wesentlichen Inhalten gefasst worden:

- Die Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pomern, Treis-Karden und Zilshausen sollen in die Verbandsgemeinde Cochem eingegliedert werden.
- Die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes sollen in die Verbandsgemeinde Kaisersesch eingegliedert werden.
- Der Antrag der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen auf Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden und Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kastellaun wird nicht befürwortet.
- Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden mit benachbarten Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden. Innerhalb des Landkreises Cochem-Zell gibt es zwei Verbandsgemeinden, die für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Treis-Karden oder Teilen davon in Betracht kommen.
- Die Verbandsgemeinde Treis-Karden wird sich dafür einsetzen und damit den Willen der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen unterstützen, dass deren Umgliederung in die Verbandsgemeinde Kastellaun auf der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erfolgen kann. Geplant ist, mit der zweiten Reformstufe unmittelbar nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 zu beginnen und auf dieser Stufe die Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte zu optimieren.
- Die im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für freiwillige Gebietsänderungen vorgeschriebenen Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte und Ortsgemeinderäte der beteiligten Verbandsgemeinden sollen zügig herbeigeführt werden, damit die daran anknüpfende so genannte „Hochzeitsprämie“ des Landes noch auf der Basis der 2011 geltenden Einwohnerbeträge gewährt wird.

- Mit dem Ziel des Strukturhaltes und der Strukturentwicklung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Treis-Karden sollen mit den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch prioritär Verhandlungen über
 - a) den Erhalt der Schulstandorte,
 - b) den Erhalt der Feuerwehren und deren Ausstattungsstandards,
 - c) den Erhalt eines Bürgerbüros in Treis-Karden,
 - d) den Erhalt der Tourismus-Information in Treis-Karden,
 - e) den Erhalt des Spiel- und Spaßbades in Treis-Karden sowie
 - f) die Zusammenführung der Abwasserwerke der drei Verbandsgemeinden mit Verwaltungssitz in Treis-Kardengeführt werden.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die laufenden Verhandlungen mit den Verbandsgemeindeverwaltungen Cochem und Kaisersesch fortzuführen.
- Das Land gewährt bei freiwilligen Gebietsänderungen außer einer „Hochzeitsprämie“ Projektförderungen, die im Kontext der Maßnahmen stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Mit dem Land soll eine Förderung der im Gutachten der Firma BKC Kommunal-Consult GmbH aufgeführten Projekte (Projektliste-Konzepte und Projektliste-Maßnahmen) erörtert werden.
- Die Verbandsgemeinde Treis-Karden soll als Dienstherr und Arbeitgeber mit einer Fürsorgepflicht für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verhandlungen darauf hinwirken, dass bei der Gebietsänderung ein sozialverträglicher Übergang ihrer Bediensteten unter angemessener Berücksichtigung ihrer bisherigen Tätigkeiten auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch gewährleistet wird.

Der Verbandsgemeinderat Treis-Karden hat in der Sitzung am 20. März 2012 mit 20 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen dem Abschluss einer Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch über eine freiwillige Gebietsänderung in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Binningen,

Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und damit dieser Maßnahme zugestimmt.

Ausweislich der Sitzungsniederschrift sind in den diesem Beschluss zugrunde liegenden Beratungen insbesondere folgende Punkte angesprochen worden:

- Der Verbandsgemeinderat Treis-Karden hat am 19. Dezember 2011 beschlossen, dass die fünf Ortsgemeinden an der Mosel (Ortsgemeinden Lütz, Moselkern, Müden [Mosel], Pommern und Treis-Karden) und die vier Hunsrückgemeinden (Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen) in die Verbandsgemeinde Cochem und die acht Eifelgemeinden (Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst [Eifel], Kail, Möntenich und Roes) in die Verbandsgemeinde Kaisersesch eingegliedert werden sollen. Dieser angestrebten Maßnahme ist von zwölf der 17 Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Treis-Karden zugestimmt und von den anderen fünf Ortsgemeinderäten (Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie Moselkern und Müden [Mosel]) abgelehnt worden. Seitens der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen wird ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis angestrebt. Die Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) möchten ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Untermosel im Landkreis Mayen-Koblenz. Viele Beschlüsse der Ortsgemeinderäte entsprechen den Ergebnissen vorheriger Bürgerbeteiligungen in den betreffenden Ortsgemeinden.
- Der Verbandsgemeinderat Treis-Karden hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2011 ferner die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch Gespräche über eine freiwillige Gebietsänderung zu führen, die in einem Vereinbarungsentwurf zu einer solchen freiwilligen Maßnahme münden sollten. Daraufhin hat die Verbandsgemeindeverwaltung Treis-Karden mit den Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch einen Vereinbarungsentwurf ausgearbeitet. Er sieht Regelungen zur Realisierung der vom Verbandsgemeinderat Treis-Karden in seinem Beschluss vom 19. Dezember 2011 festgelegten Verhandlungsziele vor. Dazu zählen vor allem die Ziele des Erhalts der Grundschulstandorte, des Erhalts der

Feuerwehren und deren Ausstattungsstandards, des Erhalts eines Bürgerbüros in Treis-Karden, des Erhalts der Tourist-Information in Treis-Karden, des Erhalts des Spiel- und Spaßbades in Treis-Karden, der Prüfung der Zusammenführung der Abwasserwerke der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch mit ihrer Verwaltung möglichst in Treis-Karden und ein sozialverträglicher Übergang des Personals unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wie sich dem Vereinbarungsentwurf entnehmen lässt, sind die Verhandlungsziele des Verbandsgemeinderates Treis-Karden erreicht worden. Der den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates Treis-Karden bereits mit Schreiben vom 29. Februar 2012 zugeleitete Vereinbarungsentwurf wird diskutiert.

- Die zustimmenden Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch zu der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme am 20. März 2012 stellen sicher, dass vom Land eine so genannte "Hochzeitsprämie" auf der Grundlage der für das Jahr 2011 geltenden Einwohnerbeträge gewährt wird. Eine "Hochzeitsprämie" mit den Einwohnerbeträgen für das Jahr 2011 hätte zustimmende Beschlüsse der Vertretungen der an der Gebietsänderungsmaßnahme beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften bis zum 31. Dezember 2011 bedingt. Wegen der Dauer der gutachterlichen Untersuchungen von Modellen zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch die Firma BKC Kommunal-Consult GmbH ist das Land bereit, auch eine "Hochzeitsprämie" mit den Einwohnerbeträgen für das Jahr 2011 zu gewähren, wenn die zustimmenden Beschlüssen der kommunalen Vertretungen nach dem 31. Dezember 2011 gefasst werden.
- Das Land gewährt aus Anlass einer freiwilligen Gebietsänderung außer einer "Hochzeitsprämie" finanzielle Förderungen für Projekte, die Kontext der Gebietsänderungen stehen und strukturellen Verbesserungen in der umgebildeten oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft stehen.
- Der Wille einiger Hunsrück- und Moselgemeinden, ihre Eingliederung in Verbandsgemeinden anderer Landkreise zu erreichen, wird zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für die entsprechenden Bestrebungen einer Bürgerinitiative, die einen Wechsel von Hunsrückgemeinden in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-

Hunsrück-Kreis möchten. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind ein Gemeinwohlaspekt, den es in den Beratungen sowie beim Abwägungs- und Entscheidungsprozess, auch auf kommunaler Ebene, einzubeziehen gilt. Im Verbandsgemeinderat Treis-Karden werden die Gründe gegen eine Eingliederung von Hunsrückgemeinden in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis und der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Untermosel im Landkreis Mayen-Koblenz höher als die Gründe für einen derartigen Wechsel dieser Ortsgemeinden gewichtet. So würde nach den Ergebnissen einer gutachterlichen Untersuchung der Firma BKC Kommunal-Consult GmbH allein eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen in den Rhein-Hunsrück-Kreis eine Reduzierung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage des Landkreises Cochem-Zell in Höhe von 1 060 000 Euro bewirken und daraus resultierend einen Anstieg des Umlagesatzes der Kreisumlage von 0,92 % (beispielsweise zusätzliche Kreisumlage für die Ortsgemeinde Treis-Karden in Höhe von 116 000 Euro). Bei einer Umgliederung auch der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Untermosel würden die finanziellen Belastungen durch die Kreisumlage für etliche Kommunen im Landkreis Cochem-Zell weiter zunehmen.

- Außer einem Bürgerwillen in den Hunsrückgemeinden muss auch ein Bürgerwille in anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden Berücksichtigung finden.
- Eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch eine Aufteilung ihrer Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch kann zu Kosteneinsparungen und zu strukturellen Verbesserungen führen, etwa in den Bereichen der Abwasserbeseitigung, des Brandschutzes und der Nutzung von Schulstandorten.
- Die Verbandsgemeinde Kastellaun hat mit Blick auf ihre Einwohnerzahl und die demografische Entwicklung ein starkes Interesse an einer Eingliederung der Hunsrückgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden.
- Nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform erfordert die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch eine Aufteilung ihrer Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem

und Kaisersesch nun die endgültigen zustimmenden Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte der drei Verbandsgemeinden sowie in jeder beteiligten Verbandsgemeinde der endgültigen zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

- Die freiwillige Gebietsänderung wird durch ein Landesgesetz geregelt.

In der Folge haben die Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Treis-Karden zur freiwilligen Aufteilung der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch die folgenden Beschlüsse gefasst:

Ortsgemeinde	Sitzungstag	Beschluss
Binningen	3. Mai 2012	Zustimmung (einstimmig)
Brieden	11. Juni 2012	Zustimmung (einstimmig)
Brohl	15. Mai 2012	Zustimmung (einstimmig)
Dünfus	30. Mai 2012	Zustimmung (fünf Ja-Stimmen und eine Enthaltung)
Forst (Eifel)	21. Mai 2012	Zustimmung (einstimmig)
Kail	11. Juni 2012	Zustimmung (sieben Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme und eine Enthaltung)
Lahr	27. April 2012	Ablehnung (einstimmig)
Lieg	8. Mai 2012	Zustimmung (einstimmig)
Lütz	16. April 2012	Zustimmung (sieben Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme)

Möntenich	31. Mai 2012	Zustimmung (einstimmig)
Mörsdorf	18. April 2012	Ablehnung (zwei Stimmen für den Vereinbarungsentwurf und die freiwillige Aufteilung der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch und neun Stimmen dagegen)
Moselkern	31. Mai 2012	Ablehnung (zehn Stimmen gegen den Vereinbarungsentwurf und die freiwillige Aufteilung der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch und zwei Enthaltungen)
Müden (Mosel)	30. Mai 2012	Zustimmung (sieben Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und eine Enthaltung)
Pommern	11. Juni 2012	Zustimmung (einstimmig)
Roes	18. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Treis-Karden	10. Mai 2012	Zustimmung (einstimmig bei einer Enthaltung)
Zilshausen	25. April 2012	Ablehnung (eine Stimme für den Ver- einbarungsentwurf und die freiwillige Aufteilung der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch, sechs Stimmen dagegen und eine Enthaltung)

Der Verbandsgemeinderat Treis-Karden hat keinem Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden mit einer Nachbarverbandsgemeinde zugestimmt, sondern vielmehr am 20. März 2012 eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden befürwortet. Er hat sich dabei für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und eine Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch ausgesprochen. Der Gebietsänderung ist von 13 der 17 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch Beschlüsse der Ortsgemeinderäte zugestimmt worden.

Vier Ortsgemeinden, die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf, Zilshausen und Moselkern, haben mit Beschlüssen der Ortsgemeinderäte die Gebietsänderung abgelehnt.

Den Niederschriften über die Sitzungen der Ortsgemeinderäte Lahr, Mörsdorf und Zilshausen lassen sich keine Gründe für die ablehnende Haltung der drei Ortsgemeinden entnehmen.

Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Moselkern ist die ablehnende Haltung der Ortsgemeinde damit begründet worden, dass sie mit dem wirtschaftlich stärksten Partner, mithin der Verbandsgemeinde Untermosel, zusammengeschlossen werden möchte.

Allein ein finanzieller Vorteil, etwa in Form einer niedrigeren Umlage, ist kein durchgreifender Belang für die Zuordnung einer Ortsgemeinde zu einer bestimmten Verbandsgemeinde oder einem bestimmten Landkreis. Die finanziellen Belastungen einer Ortsgemeinde durch Umlagen haben oftmals unterschiedliche Ursachen, zum Beispiel in der Aufgabenverteilung zwischen der Verbandsgemeinde und ihren Ortsgemeinden oder in der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben durch die Verbandsgemeinde. Ferner können diese finanziellen Belastungen einer Ortsgemeinde in relativ kurzer Zeit deutlich schwanken. Zudem ließen sich die finanziellen Vorteile durch die Zuordnung zu

einer bestimmten Verbandsgemeinde oder einem bestimmten Landkreis lediglich für die Ortsgemeinden in der Randlage eines Verbandsgemeinde- oder Landkreisgebietes, nicht jedoch für die Ortsgemeinden im Zentrum oder an einem anderen Rand eines Verbandsgemeinde- oder Landkreisgebietes nutzen. Der Wechsel einer Ortsgemeinde am Rande eines Verbandsgemeinde- oder Landkreisgebietes in eine Nachbarverbandsgemeinde oder einen Nachbarlandkreis einzig aufgrund finanzieller oder wirtschaftlicher Aspekte würde diese Ortsgemeinde gegenüber anderen Ortsgemeinden, für die ein solcher Wechsel aufgrund ihrer Lage ausgeschlossen ist, ungerechtfertigt bevorteilen.

Mitglieder des Ortsgemeinderates Müden (Mosel) haben in einer Arbeitsbesprechung am 28. November 2011 einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde und für den Fall, dass sich der Verbandsgemeinderat Treis-Karden gegen eine solche Lösung ausspricht, eine Eingliederung der Ortsgemeinde Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Untermosel befürwortet. In seiner Sitzung am 30. Mai 2012 ist seitens des Ortsgemeinderates Müden (Mosel) jedoch einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch entsprechend dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Treis-Karden vom 20. März 2012 zugestimmt worden.

Der Verbandsgemeinderat Cochem hat in seiner Sitzung am 20. März 2012 mit 28 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen dem Abschluss einer Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch über eine freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch zugestimmt. Dabei ist von ihm die Erwartungs-

haltung an das Land verbunden worden, im Kontext der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme noch festzulegende Infrastrukturprojekte großzügig zu fördern.

Wie sich aus der Sitzungsniederschrift ergibt, haben bei den diesem Beschluss vorausgegangenen Beratungen insbesondere die folgenden Punkte eine Rolle gespielt:

- Mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die vorhandenen Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft bis zum Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 verbessert werden.
- Das Landesgesetz geht davon aus, dass Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW in der Regel nicht über eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft verfügen und für sie deshalb ein Gebietsänderungsbedarf besteht. Verbandsgemeinden, die einen Gebietsänderungsbedarf haben, gilt es mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden vornehmlich desselben Landkreises zusammenzuschließen.
- Die Nachbarverbandsgemeinde Treis-Karden mit rund 8 800 EW hat nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf.
- Für eine freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden bedarf es der zustimmenden Beschlüsse der Räte der beteiligten Verbandsgemeinden sowie in jeder beteiligten Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.
- Das Land gewährt für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden eine so genannte "Hochzeitsprämie" und weitere finanzielle Unterstützungsleistungen. Bei einer freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden gemeinsam mit einer Nachbarverbandsgemeinde oder mehreren Nachbarverbandsgemeinden gibt es eine "Hochzeitsprämie" auf der Basis der für das Jahr 2011 geltenden Einwohnerbeträge, sofern die notwendigen Beschlüsse der Räte der beteiligten Verbandsgemeinden bis zum 31. März 2012

gefasst werden. Stimmen die Räte der beteiligten Verbandsgemeinden einer freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden erst danach bis zum 30. Juni 2012 zu, bestimmt sich die "Hochzeitsprämie" auf der Grundlage der Einwohnerbeträge für das Jahr 2012. Kommen bis zum 30. Juni 2012 keine zustimmenden Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden beteiligten Verbandsgemeinden zu Stande, wird keine "Hochzeitsprämie" gewährt.

- Der Verbandsgemeinderat Treis-Karden hat sich in der Sitzung am 19. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Beschlüsse der Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und eine Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch ausgesprochen.
- Seitens des Verbandsgemeinderates Cochem ist mehrfach, zuletzt in der Sitzung am 27. Oktober 2011, erklärt worden, dass die Verbandsgemeinde Kaisersesch einem freiwilligen Zusammenschluss mit der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden, einem Teil davon oder einer anderen sachgerechten Lösung grundsätzlich positiv gegenübersteht. Die Verbandsgemeinde Cochem hätte nach einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen der Verbandsgemeinde Treis-Karden rund 21 400 EW und damit auch im Hinblick auf die demografischen Entwicklungen langfristig sicherlich eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft und Bestand.
- Eine gemeinsame Lenkungsgruppe mit Vertretern der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch hat den Entwurf einer Vereinbarung über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch ausgearbeitet. Er liegt den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates vor.
- Die Freiwilligkeitsphase soll für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden auf die Verbandsge-

meinden Cochem und Kaisersesch genutzt werden. Sie bietet nicht nur den Vorteil finanzieller Vergünstigungen, sondern ermöglicht auch eine Mitwirkung an der Ausgestaltung der kommunalen Strukturen vor Ort.

- Die "Hochzeitsprämie" aus Anlass der freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden soll den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahlen dieser beiden Kommunen zueinander gewährt werden.
- Der Befassung des Verbandsgemeinderates werden die Beratungen und Beschlüsse der Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Cochem folgen.
- Der Antrag eines Mitglieds der Fraktion "Grüne", einer Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun zuzustimmen, die Verbandsgemeinderäte Treis-Karden und Kaisersesch um gleich lautende Beschlüsse zu bitten und Verhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über einen Wechsel der drei Ortsgemeinden zu führen, wird mit 28 Stimmen bei zwei Gegenstimmen abgelehnt.

Die Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Cochem haben zur freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden die folgenden Beschlüsse gefasst:

Ortsgemeinde	Sitzungstag	Beschluss
Bruttig-Fankel	30. April 2012	Zustimmung (zehn Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen)
Stadt Cochem	25. April 2012	Zustimmung (17 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen)
Dohr	24. Mai 2012	Zustimmung (neun Ja-Stimmen und eine Enthaltung)

Ediger-Eller	22. Mai 2012	Zustimmung (13 Ja-Stimmen)
Ellenz-Poltersdorf	21. Mai 2012	Zustimmung (elf Ja-Stimmen)
Ernst	2. April 2012	Zustimmung (sieben Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und eine Enthaltung)
Faid	9. Mai 2012	Zustimmung (elf Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme und drei Enthaltungen)
Greimersburg	3. Mai 2012	Zustimmung (zehn Ja-Stimmen)
Klotten	23. Mai 2012	Zustimmung (13 Ja-Stimmen)
Mesenich	29. März 2012	Zustimmung (sechs Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme und eine Enthaltung)
Nehren	25. Juni 2012	Zustimmung (sechs Ja-Stimmen)
Senheim	17. April 2012	Zustimmung (acht Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme und eine Enthaltung)
Valwig	30. Mai 2012	Zustimmung (sechs Ja-Stimmen)
Wirfus	19. April 2012	Zustimmung (sieben Ja-Stimmen)

In der Sitzung am 20. März 2012 hat der Verbandsgemeinderat Kaisersesch einstimmig dem Abschluss der Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem

und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch zugestimmt.

Nach der Beschlussniederschrift haben sich die vorangegangenen Beratungen vor allem auf Folgendes erstreckt:

- Mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die vorhandenen Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft bis zum Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 verbessert werden.
- Das Landesgesetz geht davon aus, dass Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW in der Regel nicht über eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft verfügen und für sie deshalb ein Gebietsänderungsbedarf besteht. Verbandsgemeinden, die einen Gebietsänderungsbedarf haben, gilt es mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden vornehmlich desselben Landkreises zusammenzuschließen.
- Die Nachbarverbandsgemeinde Treis-Karden mit rund 8 800 EW hat nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf.
- Für eine freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden bedarf es der zustimmenden Beschlüsse der Räte der beteiligten Verbandsgemeinden sowie in jeder beteiligten Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.
- Das Land gewährt für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden eine so genannte "Hochzeitsprämie" und weitere finanzielle Unterstützungsleistungen. Bei einer freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden gemeinsam mit einer Nachbarverbandsgemeinde oder mehreren Nachbarverbandsgemeinden gibt es eine "Hochzeitsprämie" auf der Basis der für das Jahr 2011 geltenden Einwohnerbeträge, sofern die notwendigen Beschlüsse der Räte der beteiligten Verbandsgemeinden bis zum 31. März 2012

gefasst werden. Stimmen die Räte der beteiligten Verbandsgemeinden einer freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden erst danach bis zum 30. Juni 2012 zu, bestimmt sich die "Hochzeitsprämie" auf der Grundlage der Einwohnerbeträge für das Jahr 2012. Kommen bis zum 30. Juni 2012 keine zustimmenden Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden beteiligten Verbandsgemeinden zu Stande, wird keine "Hochzeitsprämie" gewährt.

- Der Verbandsgemeinderat Treis-Karden hat sich in der Sitzung am 19. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Beschlüsse der Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und eine Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch ausgesprochen.
- Seitens des Verbandsgemeinderates Kaisersesch ist mehrfach, zuletzt in der Sitzung am 27. Februar 2012, erklärt worden, dass die Verbandsgemeinde Kaisersesch einem freiwilligen Zusammenschluss mit der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden, einem Teil davon oder einer anderen sachgerechten Lösung grundsätzlich positiv gegenübersteht. Die Verbandsgemeinde Kaisersesch hätte nach einer Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes der Verbandsgemeinde Treis-Karden rund 15 800 EW und damit auch im Hinblick auf die demografischen Entwicklungen langfristig sicherlich eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft und Bestand.
- Eine gemeinsame Lenkungsgruppe mit Vertretern der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch hat den Entwurf einer Vereinbarung über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch ausgearbeitet. Der Vereinbarungsentwurf liegt den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates vor. Sein wesentlicher Inhalt wird in der Sitzung vom Vorsitzenden erläutert. Der Inhalt des Vereinbarungsentwurfs wird vom Verbandsgemeinderat als fair an-

gesehen. Begrüßt wird die klare Zuordnung der Projekte des Schwimmbads und des Tourismus sowie die Unterstützung der Fortführung der Projekte. Der Verwaltungsstandort Kaisersesch wird gesichert.

- Die "Hochzeitsprämie" aus Anlass der freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden soll den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahlen dieser beiden Kommunen zueinander gewährt werden.
- Der Befassung des Verbandsgemeinderates werden die Beratungen und Beschlüsse der Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Kaisersesch folgen.

Die Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Kaisersesch haben zur freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden die folgenden Beschlüsse gefasst:

Ortsgemeinde	Sitzungstag	Beschluss
Brachtendorf	23. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Düngenheim	19. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Eppenberg	24. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Eulgem	18. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Gamlen	26. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Hambuch	16. April 2012	Zustimmung (neun Ja-Stimmen und eine Enthaltung)
Hauroth	16. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Illerich	10. April 2012	Zustimmung (elf Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme)

Kaifenheim	2. Mai 2012	Zustimmung (elf Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme)
Stadt Kaisersesch	3. Mai 2012	Zustimmung (einstimmig)
Kalenborn	8. Mai 2012	Zustimmung (einstimmig)
Landkern	17. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Laubach	2. Mai 2012	Zustimmung (einstimmig)
Leienkaul	26. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Masburg	24. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Müllenbach	25. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Urmersbach	18. April 2012	Zustimmung (einstimmig)
Zettingen	25. April 2012	Zustimmung (sechs Ja-Stimmen und eine Enthaltung)

In der Sitzung am 18. Oktober 2011 hat sich der Verbandsgemeinderat Kastellaun mit einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun befasst und dabei einstimmig Folgendes beschlossen:

- Die Verbandsgemeinde Kastellaun betreibt in ihren jetzigen Schulstrukturen Grundschulen in der Fläche. Daher steht die Verbandsgemeinde Kastellaun vorbehaltlos zu den vorhandenen Grundschulen in Lieg und Mörsdorf. Sie würde diese Grundschulen im Rahmen der Bestimmungen des Schulgesetzes weiterführen.
- Die Verbandsgemeinde Kastellaun unterhält und betreibt neben der Stützpunktfeuerwehr in Kastellaun Feuerwehreinheiten in ihren anderen Ortsgemeinden, die der Struktur der Feuerwehreinheiten in den Hunsrückgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf

und Zilshausen entsprechen. Deshalb steht die Verbandsgemeinde Kastellaun vorbehaltlos zu den vorhandenen Feuerwehreinheiten in Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen. Sie würde diese Feuerwehreinheiten im Rahmen der Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes übernehmen und weiterführen.

- Der Verbandsgemeinderat stellt fest, dass das Gutachten der Firma BKC Kommunal-Consult GmbH eine gute Grundlage für die Aufnahme der Hunsrückgemeinden in die Verbandsgemeinde Kastellaun ist, und beauftragt den Bürgermeister, weitere Verhandlungen in diesem Sinne zu führen.

Der Verbandsgemeinderat Kastellaun hat am 18. Oktober 2011 die Grundschulen und die örtlichen Feuerwehreinheiten besonders thematisiert. Denn diese Einrichtungen sind für die Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf und Zilshausen von sehr großem Stellenwert.

In der Sitzung am 6. März 2012 hat der Verbandsgemeinderat Kastellaun einstimmig beschlossen, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun grundsätzlich zuzustimmen. Zudem sind mit diesem Beschluss vom Verbandsgemeinderat Kastellaun seine Erklärungen vom 26. Januar 2011 und vom 18. Oktober 2011 bestätigt worden. Gleichzeitig hat er den Verbandsgemeinderat Treis-Karden gebeten, im Hinblick auf die Möglichkeit einer gemeindlichen Gebietsänderung mit einhergehender Änderung einer Landkreisgrenze und den eindeutigen Bürgerwillen in den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen für deren Wechsel in die Verbandsgemeinde Kastellaun den Beschluss vom 19. Dezember 2011 nochmals zu überdenken.

Der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 mit 30 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen den Antrag „Resolution zur Bürgerbeteiligung“ der FDP-Kreistagsfraktion vom 12. Dezember 2011 angenommen. Danach spricht sich der Kreistag dafür aus, Bürgerbeteiligungen zu unterstützen und die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung entsprechend umzusetzen. Der Antrag der FDP-Kreistagsfraktion und mithin der Beschluss des Kreistags beziehen auch ausdrücklich die in den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen durchgeführte Bürgerbeteili-

gung zur Kommunal- und Verwaltungsreform ein, bei der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrheitlich einen Wechsel dieser Kommunen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis befürwortet haben.

In der Sitzung am 26. März 2012 hat der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises einstimmig (34 Ja-Stimmen) einen gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der Freien Wähler und des Kreistagsmitglieds der Partei "Die Linke" vom 26. Februar 2012 zu einem Wechsel der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in den Rhein-Hunsrück-Kreis angenommen. Mit diesem Beschluss ist vom Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises einer Aufnahme der drei Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis grundsätzlich zugestimmt worden.

Der Verbandsgemeinderat Kastellaun und der Kreistag Rhein-Hunsrück stehen mithin einem Wechsel der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis prinzipiell aufgeschlossen gegenüber.

In seiner Sitzung am 29. September 2010 hat der Rat der Verbandsgemeinde Untermosel mit 20 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und sieben Enthaltungen einen Beschluss zur Kommunal- und Verwaltungsreform gefasst. Danach ist die Verbandsgemeinde Untermosel im Rahmen der in Rheinland-Pfalz anstehenden Kommunal- und Verwaltungsreform zu Gesprächen mit anderen Kommunen mit der Maßgabe offen, dass auch künftig die Zugehörigkeit aller der Verbandsgemeinde Untermosel angehörenden Ortsgemeinden zum Landkreis Mayen-Koblenz erhalten bleibt. Des Weiteren ist vom Verbandsgemeinderat Untermosel mit 19 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und sieben Enthaltungen dem folgenden Antrag zugestimmt worden: "Der Verbandsgemeinderat bittet die Kommunen, die an einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Untermosel interessiert sind, die Beschlussfassungen in ihren Gremien zeitlich so zu fassen, dass eine Entscheidung über den Zusammenschluss noch in der Freiwilligkeitsphase (nach dem Konzept der Landesregierung bis Mitte 2012 möglich ist)."

Einen Beschluss des Verbandsgemeinderates Untermosel zur Eingliederung einer konkreten Ortsgemeinde aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden gibt es nicht. Gleiches gilt für einen derartigen Beschluss des Rates der Verbandsgemeinde Rhens, mit der die Verbandsgemeinde Untermosel am 1. Juli 2014 zusammengeschlossen wird, und des Rates der Verbandsgemeinde Maifeld sowie des Kreistages Mayen-Koblenz.

Die nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die freiwilligen Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden notwendigen Ratsbeschlüsse liegen vor. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und § Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG sieht vor, dass es im Falle der freiwilligen Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der beteiligten Verbandsgemeinden und in jeder beteiligten Verbandsgemeinde der Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde bedarf. In der Verbandsgemeinde Treis-Karden haben der Verbandsgemeinderat und die Ortsgemeinderäte von 13 der 17 Ortsgemeinden der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den 13 zustimmenden Ortsgemeinden (7 046 EW) entspricht einem Anteil von 79,93 % an der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Treis-Karden (8 815 EW; Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2009 ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz). In den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch haben jeweils der Verbandsgemeinderat und die Ortsgemeinderäte aller Ortsgemeinden der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt.

Mit den Beschlüssen der Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch sowie der Ortsgemeinderäte in den drei Verbandsgemeinden ist das formale Verfahren eingeleitet worden. Dieses Verfahren wird mit einem förmlichen Landesgesetz abgeschlossen. Der Gesetzgeber ist an die kommunalen Beschlüsse zu einer freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden nicht gebunden. Allerdings fließen die kommunalen Beschlüsse als ein Belang

in die Abwägungen und Entscheidung des Gesetzgebers zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden ein.

Die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis steht im Einklang mit § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 KomVwRGrG. Ebenso wäre eine Umgliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) konform mit dieser gesetzlichen Regelung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises und als Ganzes zusammengeschlossen werden. Wie sich aus § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG ergibt, kann eine Ausnahme davon zugelassen werden, wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt zu, dass im Ausnahmefall die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden eingegliedert, die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden zusammengeschlossen sowie eine Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde ausgegliedert und in eine andere Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Beim Wechsel der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in den Rhein-Hunsrück-Kreis werden sich die Einwohnerzahl, die Fläche und die Zahl der Ortsgemeinden des Landkreises Cochem-Zell nur unwesentlich verringern. An dieser Bewertung würde eine darüber hinaus erfolgende Umgliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in den Landkreis Mayen-Koblenz nichts ändern. Der Landkreis Cochem-Zell ist hinsichtlich der Einwohnerzahl der zweitkleinste Landkreis in Rheinland-Pfalz (laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 64 153 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 62 830 EW zum Stichtag des 30. Juni

2012). Die geringste Einwohnerzahl weist derzeit der Landkreis Vulkaneifel auf (laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 61 997 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 60 541 EW zum Stichtag des 30. Juni 2012). Infolge der Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen wird die Einwohnerzahl des Landkreises Cochem-Zell auf der Basis der Daten zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 1 163 EW (-1,81 %) und zum Stichtag des 30. Juni 2012 um 1 078 EW (-1,72 %) abnehmen. Ein zusätzlicher Wechsel der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in den Landkreis Mayen-Koblenz würde die Einwohnerzahl des Landkreises Cochem-Zell auf der Basis der Daten zum Stichtag des 30. Juni 2009 um insgesamt, das heißt einschließlich der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen, 2 432 EW (-3,79 %) und zum Stichtag des 30. Juni 2012 um insgesamt 2 303 EW (-3,67 %) sinken lassen. Ferner werden sich durch den Wechsel der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in den Rhein-Hunsrück-Kreis die Fläche des Landkreises Cochem-Zell (719,42 qkm) um 27,6 qkm (-3,84 %) und die Zahl der Ortsgemeinden des Landkreises Cochem-Zell (92 Ortsgemeinden) um 3 Ortsgemeinden (-3,26 %) verringern. Sofern darüber hinaus die Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in den Landkreis Mayen-Koblenz umgegliedert würden, reduzierten sich die Fläche des Landkreises Cochem-Zell um insgesamt 39,83 qkm (-5,54 %) und die Zahl der Ortsgemeinden des Landkreises Cochem-Zell um insgesamt fünf Ortsgemeinden (-5,43 %). Daraus resultierende nicht vertretbare qualitative, finanzielle und wirtschaftliche Nachteile für den Landkreis Cochem-Zell sind nicht zu erwarten. Zudem ist die aufgrund eines Wechsels von Ortsgemeinden in einen anderen Landkreis für den Landkreis Cochem-Zell eintretende Situation nur vorübergehend. Für die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform, die unmittelbar nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 beginnen und mit der Umsetzung der Maßnahmen 2019 enden soll, sind Optimierungen der Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte geplant. Dann wird auch eine Gebietsänderung des Landkreises Cochem-Zell thematisiert. Die Umgliederung von Ortsgemeinden in einen anderen Landkreis auf der jetzigen ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform darf zu keiner nachteiligen Behandlung des Landkreises Cochem-Zell bei der Optimierung der Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte auf der zweiten Reformstufe führen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LKO) bedarf die Gebietsänderung eines Landkreises grundsätzlich eines Landesgesetzes. Allein für die Fälle, in denen die Umgliederung von Gebietsteilen aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde die Grenze eines Landkreises berührt und die Änderung der gemeindlichen Grenze auch die Änderung der Grenze des Landkreises bewirkt (Fälle des § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Nr. 4 der Gemeindeordnung), schreibt § 7 Abs. 1 Satz 1 LKO kein Landesgesetz vor. Zudem erfordert die Begründung des Sitzes der Kreisverwaltung bei Gebietsänderungen von Landkreisen eine gesetzliche Regelung.

Die **Einwohnerinnen und Einwohner** der Verbandsgemeinde Treis-Karden sind zu einer Gebietsänderung dieser Kommune **beteiligt** worden.

Außer den Einwohner- und Bürgerbefragungen in Binningen, Dünfus, Forst (Eifel), Lahr, Lieg, Möntenich, Mörsdorf, Roes, Treis-Karden und Zilshausen hat es eine Informationsveranstaltung mit Herrn Staatsminister Karl Peter Bruch in Lieg am 4. Mai 2010 und Bürgerversammlungen in Lieg am 25. Oktober 2011 (für die Ortsgemeinden Lahr, Lieg und Zilshausen), in Mörsdorf am 27. Oktober 2011 (für die Ortsgemeinde Mörsdorf), in Binningen am 2. November 2011 (für die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst [Eifel], Kail, Möntenich und Roes) und in Lütz am 3. November 2011 (für die Ortsgemeinden Moselkern, Müden [Mosel], Pommern und Treis-Karden) sowie in Lahr, Mörsdorf und Zilshausen am 8. Juli 2012 Bürgerentscheide zu der Frage, ob die Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis eingegliedert werden soll, gegeben. Diese Bürgerentscheide sind durch Beschlüsse des Ortsgemeinderates Lahr am 27. April 2012, des Ortsgemeinderates Mörsdorf am 26. April 2012 und des Ortsgemeinderates Zilshausen am 24. April 2012 nach § 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO auf den Weg gebracht worden. Sie haben zu den folgenden Ergebnissen geführt:

Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Lahr

Zahl der abstimmungsberechtigten Personen:	149,
Zahl der Abstimmungsteilnehmerinnen und	
Abstimmungsteilnehmer:	113

(Abstimmungsbeteiligung von
76 %),
Zahl der gültigen Stimmen: 112,
Zahl der ungültigen Stimmen: 1,

Zahl der Ja-Stimmen (für eine Eingliederung
der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde
Kastellaun): 97 (86,61 %),
Zahl der Nein-Stimmen (gegen eine Einglie-
derung in die Verbandsgemeinde Kastellaun): 15 (13,39 %);

Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Mörsdorf

Zahl der abstimmungsberechtigten Personen: 526,
Zahl der Abstimmungsteilnehmerinnen und
Abstimmungsteilnehmer: 348
(Abstimmungsbeteiligung von
66,16 %),
Zahl der gültigen Stimmen: 345,
Zahl der ungültigen Stimmen: 3,

Zahl der Ja-Stimmen (für eine Eingliederung
der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde
Kastellaun): 297 (86,09 %),
Zahl der Nein-Stimmen (gegen eine Einglie-
derung in die Verbandsgemeinde Kastellaun): 48 (13,91 %).

Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Zilshausen

Zahl der abstimmungsberechtigten Personen: 238,
Zahl der Abstimmungsteilnehmerinnen und
Abstimmungsteilnehmer: 186
(Abstimmungsbeteiligung von
78,15 %),

Zahl der gültigen Stimmen:	186,
Zahl der ungültigen Stimmen:	0,

Zahl der Ja-Stimmen (für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kastellaun):	167 (89,78 %),
Zahl der Nein-Stimmen (gegen eine Einglie- derung in die Verbandsgemeinde Kastellaun):	19 (10,22 %).

Nach § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO ist bei einem Bürgerentscheid die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt.

Alle drei Bürgerentscheide sind zu den sehr eindeutigen Ergebnissen gekommen, dass ein Wechsel der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun herbeigeführt werden soll. Die Bürgerentscheide haben jeweils das in § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO geforderte Zustimmungsquorum deutlich überschritten.

In Brieden, Brohl, Kail, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel) und Pommern sind keine Einwohner- oder Bürgerbefragung und kein Bürgerentscheid zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden durchgeführt worden.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem und die Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Dünfus, Forst (Eifel), Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis entsprechen den Ergebnissen der Bürgerbefragungen in Binningen am 20. November 2011, in Dünfus am 13. November 2011, in Forst (Eifel) am 12. und 13. November 2011, in Lahr am 6. November 2011, in Lieg am 13. November 2011, in Möntenich im Oktober 2011, in Mörsdorf am 6. November 2011, in Roes am 20. November 2011, in Treis-Karden am 27. November 2011 und in

Zilshausen am 6. November 2011 sowie der Bürgerentscheide in Lahr, Mörsdorf und Zilshausen am 8. Juli 2012.

Den **Lenkungsgruppen** der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch für freiwillige Gebietsänderungen haben die folgenden Mitglieder angehört:

Verbandsgemeinde Treis-Karden

Bürgermeister,

Büroleiter,

Fraktionsvorsitzende der CDU, SPD und FDP,

jeweils ein Ortsbürgermeister für die drei Regionen Mosel, Eifel und Hunsrück der Verbandsgemeinde Treis-Karden;

Verbandsgemeinde Cochem

Bürgermeister,

Büroleiter,

Fachbereichsleiter/"Fusionsbeauftragter",

Fraktionsvorsitzende der CDU, SPD, CBG, UBG und Grünen;

Verbandsgemeinde Kaisersesch

Bürgermeister,

Beigeordneter,

Büroleiter,

Fraktionsvorsitzende der CDU, SPD, FpuWG und UBL.

Bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit einer Nachbarverbandsgemeinde sowie einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch und auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun ergeben sich die folgenden **Größenverhältnisse**:

	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Treis-Karden und Kaisersesch	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Treis-Karden und Cochem	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Treis-Karden und Kastellaun	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Treis-Karden und Untermosel Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Treis-Karden und Rhein- Mosel (Zu- sammen- schluss der Verbandsge- meinden Rhens und Untermosel)	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Treis-Karden und Maifeld	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Treis-Karden und Zell (Mosel)
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statisti- schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	21 599	24 168	23 649	27 151 35 852	32 916	25 085
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statisti- schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2012	21 127	23 464	22 910	26 510 35 034	32 312	24 225
Fläche in Quadratki- lometern	232,60	279,91	286,15	268,41 298,23	294,94	326,83
Zahl der Ortsgemein- den	35	34	33	31 35	35	41

Verbandsge- meinde Co- chem ein- schließlich der Ortsgemein- den Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Mo- selkern, Mü- den (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zillhausen	Verbandsge- meinde Co- chem ein- schließlich der Ortsgemein- den Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mo- sel), Pommern und Treis- Karden	Verbandsge- meinde Kaisersesch einschließlich der Ortsge- meinden Bin- ningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes	Verbandsge- meinde Kastellaun ein- schließlich der Ortsgemein- den Lahr, Mörsdorf und Zillhausen
--	--	---	---

Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	21 304	20 141	15 648	15 997
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2012	20 719	19 641	15 432	15 548
Fläche in Quadratkilometern	238,80	211,20	140,60	180,66
Zahl der Ortsgemeinden	26	23	26	19

	Verbands- gemeinde Co- chem ein- schließlich der Ortsgemein- den Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden	Verbandsge- meinde Un- termosel ein- schließlich der Ortsge- meinden Mo- selkern und Müden (Mosel) ----- Verbandsge- meinde Rhein- Mosel ein- schließlich der Ortsgemein- den Moselkern und Müden (Mosel)	Verbandsge- meinde Maifeld einschließlich der Ortsge- meinden Mo- selkern und Müden (Mosel)
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	18 872	19 605 ----- 28 306	25 370
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2012	18 416	19 295 ----- 27 819	25 097
Fläche in Quadratkilometern	198,97	147,61 ----- 176,37	174,08
Zahl der Ortsgemeinden	21	16 ----- 20	20

Die Einwohnerzahlen liegen bei allen Zusammenschlüssen der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden mit einer Nachbarverbandsgemeinde jeweils deutlich über der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl und erheblich unter der Einwohnerzahl der derzeit einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur: 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz). Gleiches gilt für die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, der Verbandsgemeinde Kaisersesch mit den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und der Verbandsgemeinde Kastellaun mit den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden, der Verbandsgemeinden Untermosel und Rhein-Mosel mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) und der Verbandsgemeinde Maifeld mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel).

Die Flächengrößen und die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden und einer Nachbarverbandsgemeinde sowie der Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Kastellaun, Untermosel, Rhein-Mosel und Maifeld mit jeweils einem Teil der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden unterschreiten ebenfalls die aktuellen Maxima der derzeit größten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz merklich. So hat die Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 Quadratkilometern und die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden. Der Verbandsgemeinde Bitburger Land, auf deren freiwillige Bildung sich die Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg verständigt haben, werden 72 Ortsgemeinden angehören.

Aus den Verbandsgemeinden mit der bisher größten Einwohnerzahl, größten Fläche und größten Zahl der Ortsgemeinden sind keine Probleme bei ihrer Aufgabenwahr-

nehmung, vor allem auch beim Bürgerservice und bei der Betreuung der Ortsgemeinden, bekannt.

Nach dem von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden angelegten und für die Gebietsänderungen derartiger Kommunen auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Referenzmaßstab für die Einwohnerzahl 2009 werden die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) sowie die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen, die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Kaisersesch mit den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes, die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Kastellaun mit den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden, die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinden Untermosel und Rhein-Mosel mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) und die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Maifeld mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) sehr gut bewertet (jeweils Höchstpunktzahl von fünf Punkten). Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld wird gut (vier Punkte) bewertet. Dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel wird eine mittlere Bewertung (drei Punkte) zuteil.

An den Bewertungen ändert sich nichts, wenn die Einwohnerzahlen nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2012 zugrunde gelegt werden.

Zur Bewertung der Flächengrößen wird ebenfalls der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform verwendete Referenzmaßstab herangezogen. Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Cochem einschließlich der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Kaisersesch einschließlich der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes, die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Kastellaun einschließlich der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Cochem einschließlich der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden, die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinden Untermosel und Rhein-Mosel einschließlich der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) und die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Maifeld einschließlich der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) sehr gut bewertet (jeweils Höchstpunktzahl von fünf Punkten). Relativ gut bewertet (jeweils vier Punkte) werden der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch und die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Cochem einschließlich der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel werden mittelmäßig bewertet (jeweils drei Punkte). Relativ schlecht (zwei Punkte) schneiden der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel ab. Am schlechtesten (einen Punkt) wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) bewertet.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 stellen sich für die Verbands-

gemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch, Kastellaun, Untermosel, Rhein-Mosel, Maifeld und Zell (Mosel) und für die Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden und einer Nachbarverbandsgemeinde wie folgt dar:

Dritte kleinräumige Bevölkerungsvorausbe- rechnung des Statisti- schen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Ge- meinden und Ver- bandsgemeinden (Ba- sisjahr 2010)	Verbands- gemeinde Treis- Karden	Verbands- gemeinde Cochem	Verbands- gemeinde Kaisers- esch	Verbands- gemeinde Kastellaun	Verbands- gemeinde Untermosel ----- Verbands- gemeinde Rhein-Mosel	Verbands- gemeinde Maifeld	Verbands- gemeinde Zell (Mosel)
Einwohnerzahl 2010	8 617	15 196	12 702	14 666	18 234 ----- 26 905	24 020	15 980
Einwohnerzahl 2020	7 713	14 060	12 646	13 915	17 114 ----- 25 312	23 770	14 444
Veränderung gegenüber 2010	-904 (-10,49 %)	-1 136 (-7,48 %)	-56 (-0,44 %)	-751 (-5,12 %)	-1 120 (-6,14 %) ----- -1 593 (-5,92 %)	-250 (-1,04 %)	-1 536 (-9,61 %)
Einwohnerzahl 2030	7 018	12 907	12 401	13 192	16 041 ----- 23 805	23 257	13 155
Veränderung gegenüber 2010	-1 599 (-18,56 %)	-2 289 (-15,06 %)	-301 (-2,37 %)	-1 474 (-10,05 %)	-2 193 (-12,03 %) ----- -3 100 (-11,52 %)	-763 (-3,18 %)	-2 825 (-17,68 %)
Zahlen der unter 20- jährigen Einwohnerin- nen und Einwohner							
2010	1 640	2 615	2 746	2 900	3 483 ----- 5 111	5 278	3 017

Bevölkerungsanteil 2010	19,00 %	17,20 %	21,60 %	19,80 %	19,10 % ----- 19,00 %	22,00 %	18,90 %
2020	1 174	2 111	2 261	2 361	2 742 ----- 4 123	4 092	2 339
Bevölkerungsanteil 2020	15,20 %	15,00 %	17,90 %	17,00 %	16,00 % ----- 16,29 %	17,20 %	16,20 %
Veränderung gegenüber 2010	-466 (-28,41 %)	-504 (-19,27 %)	-485 (-17,66 %)	-539 (-18,59 %)	-741 (-21,27 %) ----- -988 (-19,33 %)	-1 186 (-22,47 %)	-678 (-22,47 %)
2030	1 011	1 832	1 983	2 140	2 487 ----- 3 751	3 730	2 100
Bevölkerungsanteil 2030	14,40 %	14,20 %	16,00 %	16,20 %	15,50 % ----- 15,76 %	16,00 %	16,00 %
Veränderung gegenüber 2010	-629 (-38,35 %)	-783 (-29,94 %)	-763 (-27,79 %)	-760 (-26,21 %)	-996 (-28,60 %) ----- -1 360 (-26,61 %)	-1 548 (-29,33 %)	-917 (-30,39 %)
Zahlen der über 65- jährigen Einwohnerin- nen und Einwohner							
2010	2 072	3 945	2 346	3 025	3 811 ----- 5 824	3 932	3 952
Bevölkerungsanteil 2010	24,00 %	26,00 %	18,50 %	20,60 %	20,90 % ----- 21,64 %	16,40 %	24,70 %
2020	2 172	4 150	2 641	3 395	4 492 -----	5 115	4 102

					6 727		
Bevölkerungsanteil 2020	28,20 %	29,50 %	20,90 %	24,40 %	26,20 % ----- 26,58 %	21,50 %	28,40 %
Veränderung gegenüber 2010	+100 (+4,83 %)	+205 (+5,20 %)	+295 (+12,57 %)	+370 (+12,23 %)	+681 (+17,87 %) ----- +903 (+15,50 %)	+1 183 (+30,09 %)	+150 (+3,80 %)
2030	2 430	4 405	3 402	4 262	5 332 ----- 7 833	7 161	4 689
Bevölkerungsanteil 2030	34,60 %	34,10 %	27,40 %	32,30 %	33,20 % ----- 32,90 %	30,80 %	35,60 %
Veränderung gegenüber 2010	+358 (+17,28 %)	+460 (+11,66 %)	+1 056 (+45,01 %)	+1 237 (+40,89 %)	+1 521 (+39,91 %) ----- +2 009 (+34,50 %)	+3 229 (+82,12 %)	+737 (+18,65 %)

Dritte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2010)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel ----- Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel)
Einwohnerzahl 2010	21 319	23 813	23 283	26 851 ----- 35 522	32 637	24 597
Einwohnerzahl 2020	20 359	21 773	21 628	24 827 ----- 33 025	31 483	22 157

Veränderung gegenüber 2010	-960 (-4,50 %)	-2 040 (-8,57 %)	-1 655 (-7,11 %)	-2 024 (-7,54 %) ----- -2 497 (-7,03 %)	-1 154 (-3,54 %)	-2 440 (-9,92 %)
Einwohnerzahl 2030	19 419	19 925	20 210	23 059 ----- 30 823	30 275	20 173
Veränderung gegenüber 2010	-1 900 (-8,91 %)	-2 040 (-16,33 %)	-3 073 (-13,20 %)	-3 792 (-14,12 %) ----- -4 699 (-13,23 %)	-2 362 (-7,24 %)	-4 424 (-17,99 %)
Zahlen der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner						
2010	4 386	4 255	4 540	5 123 ----- 6 751	6 918	4 657
Bevölkerungsanteil 2010	20,57 %	17,87 %	19,50 %	19,08 % ----- 19,00 %	21,20 %	18,93 %
2020	3 435	3 285	3 535	3 916 ----- 5 297	5 266	3 513
Bevölkerungsanteil 2020	16,87 %	15,09 %	16,34 %	15,77 % ----- 16,04 %	16,73 %	15,86 %
Veränderung gegenüber 2010	-951 (-21,68 %)	-970 (-22,80 %)	-1 005 (-22,14 %)	-1 207 (-23,56 %) ----- -1 454 (-21,54 %)	-1 652 (-23,88 %)	-1 144 (-24,57 %)
2030	2 994	2 843	3 151	3 498 ----- 4 762	4 741	3 111

Bevölkerungsanteil 2030	15,42 %	14,27 %	15,59 %	15,17 % ----- 15,45 %	15,66 %	15,42 %
Veränderung gegenüber 2010	-1 392 (-31,74 %)	-1 412 (-33,18 %)	-1 389 (-30,59 %)	-1 625 (-31,72 %) ----- -1 989 (-29,46 %)	-2 177 (-31,47 %)	-1 546 (-33,20 %)
Zahlen der über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner						
2010	4 418	6 017	5 097	5 883 ----- 7 896	6 004	6 024
Bevölkerungsanteil 2010	20,72 %	25,27 %	21,89 %	21,91 % ----- 22,23 %	18,40 %	24,49 %
2020	4 813	6 322	5 567	6 664 ----- 8 899	7 287	6 274
Bevölkerungsanteil 2020	23,64 %	29,04 %	25,74 %	26,84 % ----- 26,95 %	23,15 %	28,32 %
Veränderung gegenüber 2010	+395 (+8,94 %)	+305 (+5,07 %)	+470 (+9,22 %)	+781 (+13,28 %) ----- +1 003 (+12,70 %)	+1 283 (+21,37 %)	+250 (+4,15 %)
2030	5 832	6 835	6 692	7 762 ----- 10 263	9 591	7 119
Bevölkerungsanteil 2030	30,03 %	34,30 %	33,11 %	33,66 % ----- 33,30 %	31,68 %	35,29 %

Veränderung gegenüber 2010	+1 414 (+32,01 %)	+818 (+13,59 %)	+1 595 (+31,29 %)	+1 879 (+31,94 %)	+3 587 (+59,74 %)	+1 095 (+18,18 %)
				----- +2 367 (+29,98 %)		

Bei der Dritten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz sind Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden bis zum Jahr 2030 nicht ermittelt worden. Deshalb lassen sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Kaisersesch mit den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Kastellaun mit den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Maifeld mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) keine Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 und keine Veränderungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 konkret angeben.

Gemäß den Prognosen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz werden die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) auch in den Jahren 2020 und 2030 den im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Einwohnerschwellenwert für die Verbandsgemeinden von 12 000 EW deutlich überschreiten. Für die Zusammenschlüsse

der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Kastellaun, Rhein-Mosel und Maifeld jeweils mit einem Teil der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden kann auf der Basis der Prognosen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ebenfalls davon ausgegangen werden.

Die Bewertung der Einwohnerzahlen im Jahr 2020 und der Einwohnerentwicklungen bis zum Jahr 2020 erfolgt nach den Referenzmaßstäben des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungsoptionen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Was die Einwohnerzahlen im Jahr 2020 betrifft, werden die Neugliederungsoptionen der Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel), der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) und der Verbandsgemeinde Maifeld und der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) am besten bewertet (jeweils Höchstpunktzahl von fünf Punkten). Sie werden nach den Prognosen im Jahr 2020 mindestens eine Einwohnerzahl von 22 000 EW haben. Relativ schlecht bewertet werden die Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen, der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden sowie der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes (jeweils zwei Punkte). Für diese Neugliederungskonstellationen werden, ausgehend von den prozentualen Veränderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch im Zeitraum von 2010 bis 2020 nach der Dritten kleinräumigen Be-

völkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Einwohnerzahlen im Jahr 2020 im Korridor zwischen 15 000 EW und 22 000 EW erwartet. Am schlechtesten bewertet wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen (keinen Punkt). Unter Berücksichtigung der prozentualen Veränderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun im Zeitraum von 2010 bis 2020 wird diese Neugliederungskonstellation 2020 voraussichtlich weniger als 15 000 EW haben. Die Zuordnung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zur Verbandsgemeinde Kastellaun statt zur Verbandsgemeinde Cochem sowie die Zuordnung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) zur Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder Maifeld statt zur Verbandsgemeinde Cochem hat keine Veränderungen für die Bewertungen dieser Verbandsgemeinden zur Folge.

Was die Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2020 anbelangt, gibt es keine Neugliederungsoption, die sehr gut bewertet wird. Denn für die Neugliederungsoptionen der Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) sowie die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen, der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden, der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes, der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen, der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) sowie der Verbandsgemeinde Maifeld und der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) werden jeweils Veränderungen der Einwohnerzahlen gegenüber 2010 von mehr als 1 % erwartet. Am günstigsten schneidet der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde

Maifeld und der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) ab (vier Bewertungspunkte). Eine mittelmäßige Bewertung erhalten der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kaisersesch mit den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes (drei Punkte). Schlecht bewertet wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch (ein Punkt). Am schlechtesten werden die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel), der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen, der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden, der Verbandsgemeinde Kastellaun mit den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) bewertet (kein Punkt). Ihre Einwohnerzahlen werden sich bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2010 voraussichtlich um teilweise erheblich mehr als 5 % verändern. Die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun statt in die Verbandsgemeinde Cochem und die Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder Maifeld statt in die Verbandsgemeinde Cochem führt zu keinen anderen Bewertungen für diese Verbandsgemeinden.

An den Bewertungen ändert sich auch nichts, wenn die Einwohnerzahlen im Jahr 2030 und die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zum Jahr 2030 zugrunde gelegt werden.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihrer Nachbarverbandsgemeinden lassen sich geografisch wie folgt zuordnen:

	Hunsrück	Moseltal	Eifel
Verbandsgemeinde Treis-Karden	Fünf Ortsgemeinden (Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf und Zilshausen)	Vier Ortsgemeinden (Moselkern, Müden [Mosel], Pommern und Treis-Karden)	Acht Ortsgemeinden (Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst [Eifel], Kail, Möntenich und Roes)
Verbandsgemeinde Cochem		13 Ortsgemeinden (Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Stadt Cochem, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Klotten, Mesenich, Nehren, Senheim und Valwig)	Vier Ortsgemeinden (Dohr, Faid, Greimersburg und Wirfus)
Verbandsgemeinde Kaisersesch			Alle Ortsgemeinden (Brachtendorf, Dünghenheim, Eppenberg, Eulgem, Gamlen, Hambuch, Haurath, Illerich, Kaifenheim, Stadt Kaisersesch, Kalenborn, Landkern, Laubach, Masburg, Müllenbach, Urnersbach, Zettingen und Leienkaul)
Verbandsgemeinde Kastellaun	Alle Ortsgemeinden (Alterkülz, Bell [Hunsrück], Beltheim, Braunshorn, Buch, Gödenroth, Hasselbach, Hollnich, Stadt Kastellaun,		

	Korweiler, Michelbach, Roth, Spesenroth, Uhler, Dommershausen und Mastershausen)		
Verbandsgemeinde Untermosel	Zwei Ortsgemein- den (Macken und Nörtershausen)	Zwölf Ortsgemein- den (Alken, Brodembach, Bur- gen, Dieblich, Hatzenport, Ko- bern-Gondorf, Hatzenport, Löff, Niederfell, Oberfell, Winningen und Lehmen)	Eine Ortsgemeinde (Wolken)
Verbandsgemeinde Maifeld			Alle Ortsgemeinden (Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonnig, Mertloch, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Stadt Polch, Rüben, Trimbs, Welling, Wierschem, Stadt Münstermaifeld)
Verbandsgemeinde Zell (Mosel)	17 Ortsgemeinden (Altlay, Altstrimmig, Blankenrath, Forst [Hunsrück], Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesen- ich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Panzweiler, Pe- terswald- Löffelscheid, Reidenhausen, Schauern, Sosberg, Tellig und Walhau- sen)	Sieben Ortsge- meinden (Alf, Briedel, Bullay, Neef, Pünderich, Sankt Aldegund und Stadt Zell)	

Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel wird die neue Verbandsgemeinde Rhein-Mosel außer den zwölf Ortsgemeinden im Moseltal und einer der Eifel zugeordneten Ortsgemeinde drei Hunsrückgemeinden und drei Gemeinden im Mittelrheintal haben.

Die Verbandsgemeinde Treis-Karden ist demnach die einzige Verbandsgemeinde mit jeweils mehreren Ortsgemeinden im Hunsrück (fünf Ortsgemeinden), im Moseltal (vier Ortsgemeinden) und in der Eifel (acht Ortsgemeinden). Lediglich die Verbandsgemeinden Untermosel, deren Ortsgemeinden überwiegend im Moseltal liegen (zwölf Ortsgemeinden), hat noch zwei Ortsgemeinden im Hunsrück und eine der Eifel zugeordnete Ortsgemeinde. Die neue Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wird über die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel hinaus aus einer Hunsrückgemeinde und drei Rheintalgemeinden der Verbandsgemeinde Rhens gebildet. Bei den Verbandsgemeinden Cochem und Zell (Mosel) gehören die Ortsgemeinden jeweils lediglich zwei Landschaften an. Dies sind in der Verbandsgemeinde Cochem das Moseltal und die Eifel sowie in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) das Moseltal und der Hunsrück. In einer einzigen Landschaft liegen jeweils die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kaisersesch, Kastellaun und Maifeld. Während die Verbandsgemeinden Kaisersesch und Maifeld allein Eifelgemeinden umfassen, erstreckt sich die Verbandsgemeinde Kastellaun nur im Hunsrück.

Mithin gibt es in keiner Nachbarverbandsgemeinde (außer mit gewisser Einschränkung in der Verbandsgemeinde Untermosel) eine Aufteilung der Ortsgemeinden auf das Moseltal, den Hunsrück und die Eifel wie in der Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Bei einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden entsprechend den Beschlüssen der Verbandsgemeinderäte Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch vom 20. März 2012 würden die Eifelgemeinden der Verbandsgemeinde Kaisersesch, zu der bisher ausschließlich Eifelgemeinden gehören, zugeordnet. Ferner würden nach diesen Beschlüssen die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Moseltal und im Hunsrück der Verbandsgemeinde Cochem zugeord-

net. In der jetzigen Verbandsgemeinde Cochem liegt keine Ortsgemeinde im Hunsrück. Eine einzige Nachbarverbandsgemeinde der Verbandsgemeinde Treis-Karden, die Verbandsgemeinde Zell (Mosel), hat sowohl Ortsgemeinden im Moseltal als auch Ortsgemeinden im Hunsrück.

Mit einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun wechseln drei Hunsrückgemeinden in eine vollständig auf dem Hunsrück liegende kommunale Gebietskörperschaft. In die Verbandsgemeinde Cochem werden außer den Moseltalgemeinden nur noch zwei Hunsrückgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden eingegliedert. Dies sind die Ortsgemeinden Lieg und Lütz. Zur Ortsgemeinde Lütz gilt es anzumerken, dass diese Kommune in einem Seitental der Mosel nur ein paar Kilometer von der Mosel entfernt liegt. Der Verbandsgemeinde Cochem gehören damit künftig außer Ortsgemeinden im Moseltal und in der Eifel zwei Ortsgemeinden im Hunsrück an.

Mit Blick auf die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage kommt prinzipiell auch eine Zuordnung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) zur Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in Betracht. Sie hat ebenso wie die Verbandsgemeinde Cochem ihre meisten Ortsgemeinden und ihren Sitz im Moseltal. Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten und die geografische Lage lassen eine Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Maifeld nicht sachgerecht erscheinen. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld sind Eifelgemeinden.

In der Verbandsgemeinde Treis-Karden entfallen von der Bodenfläche

- 39,7 % auf Landwirtschaftsflächen,
- 49,4 % auf Waldflächen,
- 1,8 % auf Wasserflächen,
- 8,4 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen und
- 0,6 % auf sonstige Flächen

(Stand: 31. Dezember 2011).

Die Verbandsgemeinde Cochem hat Anteil an vier naturräumlichen Haupteinheiten, der Mosel-Hunsrück-Fläche im Osten, dem mittleren Moseltal, der Moseleifel und der östlichen Hocheifel im Nordwesten.

Der Moselhunsrück stellt sich als ein von flussnahen Moselhöhen (circa 250 Meter über Normalnull) bis zur Hunsrückhochfläche (circa 500 Meter über Normalnull) ansteigender, durch die Moselzuflüsse zerschnittener, waldreicher und allgemein etwa zehn Kilometer breiter Hochflächensaum dar. Der Moselhunsrück umfasst im Verbandsgemeindegebiet den östlichen Teil der naturräumlichen Untereinheit nordöstlicher Moselhunsrück. Er ist ein vom Flaumbach und seinen Nebenbächen in Riedel und Hunsrück zerschnittener Hochflächensaum. Auffallend ist sein sehr großer Laubwaldanteil auf den Hochflächen. Die unteren Talbereiche werden Weinbaulich genutzt. Im Durchschnitt weist die Untereinheit nordöstlicher Moselhunsrück eine Geländehöhe von circa 300 Metern über Normalnull auf.

Der südliche Teil der Verbandsgemeinde Cochem liegt in der naturräumlichen Untereinheit Grenderischer Riedelland. Dies ist ein aus unterdevonischen Gesteinen aufgebautes, stark zerschnittenes und etwa 400 Meter hohes Riedelland, das einen recht hohen Laubwaldanteil hat. Das Grenderischer Riedelland ist mit einem Anteil von circa 55 % bewaldet. Das Offenland wird meist ackerbaulich genutzt. Grünland reicht oft bis an den Waldrand. Auf vielen Wiesen finden sich Streuobstbestandteile. Der Abschnitt zwischen Sankt Aldegund und Treis-Karden wird hauptsächlich vom steilhängigen Engtal der Mittelmose mit den Teileinheiten der Traben-Trarbach/Zeller Moselschlingen, des Cochemer Krampens und des Klotten/Treiser Moseltals, die kaum drei Kilometer breit sind und seitlich unmittelbar an die Eifel und den Hunsrück angrenzen, eingenommen. Die Untereinheit Cochemer Krampen im Süden der Verbandsgemeinde bezeichnet die der Mittelmose zugeordnete, steilhängige Engtallandschaft. Sie ist im Vergleich mit den Traben-Trarbach/Zeller Moselschlingen weniger gewunden und streckenweise durch lange gerade Abschnitte bestimmt. Die Talhänge ragen steiler und höher auf und erreichen fast 400 Meter über Normalnull. Gleithänge treten dabei weniger in Erscheinung. Der Bereich der Mittelmose ist mit einem Anteil von circa 60 % bewaldet. Das Offenland wird meist ackerbaulich oder Weinbaulich ge-

nutzt. Für die Fließgewässer sind die tief eingeschnittenen Seitenbäche mit relativ kurzer Fließstrecke charakteristisch.

Die zur Eifel gehörige Hochflächenlandschaft, die von der Hocheifel zum Moseltal überleitet, wird als Moseleifel bezeichnet. Sie umfasst den nordwestlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes. Sie erscheint als Abdachungslandschaft, die von der Mosel her betrachtet mit dem bewaldeten Abhang am Rande des Moselhochtales einsetzt und in allmählicher Steigung bis zur Hocheifel überleitet, die durchschnittlich höher als 500 Meter über Normalnull liegt. Grenzen, besonders zur Hocheifel hin, sind im Gelände nur streckenweise linear ausgebildet. Hauptsächlich unterscheidet sich die Moseleifel von den benachbarten Haupteinheiten hinsichtlich der Höhenlage, des Klimas und der Bodennutzung. Mit einer durchschnittlichen Höhe von circa 380 bis 400 Meter über Normalnull überragt sie deutlich das Moseltal und das Mittelrheinische Becken. Sie liegt aber wesentlich niedriger als die Hocheifel. Das Relief wird bestimmt durch Bäche und Flüsse, die von der Hocheifel kommend mit Annäherung zur Mosel hin ihre Taleinschnitte vertiefen. Was die Bodennutzung anbelangt, bestimmt die Oberflächenform fast allein die Bodennutzung: Wald in Hanglagen, die jedoch im Laufe der Zeit immer weiter zu Weinbauflächen umfunktioniert wurden, landwirtschaftlich genutzte Flächen auf den Hochflächen. Der nördlichste Teil der Verbandsgemeinde Cochem gehört naturräumlich zum Kaisersescher Eifelrand. Er wird vom Elztal und der Gevenicher Hochfläche eingeschlossen. Diese drei Einheiten bilden zusammen die östliche Moseleifel. Während der Übergang vom Kaisersescher Eifelrand zur Hocheifel sich im Geländeanstieg und in verstärkter Bewaldung deutlich anzeigt, sind die Unterschiede zur Gevenicher Hochfläche weniger offensichtlich. Der Vergleich beider Einheiten zeigt nur geringe Abweichungen im Hinblick auf die durchschnittliche Höhenlage, die Reliefenergie und die klimatischen Verhältnisse auf. Sie wirken sich aber in der größeren Waldfreiheit und damit im Erscheinungsbild der Landschaft wesentlich aus. Eher ist eine Ähnlichkeit mit dem Maifeld gegeben, auch von der durchschnittlichen Bodenqualität her, die besonders im südlichen Teil des Kaisersescher Eifelrandes durch Lössenlagerungen bestimmt wird. Der Waldflächenanteil beträgt 20 %. Der Kaisersescher Eifelrand ist mithin der waldärmste Bereich im Verbandsgemeindegebiet. Die Waldflächen liegen meist entlang der Kerbtäler. Bedeutendstes

Fließgewässer ist der Pommerbach. Den Übergang zur östlichen Moseleifel stellt die Gevenicher Hochfläche dar. Sie wird wie der Kaisersescher Eifelrand vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Hier sind die Waldareale weiter verbreitet, was mit der stärkeren Zertalung zusammenhängt. Die Gevenicher Hochfläche ist zu 30 % bewaldet. Die voneinander mehr oder weniger getrennten Waldkomplexe erstrecken sich entlang des Endert- und des Ellerbaches. Im Offenland überwiegt die ackerbauliche Nutzung mit 70 %. Im Nordosten zählt ein Teil des Müllenbacher Riedellandes als Bestandteil der östlichen Hocheifel zum Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem. Beim Müllenbacher Riedelland handelt es sich um eine stark bewaldete Berg- und Hochflächenlandschaft, die an die Elzbachhöhen anschließt und von dem nördlich über 500 Meter hohen Rücken zur Moseleifel hin allmählich abdacht. Die Einheit umfasst das Quellgebiet und den Einzugsbereich des von Nordwesten nach Südosten fließenden oberen Endertbaches und wird durch dessen wasserreiche nördliche Zuflüsse in ein Riedelland zerschnitten. Der Waldanteil liegt unter 20 %.

In der Verbandsgemeinde Cochem entfallen von der Bodenfläche

- 27,6 % auf Landwirtschaftsflächen,
- 57,5 % auf Waldflächen,
- 3,2 % auf Wasserflächen,
- 11,2 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen und
- 0,5 % auf sonstige Flächen

(Stand: 31. Dezember 2011).

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Cochem sind die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Zell (Mosel), Ulmen und Kaisersesch im selben Landkreis.

Die Verbandsgemeinde Kaisersesch gehört naturräumlich zur Osteifel. Dabei sind der westliche Teil der östlichen Hocheifel und der östliche Teil der Moseleifel zuzurechnen. Fast der gesamte östliche Bereich der Moseleifel, bis auf Randbereiche des Elztales, gehört zur Untereinheit Kaisersescher Eifelrand. Das Verbandsgemeindegebiet wird nordöstlich von dem in das devonische Grundgebirge tiefeingeschnittene Kerbtal der Elz begrenzt. Die zur östlichen Hocheifel gehörenden Untereinheiten der

Verbandsgemeinde Kaisersesch gliedern sich in die Untereinheiten der Elzbachhöhen und des Müllenbacher Riedellands. Ihre südliche Grenze hat die Einheit der Elzbachhöhen etwa auf der Linie Urmersbach, Masburg und Laubach. Nach Süden schließt sich das Müllenbacher Riedelland, eine stark bewaldete Berg- und Hochflächenlandschaft, das allmählich zur Moseleifel abdacht, an. Hier ist das Waldland stärker als in den angrenzenden Einheiten verbreitet. Die Verbandsgemeinde Kaisersesch liegt im Wassereinzugsgebiet der Mosel. Kleinräumig wird die Verbandsgemeinde Kaisersesch durch den Elzbach, den Brohlbach, den Pommerbach, den Kaderbach und den Enderbach entwässert.

In der Verbandsgemeinde Kaisersesch entfallen von der Bodenfläche

- 51,1 % auf Landwirtschaftsflächen,
- 32,5 % auf Waldflächen,
- 0,4 % auf Wasserflächen,
- 15,8 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen und
- 0,2 % auf sonstige Flächen

(Stand: 31. Dezember 2011).

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Kaisersesch sind im Landkreis Cochem-Zell die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Ulmen, im Landkreis Vulkaneifel die Verbandsgemeinde Kelberg sowie im Landkreis Mayen-Koblenz die Verbandsgemeinden Vordereifel und Maifeld.

Die Verbandsgemeinde Kastellaun gehört zu der naturräumlichen Haupteinheit Hunsrück, die Teil des Rheinischen Schiefergebirges ist. Dabei handelt es sich um eine Schieferhochfläche in einer Höhe von 400 bis 500 Metern, die über walddreiche Kerbtalsysteme und Terrassenstufen zu Rhein und Mosel abfällt. Im südöstlichen Teil wird sie von langgestreckten quarzitischen Härtlingsrücken überragt, zum Beispiel dem Soonwald und dem Idarwald. Der Großteil des Verbandsgemeindegebietes befindet sich im Bereich der offenen, welligen Hunsrückhochfläche. Lediglich der nördliche Teil der Verbandsgemeinde Kastellaun liegt in der naturräumlichen Einheit Moselhunsrück, einem von Riedeln und Spornen stark gegliederten, walddreichen Gebirgsabfall.

Die Verbandsgemeinde Kastellaun hat Anteile an den naturräumlichen Untereinheiten Nordöstlicher Moselhunsrück und Nordöstliche Hunsrückhochfläche. Der Nordöstliche Moselhunsrück ist die stark reliefierte Abdachung des nördlichen Hunsrücks gegen das untere Moseltal. Die Moselseitentäler des Lütz- und Baybaches zerschneiden die 300 bis 400 Meter hohe Riedelfläche. Die Talböden sind relativ schmal ausgebildet. Die teilweise sehr steilen Talhänge sind von Wald bedeckt. Demgegenüber werden die Riedelhöhen vor allem ackerbaulich genutzt. Die Siedlungen beschränken sich auf die Hochflächen. Die Nordöstliche Hunsrückhochfläche, der locker bewaldete, wellige Hauptteil der Hunsrückhochfläche, steigt von den Rändern nach Nordosten auf Höhen von 450 bis 550 Metern an. Am westlichen Rand ist die Hochfläche von Bachtälchen bis in Höhen von unter 300 Metern zerschnitten. Nach ihrer Oberflächenform lässt sich die Nordöstliche Hunsrückhochfläche in die Äußere Hunsrückhochfläche, die Innere Hunsrückhochfläche und die Obere Simmerner Hochmulde weiter gliedern. Die Äußere Hunsrückhochfläche ist eine von Quellmulden und Ursprungstälchen zerriedelte Hochfläche nördlich und westlich von Kastellaun, die zur naturräumlichen Untereinheit Nordöstlicher Moselhunsrück überleitet. Hier sind die Täler ebenfalls bewaldet und die Hochflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Innere Hunsrückhochfläche ist eine flachwellige Hochfläche ohne Zerriedelung im Bereich der Wasserscheide zwischen Mosel und Nahe. Hier sind Wald- und Offenland relativ gleichmäßig verteilt. Die Obere Simmerner Hochmulde berührt die Verbandsgemeinde Kastellaun nur marginal.

Die Oberflächengestalt der Verbandsgemeinde Kastellaun ist durch die deutliche Gliederung in Hochflächen (Riedel) und tief eingeschnittene Täler geprägt. Die zur Mosel entwässernden Bäche sind stark eingekerbt. In einem dieser Täler liegt der tiefste Punkt der Verbandsgemeinde. Er befindet sich im Baybachtal nahe der Gastemühle auf einer Höhe von circa 140 Meter über Normalnull. Die Riedel erreichen Höhen von 380 bis 400 Meter über Normalnull im Norden und bis über 500 Meter über Normalnull im Süden. Der höchste Punkt der Verbandsgemeinde Kastellaun liegt nahe dem Blümlingshof südöstlich von Leideneck mit einer Höhe von über 520 Metern über Normalnull.

In der Verbandsgemeinde Kastellaun entfallen von der Bodenfläche

51,1 % auf Landwirtschaftsflächen,

37,2 % auf Waldflächen,

0,4 % auf Wasserflächen,

11,2 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen und

0,1 % auf sonstige Flächen

(Stand: 31. Dezember 2011).

Der Verbandsgemeinde Kastellaun unmittelbar benachbart sind die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Simmern (Hunsrück) und Kirchberg (Hunsrück) im selben Landkreis, die Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) im Landkreis Cochem-Zell sowie die Verbandsgemeinde Untermosel im Landkreis Mayen-Koblenz.

Die Verbandsgemeinde Untermosel gehört mit ihrem westlich und nördlich der Mosel gelegenen Teil naturräumlich zum Maifeld-Pellenzer Hügelland, das ein Bestandteil des Mittelrheinischen Beckens ist. Im nördlichen Teil des Maifeld-Pellenzer Hügellandes hebt sich das relativ walddreiche Plateau der Karmelenberghöhe aus der tieferen waldarmen Umgebung heraus. Nach Süden hin schließt sich die vom Nothbach durchflossene Niedermaifelder Senke an, die etwa den südlichen Teil der Gemarkung Kobern-Gondorf umfasst. Westlich von Lehmen bis westlich von Löffelsteden erstreckt sich das fast ebene Plateau der Niedermaifelder Terrasse, die in einer Höhe von circa 240 bis 260 Metern über Normalnull liegt. Diese beiden Einheiten des Niedermaifeldes werden wegen der guten Böden (vorherrschend Löss- und Bimsablagerungen) und des günstigen Klimas überwiegend ackerbaulich genutzt. Der zentrale Teil des Verbandsgemeindegebietes, in dem sich auch die Siedlungsflächen konzentrieren, gehört naturräumlich zum Unteren Moseltal, das sich bis zu 200 Meter tief in das Mittelrheinische Becken eingeschnitten hat. Die Talwände sind sehr steil und zum Teil felsig sowie durch die Moselzuflüsse immer wieder zerschnitten. Die Talsohle ist im gesamten Abschnitt relativ schmal ausgebildet. Der Flussverlauf ist leicht gewunden. Nach oben hin brechen die Talhänge oft in scharfen Knicken gegen die angrenzenden Terrassenflächen ab. Zu dieser naturräumlichen Einheit wird auch die Dieblacherberg-Terrasse als Untereinheit gestellt. Sie wird von einer circa 200 bis 220 Meter über Nor-

mainnull gelegenen Hauptterrasse der Mosel gebildet, deren Kiesablagerungen weitgehend von Löss überdeckt sind und daher auf fruchtbaren Ackerböden eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Ansonsten sind die östlich der Mosel gelegenen Teile der Verbandsgemeinde Untermosel dem Waldescher Rheinhunsrück beziehungsweise dem Nordöstlichen Moselhunsrück zuzurechnen. Diese bilden den nordöstlichen Ausläufer der Abdachung der Hunsrück-Hochfläche zu den Terrassen der Unteren Mosel hin. Dieser Landschaftsteil ist geprägt von den vorwiegend bewaldeten, etwa 300 bis 400 Metern über Normalnull gelegenen Hunsrückflächen, die durch zahlreiche steile, teilweise 100 bis 200 Meter tief eingeschnittene Kerbtäler stark gegliedert werden.

In der Verbandsgemeinde Untermosel entfallen von der Bodenfläche

- 39,8 % auf Landwirtschaftsflächen,
- 44,2 % auf Waldflächen,
- 3,1 % auf Wasserflächen,
- 11,9 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen und
- 1,0 % auf sonstige Flächen

(Stand: 31. Dezember 2011).

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Untermosel sind die kreisfreie Stadt Koblenz, im Landkreis Mayen-Koblenz die Verbandsgemeinden Rhens, Maifeld und Weißenthurm, im Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Stadt Boppard und die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Kastellaun sowie im Landkreis Cochem-Zell die Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld gehört naturräumlich zum Mittelrheinischen Becken. Dieses Mittelrheinische Becken ist als intramontanes Einbruchsbecken innerhalb des Rheinischen Schiefergebirges durch ein tektonisch bedingtes Bruchschollenmosaik, das als stark bewegtes Relief den Landschaftscharakter der Haupteinheit des Maifeld-Pellenger Hügellandes prägt, gekennzeichnet. Auf dem paläozoischen Faltenrumpf hat sich neben tertiären Kies- und Tonablagerungen sowie Terrassenkiesen eine teils mächtige pleistozäne Lössschicht abgelagert, die im Norden

der Verbandsgemeinde von vulkanischen Aschen (Bims) überlagert ist. Daraus haben sich fruchtbare Parabraunerden und Lockerbraunerden entwickelt. Zentral in einer Höhe von 100 Metern bis 250 Metern über Normalnull liegt die Niedermaifelder Senke mit dem Abflusssystem des Nothbachs. Der Naturraum ist in die weichen Formen der flachen Talmulden und Geländerücken gegliedert und steigt an den Rändern zu den höher gelegenen Teilräumen an. Im Süden stellt die Niedermaifelder Terrasse auf einer Geländehöhe von 240 Metern bis 300 Metern über Normalnull eine fast ebene Hochfläche dar, die nur durch die Talkerben von Schrumpfbach und Krebsbach scharf eingeschnitten wird. Die Moselhauptterrasse fällt im Südosten bei Lasserg unvermittelt in das Untere Moseltal ab, das nur noch durch die steile Talflanke im Verbandsgemeindegebiet vertreten ist. Die Niedermaifelder Höhe zwischen Kaan und Lonngig hebt sich als tektonisch gestörter Faltensockel mit einer Meereshöhe von 200 bis 270 Metern deutlich mit steileren Hanglagen über die Niedermaifelder Senke heraus. Nördlich geht sie allmählich in die benachbarte Karmelenberghöhe über. Der Keberbach schneidet sich tief als Talkerbe in den Faltenrumpf ein. Das Obermaifeld im Westen umfasst die höchsten Erhebungen des Verbandsgemeindegebietes von über 350 Metern Meereshöhe und leitet als westlicher Rand des Mittelrheinischen Beckens zur benachbarten Östlichen Hocheifel über. Dabei handelt es sich um eine wellig-kuppige Hochfläche, die sich über eine 100 Meter hohe Steilstufe von der Niedermaifelder Senke abhebt. Die südwestliche Grenze des Verbandsgemeindegebietes bildet das Elztal, das gleichzeitig entlang einer tektonischen Störung die Grenze zwischen Mittelrheinischem Becken und Östlicher Hocheifel deutlich markiert. Die Elz bildet hier ein stark gewundenes und bis zu 150 Meter tief eingeschnittenes Kerbtal, das zur Mosel hin entwässert. Das nur etwa zwei Kilometer schmale Tal mit den lediglich kurzen Nebentälchen hebt sich aufgrund seiner Topografie und der bewaldeten Hänge sehr markant von den Nachbareinheiten ab. Das nördliche Verbandsgemeindegebiet gehört naturräumlich bereits zur Pellenz. Eine Grundgebirgsschwelle zwischen Polch und Ochtendung bildet die Pellenzhöhe. Ähnlich wie die Niedermaifelder Höhe leitet sie von der Pellenzsenke zur Karmelenberghöhe über. Sie stellt sich als wellig-kuppige Hochfläche dar, die von dem Kerbtal der Nette durchschnitten wird. Von der angrenzenden Pellenzsenke ragt nur noch ein kleiner Bereich nördlich von Welling in das Verbandsgemeindegebiet hinein. Sie ist als weite und sanfte Hohlform

naturräumlich mit der Niedermaifelder Senke vergleichbar. Aufgrund der vulkanischen Erhebungen wird der Naturraum um Ochtendung als Untereinheit Pellenzvulkane bezeichnet und dadurch von der angrenzenden Pellenzhöhe unterschieden. Die Vulkane sitzen als Schlackenkegel dem circa 200 Meter hohen Grundgebirge auf und charakterisieren somit den Landschaftsraum als Vulkanhügelland. Die Karmelenberghöhe erstreckt sich im nordöstlichen Verbandsgemeindegebiet als höchste Geländeerhebung in ost-westliche Richtung. Sie umfasst das um das 300 Meter über Normalnull gelegene Hochplateau der Pliozänterrasse von Rhein und Mosel. Als landschaftliche Singularität sitzt ihr der 379 Meter hohe bewaldete Schlackenkegel des Karmelenberges auf, der unmittelbar an das Verbandsgemeindegebiet angrenzt und als herausragende Landmarke optisch weiträumig in der Landschaft wahrnehmbar ist.

In der Verbandsgemeinde Maifeld entfallen von der Bodenfläche

- 73,1 % auf Landwirtschaftsflächen,
- 12,0 % auf Waldflächen,
- 0,5 % auf Wasserflächen,
- 13,1 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen und
- 1,3 % auf sonstige Flächen

(Stand: 31. Dezember 2011).

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Maifeld sind im Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Mayen und die Verbandsgemeinden Untermosel, Weißenthurm, Pellenz, Mendig und Vordereifel und im Landkreis Cochem-Zell die Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) fällt in die naturräumlichen Haupteinheiten der Moseleifel, des Moseltales, des Moselhunsrücks sowie der Hunsrückhochfläche und zeigt eine starke Untergliederung der verschiedenen Höhen und Hichflächen durch das Moseltal und die zur Mosel fließenden Bäche - Alfbach, Üßbach, Altlayer Bach, Peterswalder Bach und Flaumbach mit ihren Nebenbächen. Die naturräumlichen Untereinheiten sind in der Eifel die Gevenicher Hochfläche und das Untere Üßbachtal, im Mittleren Moseltal die Starkenburger Mosel-Randhöhen und

die Traben-Trarbacher Moselschlingen und im Hunsrück das Grenderischer Riedelland, der Nordöstliche Moselhunsrück und die äußere Hunsrückhochfläche. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) reicht nur an den Rand der östlichen Moseleifel. Teile der Gemeinde Sankt Aldegund ragen in die Gevenicher Hochfläche hinein. Die Gemeinde Alf ragt in das untere Üßbachtal hinein, eine in die Moseleifel eingeschnittene Kerbtallandschaft, deren Sohle stellenweise nur sehr schmal entwickelt ist. Zum Großtal der Mosel hin zeigt sich eine breitere Öffnung mit erweiterter Talsohle. Die Traben-Trarbach-Zeller Moselschlingen ziehen als Teileinheit der Mittelmosel in südwest-nordöstlicher Richtung durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Zell (Mosel). Hier liegen die Gemeinden Briedel, Pünderich, Bullay, Alf, Sankt Aldegund und Neef sowie die Stadt Zell (Mosel). Die Traben-Trarbach-Zeller Moselschlingen sind eine Mäander-Tallandschaft mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen. Als Untereinheit des Mittleren Moseltales erstreckt sich der nordöstliche Ausläufer der Starkenburger Mosel-Randhöhen bis Briedel und Pünderich. Dabei handelt es sich um eine etwa 300 Meter hohe Terrassen- und Hügellandschaft, die etwa zu gleichen Teilen land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Der Moselhunsrück steigt von den flussnahen Moselhöhen (etwa 250 Meter über Normalnull) bis zur Hunsrückhochfläche (etwa 500 Meter über Normalnull) an. Er ist ein durch die Moselzuflüsse sehr stark zerschnittener, waldreicher, allgemein etwa zehn Kilometer breiter Hochflächensaum. Der flächenmäßig größte Teil der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) liegt auf einem Abschnitt des Moselhunsrücks, dem Grendericher Riedelland, ein stark zerschnittenes, etwa 400 Meter hohes Riedelland, das zu ungefähr 55 % bewaldet ist, besonders stark in den Talhängen der zur Mosel führenden Bäche. Hier liegen die Gemeinden Altlay, Peterswald-Löffelscheid, Schauren, Walhausen, Tellig, Moritzheim, Hesweiler, Grenderich, Liesenich, Mittelstrimmig, Altstrimmig, Forst (Hunsrück) und Sosberg. Bei Altstrimmig hat die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) noch Anteil am nordöstlichen Moselhunsrück, einem vom Flaumbach und seinen Nebenbächen in Riedel und Rücken zerschnittenen Hochflächensaum. Im Osten der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) schließt sich an das Grendericher Riedelland die äußere Hunsrückhochfläche an. Eingestreut in ein lockeres Geflecht aus Wäldern liegen die Acker- und Wiesenfluren einiger Gemeinden. Dies sind die Gemeinden Blankenrath, Haserich, Reidenhausen und Panzweiler. Ihre beiden höchsten Erhebungen hat die Verbandsgemeinde Zell

(Mosel) mit 497 Meter über Normalnull im Löffelscheider Wald und mit 496 Meter über Normalnull im Hasericher Wald. Die niedrigsten Höhen in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) sind an der Schleuse in Sankt Aldegund mit 93 Metern über Normalnull, am Moselufer in Neef mit 92 Metern über Normalnull und bei Zell (Mosel) mit 92,7 Metern über Normalnull.

In der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) entfallen von der Bodenfläche

- 33,8 % auf Landwirtschaftsflächen,
- 54,8 % auf Waldflächen,
- 1,8 % auf Wasserflächen,
- 9,6 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen und
- 0,1 % auf sonstige Flächen

(Stand: 31. Dezember 2011).

Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) grenzt unmittelbar an die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Ulmen im selben Landkreis, an die Verbandsgemeinden Kastellaun und Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis und an die Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Kröv-Bausendorf im Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten sowie die geographische Lage sprechen mehr für eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden als für einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden mit einer Nachbarverbandsgemeinde. So passen demnach die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes als Eifelgemeinden sehr gut zur Verbandsgemeinde Kaisersesch. Diese Zuordnung hat auch der Verbandsgemeinderat Treis-Karden mit seinem Beschluss vom 20. März 2012 befürwortet.

Dagegen wird eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen, wie von ihnen angestrebt, in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis für deutlich besser als ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Cochem gehalten. Für diese Eingliederung in die Verbandsgemeinde Cochem hat sich der Ver-

bandsgemeinderat Treis-Karden in seinem Beschluss vom 20. März 2012 ausgesprochen.

Sehr gut zur Verbandsgemeinde Cochem passen die Ortsgemeinden Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden der Verbandsgemeinde Treis-Karden. Ihre Zuordnung zur Verbandsgemeinde Cochem hat auch der Verbandsgemeinderat Treis-Karden mit seinem Beschluss vom 20. März 2012 befürwortet. Bei dem Kriterium der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografische Lage werden eine Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Cochem und eine Eingliederung dieser Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel gleich bewertet.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die **Oberzentren** Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (**monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren**). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (**Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren**).

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben **Grundzentren** in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen. Grundzentren sollen nach dem Landesentwicklungsprogramm IV über folgende Einrichtungen der Daseinsvorsorge verfügen:

- Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung,
- Grund- und/oder Hauptschule (jetzt Realschule plus) sowie ein Angebot für nachzuholende Bildung (zum Beispiel Schulabschlüsse, Alphabetisierung),

- ärztliches Versorgungsangebot,
- Finanzdienstleistungen und Einzelhandel,
- substantielle Anbindung im Bus- oder Schienenpersonennahverkehr.

Derzeit gibt es

- in der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit der Ortsgemeinde Treis-Karden ein Grundzentrum,
- in der Verbandsgemeinde Cochem mit der Ortsgemeinde Stadt Cochem ein Mittelzentrum und mit der Ortsgemeinde Ediger-Eller ein Grundzentrum,
- in der Verbandsgemeinde Kaisersesch mit der Ortsgemeinde Stadt Kaisersesch ein Grundzentrum,
- in der Verbandsgemeinde Kastellaun mit der Ortsgemeinde Stadt Kastellaun ein Mittelzentrum,
- in der Verbandsgemeinde Untermosel mit der Ortsgemeinde Koblenz-Gondorf ein Grundzentrum,
- in der Verbandsgemeinde Rhens mit der Ortsgemeinde Stadt Rhens ein Grundzentrum,
- in der Verbandsgemeinde Maifeld mit den Ortsgemeinden Stadt Polch und Stadt Münstermaifeld zwei Grundzentren und
- in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) mit der Ortsgemeinde Stadt Zell (Mosel) ein Mittelzentrum und mit der Ortsgemeinde Blankenrath ein Grundzentrum.

In der Funktion als Grundzentrum verfügt die Ortsgemeinde Treis-Karden vor allem über

- eine Regionale Schule,
- eine Grundschule,
- einen Kindergarten,
- eine Mehrzweckhalle,
- ein Spiel- und Spaßbad,
- einen Kunstrasensportplatz,
- ein Ruderhaus,
- mehrere Arzt- und Zahnarztpraxen,

- mehrere Apotheken,
- ein Seniorenheim,
- eine zentrale Behindertenwerkstatt,
- einen Stützpunkt der Caritas,
- mehrere Lebensmittelmärkte,
- eine Metzgerei,
- eine Bäckerei,
- mehrere Baumärkte,
- ein Möbelhaus,
- eine Tankstelle,
- Autohäuser,
- ein größeres mittelständisches Unternehmen der Baubranche,
- mehrere Hotels,
- mehrere Speiselokale und Gaststätten,
- Filialen der Sparkasse und Volks- und Raiffeisenbank,
- einen Postshop,
- einen Regionalbahnhof an der Eisenbahnstrecke zwischen Koblenz und Trier,
- einen Verkehrsknotenpunkt Mosel/Eifel/Hunsrück,
- mehrere Schiffsanlegestellen der Moselschifffahrt und
- einen Taxistandort.

Künftig wird die Ortsgemeinde Treis-Karden zwar nicht mehr Sitz einer Verbandsgemeindeverwaltung sein. Allerdings wird nach dem von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch am 20. März 2012 beschlossenen Text einer Vereinbarung zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Dienstgebäude der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung in Treis-Karden ein Bürgerbüro fortgeführt.

Die **Nahbereiche** umfassen die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Kaisersesch, Kastellaun, Untermosel, Rhens, Maifeld und Zell (Mosel). Das Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem ist in zwei Nahbereiche aufgeteilt. Ein Nahbereich erstreckt sich auf die Stadt Cochem und die Ortsgemeinden Bruttig-Fankel, Dohr, Ernst, Faid,

Greimersburg, Klotten, Valwig und Wirfus. Den anderen Nahbereich bilden die Ortsgemeinden Beilstein, Bremm, Briedern, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Mesenich, Nehren und Senheim.

Die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Kaisersesch, Cochem und Zell (Mosel) sind dem Mittelbereich Cochem mit den kooperierenden Mittelzentren Stadt Cochem und Stadt Zell (Mosel) zugeordnet, während die Verbandsgemeinde Kastellaun zum Mittelbereich Simmern mit den kooperierenden Mittelzentren Stadt Kastellaun, Stadt Simmern (Hunsrück) und Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), die Verbandsgemeinden Untermosel und Rhens zum Mittelbereich Koblenz/Lahnstein mit den zentralen Orten Bendorf, Höhr-Grenzhausen, Koblenz, Lahnstein und Vallendar und die Verbandsgemeinde Maifeld zum Mittelbereich Mayen mit dem Mittelzentrum Stadt Mayen gehören.

Zuständiges Oberzentrum für die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch, Kastellaun, Untermosel, Rhens, Maifeld und Zell (Mosel) ist die Stadt Koblenz.

Die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) können innerhalb desselben Mittelbereichs herbeigeführt werden. Gleiches gilt für eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch. Diese Neugliederungskonstellationen werden deshalb am besten bewertet.

Bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld sowie der Gebietsänderungen der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden auf die Verbands-

gemeinden Cochem, Kaisersesch, Kastellaun und Rhein-Mosel sind jeweils mehrere derzeitige Mittelbereiche betroffen.

Oberzentrum für alle diese Neugliederungskonstellationen wird die Stadt Koblenz sein.

Die Verbandsgemeinde Treis-Karden wird ebenso wie die Verbandsgemeinden Untermosel, Cochem und Zell (Mosel) von der zweigleisigen Eisenbahnstrecke ("Moselstrecke") zwischen Koblenz und Trier durchquert. Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaisersesch läuft die eingleisige Eisenbahnstrecke ("Eifelquerbahn") zwischen Andernach und Gerolstein.

Zudem führt die Bundesautobahn 48 durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaisersesch.

Darüber hinaus gibt es zur verkehrsmäßigen Erschließung

- die Bundesstraße 49 (entlang der Mosel) in den Verbandsgemeinden Untermosel, Treis-Karden, Cochem und Zell (Mosel),
- die Bundesstraße 53 (an der Mosel) in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel),
- die Bundesstraße 327 (Hunsrückhöhenstraße) in der Verbandsgemeinde Kastellaun,
- die Bundesstraße 411 (Autobahnzubringer von Dieblich zur Bundesautobahn 61) in der Verbandsgemeinde Untermosel,
- die Bundesstraße 416 (entlang der Mosel) in den Verbandsgemeinden Untermosel und Treis-Karden und
- die Bundesstraße 421 (von der Mosel in den Hunsrück) in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

sowie etliche Landes- und Kreisstraßen in den fünf Verbandsgemeinden.

Zwischen der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihren Nachbarverbandsgemeinden bestehen die folgenden **direkten Schienen- und Straßenverbindungen**:

Relation zwischen Verbandsgemeinde Treis-Karden und Verbandsgemeinde Cochem	<u>Schiene:</u> Moselstrecke <u>Straßen:</u> Bundesstraße 49, Landesstraßen 107 und 202 und Kreisstraße 35
Relation zwischen Verbandsgemeinde Treis-Karden und Verbandsgemeinde Kaisersesch	<u>Schiene:</u> Keine Verbindung <u>Straßen:</u> Landesstraßen 107, 108 und 109, Kreisstraßen 26 und 30
Relation zwischen Verbandsgemeinde Treis-Karden und Verbandsgemeinde Kastellaun	<u>Schiene:</u> Keine Verbindung <u>Straßen:</u> Landesstraßen 108 und 204
Relation zwischen Verbandsgemeinde Treis-Karden und Verbandsgemeinde Untermosel und Verbandsgemeinde Rhein-Mosel	<u>Schiene:</u> Moselstrecke <u>Straßen:</u> Bundesstraßen 49 und 416
Relation zwischen Verbandsgemeinde Treis-Karden und Verbandsgemeinde Maifeld	<u>Schiene:</u> Keine Verbindung <u>Straßen:</u> Landesstraße 110, Kreisstraßen 27 und 35, Kreisstraßen 33 und 39
Relation zwischen Verbandsgemeinde Treis-Karden und Verbandsgemeinde Zell (Mosel)	<u>Schiene:</u> Keine Verbindung <u>Straße:</u> Landesstraße 202

Bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld und der Verbandsgemein-

den Treis-Karden und Zell (Mosel) sind eine gute verkehrsmäßige Erschließung der neuen Verbandsgemeinden von außen und eine gute verkehrsmäßige Binnenerschließung der neuen Verbandsgemeinden gewährleistet. Ebenfalls trifft dies bei einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und einer Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Maifeld für die Gebiete der vergrößerten Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Kastellaun, Rhein-Mosel und Maifeld zu.

Mit Blick auf die Eisenbahnverbindungen und die Verbindungen über Bundesstraßen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Untermosel, Rhein-Mosel, Treis-Karden und Cochem kommen den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem und der Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die besten Bewertungen zu.

Gute Straßenverkehrsverbindungen gibt es auch zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld und der Verbandsgemeinde Treis-Karden und Zell (Mosel). Gleiches gilt für die Gebiete der

Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaisersesch, für die Gebiete der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen und der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kastellaun und für die Gebiete der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) und der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld. Daher werden auch die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) und die Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch, die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun und die Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Maifeld für sachgerechte Neugliederungskonstellationen gehalten. Sie werden jedoch gegenüber den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem und der Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel etwas schlechter bewertet.

Die **Pendlerzahlen** weisen auf die Intensität der räumlichen Verflechtungen hin.

Ziele der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden (2 217 [zum Stichtag des 30. Juni 2009] und 2 542 [zum Stichtag des 30. Juni 2012] bezogen) sind vor allem

- die Stadt Koblenz

(514 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 23 % der Auspendler [30. Juni 2009] und 485 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 19,08 % der Auspendler [30. Juni 2012]),

- die Verbandsgemeinde Cochem

(339 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 15,29 % der Auspendler [30. Juni 2009] und 327 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 12,86 % der Auspendler [30. Juni 2012]),

- die Verbandsgemeinde Kaisersesch

(153 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 6,9 % der Auspendler [30. Juni 2009] und 152 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 5,98 % der Auspendler [30. Juni 2012]),

- die große kreisangehörige Stadt Mayen

(136 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 6,13 % der Auspendler [30. Juni 2009] und 160 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 6,29 % der Auspendler [30. Juni 2012]),

- die Verbandsgemeinde Kastellaun

(125 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 5,64 % der Auspendler [30. Juni 2009] und 132 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 5,19 % der Auspendler [30. Juni 2012]),

- die Verbandsgemeinde Maifeld

(96 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 4,33 % der Auspendler [30. Juni 2009] und 112 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 4,41 % der Auspendler [30. Juni 2012]),

- die Verbandsgemeinde Untermosel

(93 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und 4,19 % der Auspendler [30. Juni 2009] und 87 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 3,42 % der Auspendler [30. Juni 2012];

zumindest nicht mehr als 10 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auspendler in die Verbandsgemeinde Rhens [30. Juni 2009 und 30. Juni 2012]),

- die große kreisangehörige Stadt Andernach

(53 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 2,39 % der Auspendler [30. Juni 2009] und 52 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 2,05 % der Auspendler [30. Juni 2012]) und

- die Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
(40 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 1,80 % der Auspendler [30. Juni 2009] und 43 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 1,69 % der Auspendler [30. Juni 2012]).

Innerhalb der Verbandsgemeinde Treis-Karden pendelten
268 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte [30. Juni 2009] und
274 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte [30. Juni 2012].

Die Einpendler in die Verbandsgemeinde Treis-Karden (1 008 [30. Juni 2009] und
1 300 [30. Juni 2012]) kommen zumeist aus

- der Verbandsgemeinde Cochem
(202 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 20,04 % der Einpendler [30. Juni 2009] und 206 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 15,85 % der Einpendler [30. Juni 2012]),
- der Verbandsgemeinde Kaisersesch
(123 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 12,20 % der Einpendler [30. Juni 2009] und 135 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 10,38 % der Einpendler [30. Juni 2012]),
- der Verbandsgemeinde Zell (Mosel;
74 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 7,34 % der Einpendler [30. Juni 2009] und 63 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 4,85 % der Einpendler [30. Juni 2012]),
- der Verbandsgemeinde Kastellaun
(61 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 6,05 % der Einpendler [30. Juni 2009] und 61 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 4,67 % der Einpendler [30. Juni 2012]),
- der Verbandsgemeinde Maifeld
(59 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 5,85 % der Einpendler [30. Juni 2009] und 60 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 4,62 % der Einpendler [30. Juni 2012]),

- der Verbandsgemeinde Untermosel
(58 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 5,75 % der Einpendler [30. Juni 2009] und 64 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte [30. Juni 2012];
zumindest nicht mehr als 10 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rhens [30. Juni 2009 und 30. Juni 2012]) und
- der Verbandsgemeinde Ulmen
(57 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 5,65 % der Einpendler [30. Juni 2009] und 56 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 4,31 % der Einpendler [30. Juni 2012]).

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihren Nachbarverbandsgemeinden ergeben sich für die einzelnen Neugliederungskonstellationen die folgenden Pendlerverflechtungen:

Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden und Cochem	<u>Stichtag des 30. Juni 2009:</u> 339 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem und 202 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Cochem in die Ver- bandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 541 Pendler; Pendleranteil von 7,78 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbands- gemeinden (1 612 in der Verbandsge- meinde Treis-Karden und 5 342 in der Verbandsgemeinde Cochem, insgesamt 6 954) <u>Stichtag des 30. Juni 2012:</u> 327 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem und
---	--

	206 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Cochem in die Ver- bandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 533 Pendler; Pendleranteil von 7,23 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbands- gemeinden (1 654 in der Verbandsge- meinde Treis-Karden und 5 716 in der Verbandsgemeinde Cochem, insgesamt 7 370)
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch	<u>Stichtag des 30. Juni 2009:</u> 153 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und 123 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kaisersesch in die Verbandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 276 Pendler; Pendleranteil von 6,16 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbands- gemeinden (1 612 in der Verbandsge- meinde Treis-Karden und 2 871 in der Verbandsgemeinde Kaisersesch, insge- samt 4 483) <u>Stichtag des 30. Juni 2012:</u> 152 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und 135 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kaisersesch in die Verbandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 287 Pendler; Pendleranteil von 6,49 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbands- gemeinden (1 654 in der Verbandsge-

	meinde Treis-Karden und 2 771 in der Verbandsgemeinde Kaisersesch, insgesamt 4 425)
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun	<u>Stichtag des 30. Juni 2009:</u> 125 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Kastellaun und 61 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kastellaun in die Verbandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 186 Pendler; Pendleranteil von 3,74 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden (1 612 in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und 3 364 in der Verbandsgemeinde Kastellaun, insgesamt 4 976) <u>Stichtag des 30. Juni 2012:</u> 132 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Kastellaun und 61 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kastellaun in die Verbandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 193 Pendler; Pendleranteil von 3,67 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden (1 654 in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und 3 604 in der Verbandsgemeinde Kastellaun, insgesamt 5 258)
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel	<u>Stichtag des 30. Juni 2009:</u> 93 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Untermosel und 58 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Untermosel in die

	Verbandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 151 Pendler; Pendleranteil von 3,82 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden (1 612 in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und 2 344 in der Verbandsgemeinde Untermosel, insgesamt 3 956) <u>Stichtag des 30. Juni 2012:</u> 87 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Untermosel und 64 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Untermosel in die Verbandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 151 Pendler; Pendleranteil von 3,42 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden (1 654 in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und 2 765 in der Verbandsgemeinde Untermosel, insgesamt 4 419)
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld	<u>Stichtag des 30. Juni 2009:</u> 96 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Maifeld und 59 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Maifeld in die Verbandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 155 Pendler; Pendleranteil von 2,68 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden (1 612 in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und 4 172 in der Verbandsgemeinde Maifeld, insgesamt 5 784)

	<u>Stichtag des 30. Juni 2012:</u> 112 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Maifeld und 60 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Maifeld in die Ver- bandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 172 Pendler; Pendleranteil von 2,70 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbands- gemeinden (1 654 in der Verbandsge- meinde Treis-Karden und 4 711 in der Verbandsgemeinde Maifeld, insgesamt 6 365)
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel)	<u>Stichtag des 30. Juni 2009:</u> 40 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und 74 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) in die Verbandsgemeinde Treis-Karden; insgesamt 114 Pendler; Pendleranteil von 1,88 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbands- gemeinden (1 612 in der Verbandsge- meinde Treis-Karden und 4 440 in der Verbandsgemeinde Zell [Mosel], insge- samt 6 052) <u>Stichtag des 30. Juni 2012:</u> 43 Auspendler aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und 63 Einpendler aus der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) in die Verbandsgemeinde Treis-Karden;

	insgesamt 106 Pendler; Pendleranteil von 1,68 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden (1 654 in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und 4 666 in der Verbandsgemeinde Zell [Mosel], insgesamt 6 320)
--	--

Die Bewertung der Pendlerverflechtungen erfolgt nach dem Referenzmaßstab des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungsoptionen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform. Demnach wird keine Neugliederungskonstellation sehr gut (Höchstzahl von fünf Punkten) oder gut (vier Punkte) bewertet. Am besten schneidet der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem mit einer mittleren Bewertung (drei Punkte) ab. Relativ schlecht bewertet werden der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch (zwei Punkte). Eine schlechte Bewertung erhalten der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden und Untermosel, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld (jeweils ein Punkt). Die schlechteste Bewertung wird dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel; kein Punkt) zuteil. Demzufolge wird für die Neugliederungskonstellation einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch von einer mittleren bis relativ schlechten Bewertung und für die Neugliederungskonstellationen einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun, auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Kastellaun und Rhein-Mosel und auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Kastellaun und Maifeld von einer mittleren bis schlechten Bewertung ausgegangen.

Für die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen haben sich die Pendlerverflechtungen wie folgt dargestellt:

Ortsgemeinde Lahr:

48 (30. Juni 2009) und 55 (30. Juni 2012) sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auspendler
(14 [30. Juni 2009] und 13 [30. Juni 2012] sozialversicherungspflichtig Beschäftigte verbleiben im Landkreis Cochem-Zell,
20 [30. Juni 2009] und 24 [30. Juni 2012] Auspendler in den Rhein-Hunsrück-Kreis) und
6 [30. Juni 2009] und 2 [30. Juni 2012] sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler.

Ortsgemeinde Mörsdorf:

197 (30. Juni 2009) und 203 (30. Juni 2012) sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auspendler
(42 [30. Juni 2009] und 37 [30. Juni 2012] Auspendler in andere Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell,
96 [30. Juni 2009] und 113 [30. Juni 2012] Auspendler in den Rhein-Hunsrück-Kreis und
18 [30. Juni 2009] und 12 [30. Juni 2012] Auspendler in die Stadt Koblenz) und
62 (30. Juni 2009) und 37 (30. Juni 2012) sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler
(11 [30. Juni 2009] und 9 [30. Juni 2012] Einpendler aus Kastellaun).

Ortsgemeinde Zilshausen:

86 (30. Juni 2009) und 82 (30. Juni 2012) sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auspendler,
(19 [30. Juni 2009] und 12 [30. Juni 2012] sozialversicherungspflichtig Beschäftigte verbleiben im Landkreis Cochem-Zell,
43 [30. Juni 2009] und 44 [30. Juni 2012] Auspendler in den Rhein-Hunsrück-Kreis,
10 [30. Juni 2009] und 7 [30. Juni 2012] Auspendler in die Stadt Koblenz)

und

8 (30. Juni 2009) und 13 (30. Juni 2012) sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler.

Demzufolge pendeln aus den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen deutlich mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in den Rhein-Hunsrück-Kreis als in den Landkreis Cochem-Zell. Dies indiziert eine größere Verflechtung zwischen den drei Ortsgemeinden mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis als mit dem Landkreis Cochem-Zell. Zur Herkunft der Einpendler in die Ortsgemeinden Lahr und Zilshausen sind keine einschlägigen konkreten Daten zugänglich. In die Ortsgemeinde Mörsdorf pendelten 11 (30. Juni 2009) und 9 (30. Juni 2012) sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Kastellaun.

In Bezug auf die Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) hat es die folgenden Pendlerverflechtungen gegeben:

Ortsgemeinde Moselkern:

161 (30. Juni 2009) und 167 (30. Juni 2012) sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auspendler

(38 [30. Juni 2009] und 39 [30. Juni 2012] Auspendler in andere Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell

[davon 12 - 30. Juni 2009 - und 11 - 30. Juni 2012 - Auspendler in die verbandsfreie Stadt Cochem],

40 [30. Juni 2009] und 39 [30. Juni 2012] Auspendler in den Landkreis Mayen-Koblenz,

52 [30. Juni 2009] und 55 [30. Juni 2012] Auspendler in die kreisfreie Stadt Koblenz) und

51 (30. Juni 2009) und 43 (30. Juni 2012) sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler

(33 [30. Juni 2009] und 31 [30. Juni 2012] Einpendler aus anderen Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell;

10 [30. Juni 2009] und weniger als zehn [30. Juni 2012] Einpendler aus dem Landkreis Mayen-Koblenz).

Ortsgemeinde Müden (Mosel):

211 (30. Juni 2009) und 230 (30. Juni 2012) sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auspendler

(61 [30. Juni 2009] und 64 [30. Juni 2012] Auspendler in andere Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell

[davon 18 - 30. Juni 2009 - und 14 - 30. Juni 2012 - Auspendler in die verbandsfreie Stadt Cochem],

32 [30. Juni 2009] und 42 [30. Juni 2012] Auspendler in den Landkreis Mayen-Koblenz

[davon zum Stichtag des 30. Juni 2012 elf Auspendler in die große kreisangehörige Stadt Andernach],

11 [30. Juni 2009] und 14 [30. Juni 2012] Auspendler in den Rhein-Hunsrück-Kreis und

77 [30. Juni 2009] und 72 [30. Juni 2012] Auspendler in die kreisfreie Stadt Koblenz, und

29 (30. Juni 2009) und 39 (30. Juni 2012) sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler

(15 [30. Juni 2009] und 22 [30. Juni 2012] Einpendler aus anderen Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell;

keine statistisch separat ausgewiesenen Einpendler aus dem Landkreis Mayen-Koblenz zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2012).

Das Gros der Auspendler aus der Ortsgemeinde Moselkern hat die kreisfreie Stadt Koblenz, andere Gemeinden im Landkreis Cochem-Zell und Gemeinden im Landkreis Mayen-Koblenz zum Ziel. Die Zahlen der Auspendler in andere Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell und in Gemeinden des Landkreises Mayen-Koblenz sind gleich groß. Von den Einpendlern in die Ortsgemeinde Moselkern kommen erheblich mehr aus anderen Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell als aus Gemeinden des Landkreises Mayen-Koblenz.

Für die Ortsgemeinde Müden (Mosel) sieht die Situation etwas anders aus. Zwar haben auch die meisten Auspendler aus der Ortsgemeinde Müden (Mosel) die kreisfreie Stadt Koblenz, andere Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell und Gemeinden des Landkreises Mayen-Koblenz zum Ziel. In die anderen Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell pendeln allerdings deutlich mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte als in Gemeinden des Landkreises Mayen-Koblenz aus. Von den Auspendlern in den Landkreis Mayen-Koblenz ist zum Stichtag des 30. Juni 2012 rund ein Viertel auf den Zielort Andernach entfallen. Die Einpendler in die Ortsgemeinde Müden (Mosel) kommen zumeist aus anderen Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell.

Da das Kriterium der Pendlerströme als Indikator für räumliche Verflechtungen zwischen Nachbarkommunen dient, sind die Zahlen der Auspendler in die kreisfreie Stadt Koblenz und in die große kreisangehörige Stadt Andernach für eine Bewertung der Ausprägung dieses Merkmals im konkreten Fall irrelevant. Die genauen Zielorte der Auspendler aus den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in den Landkreisen Cochem-Zell und Mayen-Koblenz lassen sich nicht abschließend benennen. Dafür sind in den einschlägigen Statistiken keine konkreten Daten ausgewiesen. Entsprechendes gilt für die Einpendler in die Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel).

Nach einer Markt- und Standortanalyse der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg - Berlin - Erfurt - Köln - Wien, für die Stadt Kastellaun vom Juni 2002 gehören die Gemeinden Lahr, Mörsdorf, Zilshausen, Lieg und Lütz zum Marktgebiet des Einzelhandels der Stadt Kastellaun. Als Marktgebiet wird der Raum bezeichnet, innerhalb dessen eine deutliche Orientierung der Verbraucher nach Kastellaun vorhanden ist. Bei der Abgrenzung von Marktgebieten für Einzelhandelsstandorte sind insbesondere folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- die Erreichbarkeit der Standorte für potenzielle Kunden des Untersuchungsraums; das heißt die topografischen Bedingungen, die administrativen Grenzen und die Verkehrserschließung des Untersuchungsraumes sowie

- die Einzelhandelsausstattung konkurrierender Städte und Gemeinden innerhalb des Untersuchungsraumes beziehungsweise der angrenzenden Räume; das heißt die übergemeindliche Wettbewerbssituation, zum Beispiel in Simmern oder Emmelshausen.

Das Marktgebiet ist von der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung auf der Grundlage der Ergebnisse der Einzelhandelsbefragung wie folgt abgegrenzt und eingeteilt worden:

- Stadt Kastellaun als Zone I (circa 5 200 EW),
- restliche Gemeindeteile der Verbandsgemeinde Kastellaun als Zone II (circa 10 000 EW) und
- Gemeindeteile der Verbandsgemeinde Emmelshausen (Bickenbach, Hausbay, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mühlpfad, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall und Thörlingen),
Gemeindeteile der Verbandsgemeinde Kirchberg (Kappel und Kludenbach),
Gemeindeteile der Verbandsgemeinde Simmern (Biebern, Bubach, Budenbach, Horn, Laubach, Reich und Wüschheim),
Gemeindeteile der Verbandsgemeinde Treis-Karden (Lahr, Mörsdorf, Zilshausen, Lieg und Lütz),
Gemeindeteile der Verbandsgemeinde Zell (Blankenrath, Forst, Haserich, Panzweiler, Peterswald-Löffelscheid und Walhausen) und
Gemeindeteile der Verbandsgemeinde Untermosel (Macken)
als Zone III (circa 12 600 EW).

Nach den Untersuchungsergebnissen der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung haben im abgegrenzten Marktgebiet (Zonen I bis III) circa 27 800 EW gelebt. Davon sind

- circa 15 200 EW auf die Verbandsgemeinde Kastellaun (Zonen I und II; circa 55 %) und
- circa 12 600 EW auf das übergemeindliche Marktgebiet (Zone III; circa 45 %).

Zur Abgrenzung und Einteilung des Marktgebietes hat die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Folgendes angemerkt:

- Speziell zur Stadt Simmern und Gemeinde Emmelshausen bestehen zum Teil erhebliche Kundenverflechtungen in bestimmten Teilbereichen, die die Marktdurchdringung des Einzelhandels von Kastellaun vor allem im überörtlichen Einzugsgebiet unmittelbar beeinflussen und das Marktgebiet überlagern.
- Ausgewählte, leistungsstarke und spezialisierte Betriebe des Kastellauner Einzelhandels gewinnen auch Kunden von außerhalb des abgegrenzten Marktgebietes.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner aus der Zone III weisen bereits eine deutlich geringere Einkaufsorientierung nach Kastellaun auf, da hier Überlagerungseffekte zu den benachbarten zentralen Orten wirksam werden.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Treis-Karden sind nicht ersichtlich.

Am 30. Juni 2012 hat es die folgenden Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihren Nachbarverbandsgemeinden, den Landkreisen Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis und Mayen-Koblenz, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbands- gemeinde Treis- Karden	Verbands- gemeinde Cochem	Verbands- gemeinde Kaisersesch	Verbands- gemeinde Kastellaun	Verbands- gemeinde Untermosel (Verbands- gemeinde Rhein- Mosel)	Verbands- gemeinde Maifeld	Verbands- gemeinde Zell (Mosel)
Zahl der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten mit Arbeitsort in der Verbandsgemeinde am 30. Juni 2012	1 654	5 716	2 771	3 604	2 765 (4 042)	4 711	4 666
Zahl der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten mit Arbeitsort in der Verbandsgemeinde pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner am 30. Juni	19,60	38,05	21,84	24,91	15,30 (15,20)	19,73	29,56

2012							
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft	keine Angabe vorhanden	1,30 %	keine Angabe vorhanden	1,10 %	(keine Angabe vorhanden)	1,20 %	2,40 %
Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe	keine Angabe vorhanden	10,80 %	keine Angabe vorhanden	36,40 %	(keine Angabe vorhanden)	49,70 %	43,20 %
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen	53,20 %	87,90 %	80,00 %	62,60 %	72,30 % keine Angabe vorhanden	49,10 %	54,40 %

	Landkreis Cochem-Zell	Rhein-Hunsrück-Kreis	Landkreis Mayen-Koblenz	Landkreise in Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Verbandsgemeinde am 30. Juni 2012	17 702	31 919	58 186	760 444	1 265 596
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Verbandsgemeinde pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner am 30. Juni 2012	28,17	31,64	27,77	25,62	31,66
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft	1,45 %	0,78 %	0,61 %	1,49 %	0,98 %
Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe	25,08 %	37,61 %	35,73 %	37,24 %	32,98 %
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen	73,47 %	61,61 %	63,66 %	61,27 %	66,04 %

2012 sind

in der Verbandsgemeinde Treis-Karden
in der Verbandsgemeinde Cochem
in der Verbandsgemeinde Kaisersesch
in der Verbandsgemeinde Kastellaun

ein Betrieb,
vier Betriebe,
drei Betriebe,
14 Betriebe,

in der Verbandsgemeinde Untermosel	sechs Betriebe,
in der Verbandsgemeinde Rhens	zwei Betriebe,
in der Verbandsgemeinde Maifeld	neun Betriebe und
in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)	zehn Betriebe

mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten vorhanden gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Treis-Karden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist relativ niedrig und unterschreitet den Durchschnittswert für den Landkreis Cochem-Zell sehr deutlich. Einen ähnlichen Wert wie die Verbandsgemeinde Treis-Karden weist die Verbandsgemeinde Kaisersesch auf. Wesentlich höher liegen die Werte für die Verbandsgemeinden Cochem und Zell (Mosel). Dabei überschreitet die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner den Durchschnittswert für den Landkreis Cochem-Zell leicht. Die Überschreitung dieses Durchschnittswerts ist bei der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Cochem pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner sehr viel größer. Merkwürdig unter den Durchschnittswerten für die zugehörigen Landkreise liegen auch die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Untermosel, Rhens, Kastellaun und Maifeld pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner. Mit Ausnahme der Werte für die Verbandsgemeinden Cochem und Zell (Mosel) sind die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den anderen Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner niedriger als der Durchschnittswert für die Landkreise in Rheinland-Pfalz. Höher als der landesweite Durchschnittswert ist lediglich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Verbandsgemeinde Cochem pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihren Nachbarverbandsgemeinden sind überwiegend in den Dienstleistungsbereichen tätig. Am höchsten liegen die Anteile der in den Dienstleistungsbereichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch. Lediglich in der Verbandsgemeinde Maifeld ist der Anteil

der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen etwas niedriger als der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe. Die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) liegen deutlich unter dem Durchschnittswert für den Landkreis Cochem-Zell. Dagegen sind die Werte für die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch erheblich höher als dieser Durchschnittswert. In der Verbandsgemeinde Kastellaun entspricht der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit dortigem Arbeitsort ungefähr dem Durchschnittswert für den Rhein-Hunsrück-Kreis. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Untermosel liegt wesentlich über dem Durchschnittswert für den Landkreis Mayen-Koblenz. Der Durchschnittswert für die Landkreise in Rheinland-Pfalz wird von den Zahlen für die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Untermosel deutlich und von der Zahl für die Verbandsgemeinde Kastellaun leicht überschritten. Die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Untermosel sind auch merklich höher als der landesweite Durchschnittswert. Geringe Anteile haben die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Land- und Forstwirtschaft. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) ist etwa doppelt so groß wie die Anteile in den Verbandsgemeinden Cochem, Kastellaun und Maifeld. Dabei liegt der Wert für die Verbandsgemeinde Cochem unter und der Wert für die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) deutlich über dem Durchschnittswert für den Landkreis Cochem-Zell. Die Werte für die Verbandsgemeinden Kastellaun und Untermosel überschreiten ebenfalls die Durchschnittswerte für die zugehörigen Landkreise. Zudem liegen die Werte für die Verbandsgemeinden Cochem, Kastellaun und Maifeld unter und der Wert für die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) über dem Durchschnittswert für die Landkreise in Rheinland-Pfalz und die Werte für alle vier Verbandsgemeinden über dem landesweiten Durchschnittswert (für die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Kaisersesch und Untermosel sind keine Angaben vorhanden).

In der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihren Nachbarverbandsgemeinden gibt es jeweils wenige Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten. Hier heben sich lediglich die Verbandsgemeinde Kastellaun mit 14 Betrieben, die Verbandsgemeinde Maifeld mit neun Betrieben und die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) mit zehn Betrieben etwas nach oben ab.

Mit Blick auf die Wirtschaftsstrukturen wird ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit jeder Nachbarverbandsgemeinde für prinzipiell sachgerecht gehalten.

Die Orte der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihrer Nachbarverbandsgemeinden liegen wie folgt voneinander entfernt (Routenplaner Google Maps; Straßenkilometer):

	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Verbandsgemeinde Treis-Karden Sitz der	Verbandsgemeinde Cochem Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung: Stadt Cochem	
	11,5	12
	Verbandsgemeinde Kaisersesch Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung: Kaisersesch	
	16,9	21
	Verbandsgemeinde Kastellaun Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung: Kastellaun	
	22,9	28

Verbandsgemeindeverwaltung: Treis-Karden	Verbandsgemeinde Untermosel (künftig Rhein-Mosel)	
	Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung: Koborn-Gondorf	
	23,7	22
	Verbandsgemeinde Maifeld	
	Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung: Stadt Polch	
	21,6	28
	Verbandsgemeinde Zell (Mosel)	
	Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung: Stadt Zell (Mosel)	
	29,2	38

Die Bewertung der **Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden** wird nach dem Referenzmaßstab, den Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungsoptionen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden angelegt hat, vorgenommen. Demzufolge wird die Entfernung zwischen Treis-Karden und Cochem relativ gut bewertet (vier Punkte). Diese Entfernung hebt sich mit weitem Abstand positiv von den Entfernungen zwischen Treis-Karden und den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der anderen Nachbarverbandsgemeinden ab. Eine mittlere Bewertung kommt den Entfernungen zwischen Treis-Karden und Kaisersesch sowie zwischen Treis-Karden und Polch (jeweils drei Punkte) zu. Relativ schlecht werden die Entfernungen zwischen Treis-Karden und Kastellaun und zwischen Treis-Karden und Koborn-Gondorf bewertet (jeweils zwei Punkte). Am schlechtesten schneidet die Entfernung zwischen Treis-Karden und der Ortsgemeinde Stadt Zell (Mosel) ab (ein Punkt).

Bei der von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch am 20. März 2012 zugestimmten Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden

in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch sowie bei einer weitergehenden Aufteilung der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch eine Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun ergeben sich die folgenden Entfernungen (Straßenkilometer) zwischen den Ortsgemeinden und Cochem, Kaisersesch und Kastellaun, den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der vergrößerten Verbandsgemeinden und Treis-Karden, wo die Verbandsgemeinde Cochem ihre zweite Verwaltungsstelle hat:

Ortsgemeinden der Verbandsge- meinde Treis-Karden	Treis-Karden		Cochem		Kaisersesch		Kastellaun	
	Fahr- strecke in Kilo- metern	Fahr- zeit in Minuten	Fahr- strecke in Kilo- metern	Fahr- zeit in Minuten	Fahr- strecke in Kilo- metern	Fahr- zeit in Minuten	Fahr- strecke in Kilo- metern	Fahr- zeit in Minuten
Binningen	8,0	12	17,8	18	9,9	12		
Brieden	6,9	12	13,2	16	12,9	19		
Brohl	6,2	9	16,6	17	13,3	16		
Dünfus	10,0	14	14,2	17	8,6	10		
Forst (Eifel)	8,7	12	16,0	18	10,3	12		
Kail	7,7	11	14,0	16	11,2	17		
Lahr	11,0	14	23,5	27	27,5	33	11,9	17
Lieg	8,5	12	19,6	22	25	30		
Lütz	7,8	10	18,0	18	23,4	27		
Mönthenich	8,5	12	18,3	19	15,0	18		
Mörsdorf	14,9	17	22,1	27	31,8	37	9,5	12
Moselkern	7,7	10	17,5	16	21,5	23		
Müden (Mosel)	4,5	8	15,7	17	18,4	21		
Pommern	3,5	6	8,4	8	15,3	21		
Roes	10,0	14	19,8	21	11,0	12		

Treis-Karden	0,0	0	11,5	12	16,9	21		
Zilshausen	13,2	16	24,3	26	29,7	34	9,6	13

Zwischen den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) und der Stadt Cochem (Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem), der Ortsgemeinde Treis-Karden (zweite Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem), der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf (Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel [künftig Rhein-Mosel]) und der Ortsgemeinde Stadt Polch (Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld) bestehen die folgenden Entfernungen (Straßenkilometer):

Entfernung zwischen Moselkern und Treis-Karden:	7,7 Kilometer, 9 Fahrminuten,
Entfernung zwischen Moselkern und Cochem:	18,9 Kilometer, 19 Fahrminuten,
Entfernung zwischen Moselkern und Kobern-Gondorf:	17,1 Kilometer, 16 Fahrminuten
und	
Entfernung zwischen Moselkern und Polch:	14,2 Kilometer, 18 Fahrminuten;
Entfernung zwischen Müden (Mosel) und Treis-Karden:	4,5 Kilometer, 7 Fahrminuten,
Entfernung zwischen Müden (Mosel) und Cochem:	15,7 Kilometer, 17 Fahrminuten,
Entfernung zwischen Müden (Mosel) und Kobern-Gondorf:	20,2 Kilometer, 19 Fahrminuten
und	
Entfernung zwischen Müden (Mosel) und Polch:	18,2 Kilometer, 25 Fahrminuten.

Infolge der Eingliederung von Binningen, Brieden, Brohl, Düfnus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde

Kaisersesch, wie von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch zugestimmt, verändern sich die Entfernungen zwischen diesen Ortsgemeinden und der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung unterschiedlich. So ist die Entfernung zwischen Dünfus und Kaisersesch etwas geringer (-1,4 Kilometer) als zwischen Dünfus und Treis-Karden. Andererseits nehmen die Entfernungen zwischen Binningen, Brieden, Brohl, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung im Vergleich zu bisher um einen Kilometer bis zu gut sieben Kilometern zu. Die größte Zunahme der Entfernung weisen Brohl (+7,1 Kilometer), Möntenich (+6,5 Kilometer) und Brieden (+6 Kilometer) auf. Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Cochem wären die Entfernungen zur Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung zum Teil deutlich größer als nach Kaisersesch.

Aufgrund der Eingliederung von Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem entsprechend den zustimmenden Beschlüssen der Verbandsgemeinderäte Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch vom 20. März 2012 vergrößern sich die Entfernungen zwischen diesen Ortsgemeinden und der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung gegenüber bisher. Dabei reicht die Zunahme von knapp fünf Kilometern bis zu 12,5 Kilometern. Die größte Zunahme der Entfernung ergibt sich für die Ortsgemeinden Lahr (+12,5 Kilometer), Treis-Karden (bisherige Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung; +11,5 Kilometer), Müden (Mosel; +11,2 Kilometer), Lieg und Zilshausen (jeweils +11,1 Kilometer) und Lütz (+10,2 Kilometer).

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun hat ebenso Auswirkungen auf die Entfernungen zur Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung. Zwar bleibt die Entfernung zwischen Lahr und Kastellaun gegenüber der Entfernung zwischen Lahr und Treis-Karden in etwa gleich. Allerdings ist die Entfernung von Lahr nach Kastellaun wesentlich geringer als nach Cochem (-11,6 Kilometern). Gleiches trifft für die Entfernungen von Mörsdorf und Zilshausen nach Kastellaun im Vergleich zu den Entfernungen nach

Treis-Karden (Mörsdorf: -5,4 Kilometer; Zilshausen: -3,6 Kilometer) und Cochem (Mörsdorf: -12,6 Kilometer; Zilshausen: -14,7 Kilometer) zu.

Zwischen Moselkern und Cochem ist die Entfernung deutlich größer als zwischen Moselkern und Treis-Karden. Allerdings bestehen zwischen Moselkern und Cochem sowie zwischen Moselkern und Kobern-Gondorf in etwa gleich große Entfernungen. Die Entfernung zwischen Moselkern und Polch ist ebenfalls erheblich größer als zwischen Moselkern und Treis-Karden, allerdings geringer als zwischen Moselkern und Cochem oder Kobern-Gondorf. Müden (Mosel) liegt auch deutlich weniger weit von Treis-Karden als von Cochem entfernt. Die Entfernung zwischen Müden (Mosel) und Cochem ist jedoch kleiner als zwischen Müden (Mosel) und Kobern-Gondorf sowie zwischen Müden (Mosel) und Polch.

Im Hinblick auf die Einrichtung einer Verwaltungsstelle der Verbandsgemeinde Cochem in Treis-Karden werden für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden die Entfernungen zur Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung grundsätzlich gleich bleiben. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sind die Entfernungen zur Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun gegenüber den Entfernungen zu einer Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem in Treis-Karden identisch oder sogar kürzer.

Wesentlich geringere Entfernungen als zu den Verbandsgemeindeverwaltungen in Kobern-Gondorf und in Polch bestehen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) zu einer Verwaltungsstelle in Treis-Karden.

Die Entfernungen zwischen Lahr und der Kreisstadt Simmern (Hunsrück) und zwischen Mörsdorf und Simmern (Hunsrück) sind etwas größer als die Entfernungen zwischen diesen Ortsgemeinden und ihrer bisherigen Kreisstadt Cochem. Gleich große Entfernungen gibt es zwischen Zilshausen und Simmern (Hunsrück) sowie zwischen

Zilshausen und Cochem. So liegen Simmern (Hunsrück) von Lahr 28,1 Straßenkilometer (34 Fahrminuten) und von Mörsdorf und Zilshausen jeweils 25,8 Straßenkilometer (30 Fahrminuten) und Cochem von Lahr 23,5 Kilometer (27 Fahrminuten), von Mörsdorf 22,1 Kilometer (26 Fahrminuten) und von Zilshausen 25,7 Kilometer (29 Fahrminuten) entfernt.

Die Entfernungen zwischen Moselkern und Müden (Mosel) und Koblenz als Kreisstadt des Landkreises Mayen-Koblenz sind jeweils ungefähr doppelt so groß wie die Entfernungen zwischen den beiden Ortsgemeinden und ihrer bisherigen Kreisstadt Cochem. Zwischen Moselkern und Koblenz beträgt die Entfernung 33,6 Kilometer (31 Fahrminuten). Die Entfernung zwischen Müden (Mosel) und Koblenz liegt bei 36,7 Kilometern (34 Fahrminuten). Dagegen sind Moselkern von Cochem 18,9 Kilometer (19 Fahrminuten) und Müden (Mosel) von Cochem 15,7 Kilometer (17 Fahrminuten) entfernt.

Die Entfernungen sind nicht nur für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Verbandsgemeinde Treis-Karden, sondern zudem für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und Kreistage und ihrer Ausschüsse an Sitzungen sowie für die Betreuung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Treis-Karden durch die Verbandsgemeinde- und Kreisverwaltungen in gleicher Weise bedeutend.

Im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Jahr 2009 wiesen die Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihre Nachbarverbandsgemeinden folgende **Steuerkraft** auf:

	Verbands- gemeinde Treis- Karden	Verbands- gemeinde Cochem	Verbands- gemeinde Kaisersesch	Verbands- gemeinde Kastellaun	Verbands- gemeinde Untermosel ----- Verbands- gemeinde Rhens	Verbands- gemeine Maifeld	Verbands- gemeinde Zell (Mosel)
Jahresdurch- schnittliche Steu- erkraft im Zeit- raum von 2001 bis 2009	481	575	473	533	488 -----	539	477

In Euro pro Einwohnerin und Einwohner (EW)					558		
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Euro pro EW	538	538	538	538	538	538	538
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz in Euro pro EW	-57 (-10,59 %)	+37 (+6,88 %)	-65 (-12,08 %)	-5 (-0,93 %)	-50 (-9,29 %) +20 (+3,72 %)	+1 (+0,19 %)	-61 (-11,34 %)
Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Jahr 2009 in Euro pro EW	632	619	511	557	572 744	604	518
Mittelwert der durchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2009 in Euro pro EW	598	598	598	598	598	598	598
Abweichung der Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der durchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2009 in Euro pro EW	+34 (+5,69 %)	+21 (+3,51 %)	-87 (-14,55 %)	-41 (-6,86 %)	-26 (-4,35 %) +146 (+24,41 %)	+6 (+1 %)	-80 (-13,38 %)

Für die Bewertung der Steuerkraft wird der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungsoptionen von verbandsfreien Gemein-

den und Verbandsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform verwendete Referenzmaßstab herangezogen. Demnach werden die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun sowie der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld sehr gut bewertet (jeweils fünf Punkte). Relativ gut bewertet werden die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel; jeweils vier Punkte). Da die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, Treis-Karden und Kastellaun, Treis-Karden und Maifeld, Treis-Karden und Kaisersesch, Treis-Karden und Untermosel und Treis-Karden und Rhein-Mosel sehr gut bis relativ gut bewertet werden, kann für die Neugliederungskonstellation der Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und die Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch, für die Neugliederungskonstellation der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, die Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun sowie für die Neugliederungskonstellationen der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, die Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch, die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun sowie für die Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder Maifeld Entsprechendes unterstellt werden.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2009 hatten die Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihrer Nachbarverbandsgemeinden mit und ohne ihre Ortsgemeinden die folgenden **Schulden**:

	Verbands- gemeinde Treis-Karden	Verbands- gemeinde Cochern	Verbands- gemeinde Kaisersesch	Verbands- gemeinde Kastellaun	Verbands- gemeinde Untermosel Verbands- gemeinde Rhens	Verbands- gemeinde Maifeld	Verbands- gemeinde Zell (Mosel)
Schulden der Verbandsge- meinde aus Investitions- krediten (oh- ne Einbezie- hung der Ortsge- meinden) in Euro pro EW	1 885	1 572	1 622	687	1 441 1 234	1 707	1 591
Durchschnitt- liche Schul- den einer Verbandsge- meinde in Rheinland- Pfalz aus Investitions- krediten (oh- ne Einbezie- hung der Ortsge- meinden) in Euro pro EW	1 545	1 545	1 545	1 545	1 545	1 545	1 545
Abweichung vom Durch- schnittswert in Euro pro EW	+340 (+22,01 %)	+27 (+1,75 %)	+77 (+4,98 %)	-858 (-55,53 %)	-104 (-6,73 %) -311 (-20,13 %)	+162 (+10,49 %)	+46 (+2,98 %)
Fundierte Schulden der Verbandsge- meinde im Kernhaushalt in Euro pro EW	364	370	116	252	133 142	541	177
Durchschnitt- liche fun- dierte Schul- den der	305	305	305	305	305	305	305

Verbandsge- meine im Kernhaushalt in Euro pro EW							
Abweichung vom Durch- schnittswert in Euro pro EW	+59 (+19,34 %)	+65 (+21,31 %)	-189 (-61,97 %)	-53 (-17,38 %)	-172 (-56,39 %) -163 (-53,44 %)	+236 (+77,38 %)	-128 (-41,97 %)
Schulden der Verbandsge- meinde aus Investitions- krediten in den ausgelag- erten Berei- chen in Euro pro EW	1 522	1 202	1 506	434	1 309 1 091	1 166	1 414
Durchschnitt- liche Schul- den einer Verbandsge- meinde in Rheinland- Pfalz aus Investitions- krediten in den ausgelag- erten Berei- chen in Euro pro EW	1 240	1 240	1 240	1 240	1 240	1 240	1 240
Abweichung vom Durch- schnittswert in Euro pro EW	+282 (+22,74 %)	-38 (-3,06 %)	+266 (+21,45 %)	-806 (-65,00 %)	+69 (+5,56 %) -149 (-12,02 %)	-74 (-5,97 %)	+174 (+14,03 %)
Schulden der Verbandsge- meinde im Kernhaushalt (ohne Einbezie- hung der Ortsge- meinden) in Euro pro EW	472	370	351	252	201 320	541	289
Durchschnitt- liche Schul-	551	551	551	551	551	551	551

den einer Verbandsge- meinde in Rheinland- Pfalz im Kernhaushalt (ohne Einbezie- hung der Ortsge- meinden) in Euro pro EW							
Abweichung vom Durch- schnittswert in Euro pro EW	-79 (-14,34 %)	-181 (-32,85 %)	-200 (-36,30 %)	-299 (-54,26 %)	-350 (-63,52 %) -233 (-41,92 %)	-10 (-1,81 %)	-262 (-47,55 %)
Kredite zur Liquiditäts- sicherung und Verbind- lichkeiten der Ortsgemein- den gegen- über der Verbands- gemeinde in Euro pro EW	108	0	235	0	68 178	0	112
Durchschnitt- liche Kredite zur Liquiditäts- sicherung und Verbindlich- keiten der Ortsgemein- den gegen- über der Verbands- gemeinde in Euro pro EW	246	246	246	246	246	246	246
Abweichung vom Durch- schnittswert in Euro pro EW	-138 (-56,10 %)	-246 (-100,00 %)	-11 (-4,47 %)	-246 (-100,00 %)	-178 (-72,36 %) -68 (-27,64 %)	-246 (-100,00 %)	-134 (-54,47 %)
Schulden der Verbandsge- meinde und ihrer Ortsge- meinden in den Kern-	942	1 140	698	419	594 923	1 881	615

haushalten in Euro pro EW							
Durchschnitt- liche Schul- den einer Verbandsge- meinde mit ihren Ortsge- meinden in Rheinland- Pfalz in den Kernhaus- halten in Euro pro EW	749	749	749	749	749	749	749
Abweichung vom Durch- schnittswert in Euro pro EW	+193 (+25,77 %)	+391 (+52,20 %)	-51 (-6,81 %)	-330 (-44,06 %)	-155 (-20,69 %)	+1 132 (+151,13 %)	-134 (-17,89 %)
					+174 (+23,23 %)		

Bei der Bewertung wird die Höchstpunktzahl vergeben, wenn für die Neugliederungskonstellation die Schulden aus den Investitionskrediten (Kernhaushalt und ausgelagerte Bereiche) möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, dem Durchschnittswert der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen. Mit zunehmender Entfernung vom Durchschnittswert verringert sich der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld sowie der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) sehr gut bewertet (jeweils fünf Punkte). Relativ gut schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun ab (vier Punkte). Daraus resultierend wird für die Neugliederungskonstellation einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch eine sehr gute Bewertung und für die Neugliederungskonstellationen einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Ver-

bandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Kastellaun und Rhein-Mosel oder Maifeld eine sehr gute bis gute Bewertung des Indikators der Investitionskredite unterstellt.

Was die Bewertung der Kredite zur Liquiditätssicherung anbelangt, wird der entsprechende, von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungsoptionen auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform verwendete Referenzmaßstab zugrunde gelegt. Mithin erhalten die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel sowie der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) die beste Bewertung (jeweils Höchstpunktzahl von fünf Punkten). Die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld werden relativ gut bewertet (jeweils vier Punkte). Aufgrund dieser Bewertungen wird für die Neugliederungskonstellationen einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch, einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Kastellaun und Rhein-Mosel oder Maifeld von einer sehr guten bis relativ guten Bewertung des Indikators der Kredite zur Liquiditätssicherung ausgegangen.

Die folgenden kommunalen Gebietskörperschaften nehmen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil (jeweils Beitritt zum 1. Januar 2012):

Kommunale Gebietskörperschaft	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026
Verbandsgemeinde Treis-Karden			
Ortsgemeinde Binningen	245 691	192 278	91 869
Ortsgemeinde Dünfus	182 737	143 010	68 329
Ortsgemeinde Forst (Eifel)	231 534	181 199	86 575
Ortsgemeinde Kail	111 686	87 405	41 762
Ortsgemeinde Mönthenich	23 451	18 353	8 769
Ortsgemeinde Müden (Mosel)	549 933	430 378	205 631
Ortsgemeinde Pommern	528 396	413 523	197 578
Ortsgemeinde Roes	210 077	164 406	78 552
Ortsgemeinde Zilshausen	27 943	21 868	10 448
Verbandsgemeinde Cochem			
Ortsgemeinde Briedern	74 718	58 280	27 939
Verbandsgemeinde Kaisersesch			
Verbandsgemeinde Kaisersesch	151 043	118 207	56 478
Ortsgemeinde Brachtendorf	39 821	31 164	14 890
Ortsgemeinde Eulgem	21 380	16 732	7 994
Ortsgemeinde Hambuch	450 527	352 582	168 461
Ortsgemeinde Haurath	111 462	87 230	41 678
Ortsgemeinde Kaifenheim	43 289	33 878	16 187
Ortsgemeinde Stadt Kaisersesch	853 198	667 712	319 028
Ortsgemeinde Kalenborn	63 496	49 692	23 742
Ortsgemeinde Laubach	339 520	265 708	126 953
Ortsgemeinde Masburg	379 384	296 906	141 859
Ortsgemeinde Müllenbach	331 119	259 134	123 812
Ortsgemeinde Zettingen	206 007	161 221	77 030

Ortsgemeinde Leienkaul	322 362	252 281	120 538
Verbandsgemeinde Untermosel			
Ortsgemeinde Alken	13 811	10 808	5 164
Ortsgemeinde Brodenbach	286 424	224 155	107 100
Ortsgemeinde Burgen	114 329	89 474	42 750
Ortsgemeinde Hatzenport	73 843	57 790	27 611
Ortsgemeinde Löf	150 743	117 971	56 366
Ortsgemeinde Oberfell	215 944	168 998	80 746
Ortsgemeinde Lehmen	10 032	7 851	3 751
Verbandsgemeinde Rhens			
Ortsgemeinde Brey	7 064	5 528	2 641
Ortsgemeinde Waldesch	151 624	118 661	56 695
Verbandsgemeinde Malfeld			
Ortsgemeinde Kollig	62 705	49 073	23 447
Ortsgemeinde Stadt Müns- termaifeld	1 454 362	1 138 184	543 815
Ortsgemeinde Ochtendung	907 399	710 130	339 295
Ortsgemeinde Stadt Polch	910 611	712 644	340 496
Ortsgemeinde Trimbs	95 663	74 866	35 770
Ortsgemeinde Welling	282 755	221 284	105 728
Verbandsgemeinde Zell (Mosel)			
Ortsgemeinde Alf	441 252	345 324	164 993
Ortsgemeinde Altlay	142 860	111 802	53 418
Ortsgemeinde Briedel	96 179	75 270	35 963
Ortsgemeinde Moritzheim	42 592	33 332	15 926
Ortsgemeinde Neef	440 185	344 489	164 594

Ortsgemeinde Pünderich	379 874	297 289	142 042
Ortsgemeinde Stadt Zell (Mosel)	1 993 525	1 560 133	745 419

Teilnehmer am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz sind neun von 17 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden, eine von 17 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Cochem, die Verbandsgemeinde Kaisersesch und zwölf ihrer 18 Ortsgemeinden, sieben von 14 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel, zwei von vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhens, sechs von 18 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld und sieben von 24 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Zell (Mosel). Weder die Verbandsgemeinde Kastellaun noch eine ihrer 16 Ortsgemeinden nehmen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil. Sechs der acht in die Verbandsgemeinde Kaisersesch wechselnden Ortsgemeinden, zwei der vier in die Verbandsgemeinde Cochem wechselnden Ortsgemeinden und eine der drei in die Verbandsgemeinde Kastellaun wechselnden Ortsgemeinden sind Teilnehmer des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz. Nach der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun werden voraussichtlich außer der Verbandsgemeinde Kaisersesch 18 ihrer 26 Ortsgemeinden, drei von 23 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Cochem und eine der 19 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kastellaun am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teilnehmen.

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Treis-Karden oder ihrer Ortsgemeinden als Indikator für Verflechtungen dieser Kommunen gibt es nur wenige. Dies sind

- die Kooperation zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch in der Abwassergruppe Brohlbachtal mit der Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Brachtendorf, Dungenheim, Eulgem, Gamlen, Hambuch, Kaifenheim und Zettingen (Verbandsgemeinde Kaisersesch) sowie in den Ortsgemeinden Brohl, Dünfus, Forst (Eifel) und Mönthenich (Verbandsgemeinde Treis-Karden; Zweckvereinbarung),

- die Kooperation zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem bei der Abwasserbeseitigung aus Teilen der Ortsgemeinde Stadt Cochem und aus den Ortsgemeinden Beilstein, Bruttig-Fankel, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Valwig und Klotten (Verbandsgemeinde Cochem) sowie aus den Ortsgemeinden Brieden, Kail, Müden (Mosel), Moselkern, Pommern und Treis-Karden (Verbandsgemeinde Treis-Karden) einschließlich der Abwasserbehandlung in der Sammelkläranlage Treis-Karden ("Zweckverband Kläranlage Treis" mit Sitz in Treis-Karden),
- die Kooperation zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch über die Grundschule in Landkern für die Gemeinden Brieden und Kail (Verbandsgemeinde Treis-Karden), Greimersburg und Wirfus (Verbandsgemeinde Cochem) sowie Illerich und Landkern (Verbandsgemeinde Kaisersesch; "Schulzweckverband Grundschule Landkern"),
- die "Hunsrück-Touristik GmbH" (Sitz: Lautzenhausen; Gesellschafter: Landkreise Rhein-Hunsrück, Bernkastel-Wittlich und Cochem-Zell, Verbandsgemeinden Emmelshausen, Hermeskeil, Kastellaun, Kirchberg, Rheinböllen, Simmern, Thalfang am Erbeskopf, Treis-Karden und Zell (Mosel), Gemeinde Morbach und Hochwald Ferienland e. V. Kell am See) zur Förderung des Fremdenverkehrs im Hunsrück, wozu insbesondere die äußere und innere Werbung für den Tourismus, zum Beispiel durch PR-Arbeit, Anzeigen- und Prospektwerbung mit touristischen Angeboten, die Vorstellung des Hunsrücks in Medien, auf Ausstellungen, Messen und Märkten u. ä. und Veranstaltungen im In- und Ausland, die Ausarbeitung von gebietsumfassenden touristischen Angeboten und Maßnahmen und die Vermittlung und der Verkauf von Reisen in den Hunsrück an Touristikunternehmen und Private sowie Kooperationen mit benachbarten Fremdenverkehrsorganisationen gehören,
- die "Mosellandtouristik GmbH" (Sitz: Bernkastel-Kues; Gesellschafter: Verein Mosel-Saar-Ruwer e. V., Stadt Trier, Landkreise Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Trier-Saarburg und Mayen-Koblenz, Verbandsgemeinden Konz, Saarburg, Ruwer, Schweich an der Römischen Weinstraße, Bernkastel-Kues, Kröv-Bausendorf, Traben-Trarbach, Zell [Mosel], Cochem, Ulmen, Treis-Karden, Untermosel, Maifeld und Wittlich-Land sowie Stadt Wittlich) zur Förderung des Tourismus mit seinen regionsspezifischen Schwerpunkten Wein und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz, der Rheinland-Pfalz Tourismus

GmbH und allen Tourismusstellen in der Ferienregion Mosel-Saar-Ruwer, wozu der Betrieb der touristischen Regionalagentur der Region Mosel-Saar-Ruwer und in enger Kooperation mit den örtlichen Verkehrsämtern insbesondere die Vorhaltung eines Informations-, Buchungs- und Servicecenters, die Herausgabe und der Vertrieb regionaler Tourismusbroschüren, die Werbung für Tourismus, Wein und Kultur von Mosel-Saar-Ruwer (PR-Arbeit, Anzeigenwerbung, Prospektwerbung mit Präsentation touristischer Angebote, Präsentation des Mosellandes in Medien sowie bei Touristikmessen, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland), die Koordination des touristischen Destinationsmarketings der Region Mosel-Saar-Ruwer (Produkt- und Vertriebsmanagement) einschließlich der Ausarbeitung regionaler touristischer Angebote sowie die Vermittlung und der Verlauf von Reisen in das Moselland an Touristikunternehmen (Reiseveranstalter, Reisebüros) und Privatpersonen, die Vertretung der touristischen Interessen der Region Mosel-Saar-Ruwer auf überregionaler Ebene (auf Landes- und Bundesebene sowie im Rahmen grenzüberschreitender Kooperationen) sowie die Trägerschaft und die Durchführung kultureller Veranstaltungen gehören.

- die von den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch, Ulmen und Zell (Mosel) sowie dem Landkreis Cochem-Zell gemeinsam mit der inxio Informationstechnologie + Telekommunikation KGaA, der RWE Deutschland Aktiengesellschaft, der EVM Energieversorgung Mittelrhein GmbH und mps public solutions gmbh gegründete Breitband-Infrastrukturgesellschaft Cochem-Zell mbH zur Herstellung der dauerhaften Grundversorgung des Landkreises mit breitbandigen Kommunikationsverbindungen (Gesellschaftsvertrag vom 6. Dezember 2011).

Aus den Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch und den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem im Bereich der Abwasserbeseitigung und zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch im Schulbereich lassen sich allenfalls Anhaltspunkte für die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch ableiten. Die Beteiligung der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Gesellschafter in der Breitband-Infrastrukturgesellschaft Cochem-Zell mbH kann höchstens eine Begründung für einen Zusammenschluss der

Verbandsgemeinde Treis-Karden mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Cochem-Zell stützen. Dagegen geben die Beteiligungen der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Gesellschafter an der Hunsrück-Touristik GmbH und der Mosellandtouristik GmbH kein Indiz für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit einer Beteiligung der Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Nach dem von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch am 20. März 2012 beschlossenen Text einer Vereinbarung über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und einer Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch soll der "Zweckverband Kläranlage Treis" aufgelöst werden. Wie sich aus dem Vereinbarungstext zudem ergibt, ist geplant, dass die zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung aufgehoben wird. Der Vereinbarungstext sieht darüber hinaus den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch zur Beseitigung des Abwassers aus den Ortsgemeinden Brieden und Kail über die Kläranlage Treis vor.

Ferner bestehen zwischen Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie dem Rhein-Hunsrück-Kreis einige Verflechtungen.

So kommen derzeit einige Schüler der Grundschule (Ganztagsschule) in Kastellaun (Träger: Verbandsgemeinde Kastellaun) aus Mörsdorf und Zilshausen. Ferner besuchen etliche Schülerinnen und Schüler aus Lahr, Mörsdorf und Zilshausen die Integrierte Gesamtschule in Kastellaun (Träger: Rhein-Hunsrück-Kreis), das Herzog-Johann-Gymnasium in Simmern (Hunsrück; Schulträger: Rhein-Hunsrück-Kreis), die Berufsbildende Schule in Simmern (Hunsrück; Schulträger: Rhein-Hunsrück-Kreis), die Freie Waldorfschule Hunsrück-Mosel in Kastellaun (Schulträger: Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel e. V.) und die Theodor-Heuss-Schule (Förderschule) in Kastellaun (Schulträger: Rhein-Hunsrück-Kreis).

Darüber hinaus gibt es Vereinsverbindungen zwischen Lahr, Mörsdorf, Zilshausen und dem Rhein-Hunsrück-Kreis.

Hier sind die Spielgemeinschaft Vorderhunsrück (Fußball) aus den Vereinen Spvgg Dommershausen, SV Sabershausen, SC Frankweiler, SV Beltheim (alle Verbandsgemeinde Kastellaun) und SV Zilshausen (Verbandsgemeinde Treis-Karden), die Spielgemeinschaft Bell/Buch/Mörsdorf (Fußball) aus den Vereinen SV Bell 1920, SV Buch 1919 und TSV Mörsdorf und die TTG Buch-Mörsdorf (Tischtennis) zu nennen.

Einigen Vereinen in Lahr, Mörsdorf und Zilshausen gehört jeweils eine größere Zahl an Mitgliedern aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis an. Dies sind die Mädchentanzgruppe des SV Zilshausen, die aus den Vereinen SV Mörsdorf und VdDG Lahr gebildete Schachgemeinschaft Mörsdorf/Lahr, die Abteilung Karate Dojo des SV Mörsdorf und der Ortsverband Vorderhunsrück Mörsdorf des Sozialverbandes VdK Rheinland-Pfalz. Seitens der Abteilung Karate Dojo des SV Mörsdorf wird für ihre Aktivitäten eine Sporthalle in Kastellaun genutzt. Außerdem gibt es Vereinigungen im Rhein-Hunsrück-Kreis mit etlichen Angehörigen aus den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen, wie den LandFrauenverband Rhein-Hunsrück und den Verein landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Simmern.

Nennenswerte spezielle Verflechtungen zwischen den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) und den Verbandsgemeinden Untermosel und Maifeld sind nicht ersichtlich.

Mit dem Wechsel der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis werden andererseits aus einigen verbandsgemeinde- und landkreisinternen kommunalen Kooperationen und sonstigen Verflechtungen verbandsgemeinde- und landkreisübergreifende Beziehungen.

Die Kinder aus den Ortsgemeinden Lahr und Zilshausen besuchen den Kindergarten in Lieg. Der Kindergartenzweckverband "Lahr, Lieg, Zilshausen" als Träger des Kindergartens in Lieg kann auch nach der Umgliederung der drei Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Kastellaun unverändert bestehen bleiben.

Die meisten Schülerinnen und Schüler aus Lahr und Zilshausen besuchen die Wendelinus-Grundschule in Lieg (Träger: derzeit Verbandsgemeinde Treis-Karden und künftig Verbandsgemeinde Cochem). Infolge des Wechsels der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun soll sich daran nichts ändern.

Etliche Schülerinnen und Schüler aus den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen besuchen als weiterführende Schulen die Realschule plus in Treis-Karden (Träger: Landkreis Cochem-Zell), das Martin-von-Cochem-Gymnasium in Cochem (Träger: Landkreis Cochem-Zell) und die Berufsbildende Schule in Cochem (Träger: Landkreis Cochem-Zell) sowie das Kurfürst-Balduin-Gymnasium in Münstermaifeld (Träger: Landkreis Mayen-Koblenz; schon jetzt landkreisübergreifende Beziehung). Die Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun hat auch darauf keine Auswirkung.

Das Abwasser aus den Ortsgemeinden Lahr, Lieg und Zilshausen wird über die Kläranlage in Lahr entsorgt. Sie wird mit der Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen auf die Verbandsgemeinde Kastellaun übergehen. Die Verbandsgemeinde Kastellaun wird künftig das Abwasser aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Lieg übernehmen und in der Kläranlage in Lahr behandeln. Darüber werden die Verbandsgemeinden Kastellaun und Cochem eine Zweckvereinbarung abschließen.

Die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Roes, Treis-Karden und Zilshausen sowie das Land Rheinland-Pfalz - Landesforsten - bilden den "Forstzweckverband Treis-Karden". Er hat die Aufgaben der Ernennung, Anstellung und

Entlassung der Revierbeamten nach den hierfür maßgebenden beamtenrechtlichen und sonstigen Vorschriften, der Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder, der Anschaffung und Unterhaltung zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlicher Maschinen und Geräte, der Einstellung und Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wobei die Entlohnung der beschäftigten Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter unmittelbar aus den Forstwirtschaftsplänen der Ortsgemeinden entsprechend dem Einsatz in den einzelnen Gemeindewäldern erfolgen kann, sowie der Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstarbeiten.

Nach dem von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch am 20. März 2012 beschlossenen Text einer Vereinbarung zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden bleibt der "Forstzweckverband Treis-Karden" zunächst bestehen. Wie sich aus dem Vereinbarungstext ferner ergibt, führt die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem die Verwaltungsgeschäfte für den "Forstzweckverband Treis-Karden".

Die Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Treis-Karden und Zilshausen haben am 18. März 2011 einen Vertrag "Gemeinsam mit erneuerbarer Energie Zukunft gestalten" abgeschlossen. Der Vertrag trifft Regelungen über die Verteilung der Erlöse, die diesen Ortsgemeinden aus Anlage der erneuerbaren Energien zufließen. An dem Vertrag möchten die sechs Ortsgemeinden auch nach der Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun festhalten.

Diese Kooperationen und sonstigen Verflechtungen mit besonderem Bezug zu den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sprechen mehr für eine Umgliederung der drei Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis.

Bei einem Wechsel der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) müsste die Aufgabe der Beseitigung des Abwassers aus diesen Gebietskörperschaften inter-

kommunal wahrgenommen werden. Die Beseitigung des Abwassers aus den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) erfolgt nämlich über die Kläranlage in Treis-Karden.

Die Verbandsgemeinde Treis-Karden gibt es seit dem 1. Oktober 1968. Ihr gehören dieselben Gemeinden wie dem Amt, aus dem sie hervorgegangen ist, an (Artikel 3 [§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verbandsgemeindeordnung] und 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 [GVBl. S. 132], Teil B des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25. September 1964 [GVBl. S. 145/164]).

Am 7. Juni 1969 sind die Gemeinden Karden und Treis aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde gebildet worden (§ 20 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1969 [GVBl. S. 5]). Die neu gebildete Gemeinde trägt den Namen Treis-Karden. Ferner hat es am 1. Juni 1970 eine Änderung des Namens der Gemeinde Forst gegeben. Sie heißt seither Forst (Eifel).

In die zum 1. Oktober 1968 aus dem Amt hervorgegangene Verbandsgemeinde Cochem sind am 7. November 1970 die Gemeinden Beilstein, Briedern, Mesenich und Senheim eingegliedert worden. Die Verbandsgemeinde hat zu diesem Zeitpunkt den Namen Cochem-Land erhalten. Die Gemeinden Beilstein, Briedern, Mesenich und Senheim sind zuvor der Verbandsgemeinde Senheim und dem Amt Senheim zugeordnet gewesen. Der Verbandsgemeinde Senheim haben auch die Gemeinden Altstrimmig, Forst (Hunsrück), Grenderich, Liesenich, Mittelstrimmig und Moritzheim angehört (Artikel 3 [§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verbandsgemeindeordnung] und 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden; §§ 18 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 [GVBl. S. 289]; Auflösung der Verbandsgemeinde Senheim durch § 1 Nr. 5 des Landesgesetzes; Eingliederung der anderen Gemeinden der Ver-

bandsgemeinde Senheim in die Verbandsgemeinde Zell [Mosel] durch § 19 Abs. 1 des Landesgesetzes).

Die Stadt Cochem ist am 7. Juni 2009 in die Verbandsgemeinde Cochem-Land eingegliedert worden (§§ 1 und 19 Nr. 1 des Landesgesetzes zum freiwilligen Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Cochem und der Verbandsgemeinde Cochem-Land vom 18. Februar 2009 [GVBl. S. 79]; Umbenennung der Verbandsgemeinde Cochem-Land in Verbandsgemeinde Cochem durch § 2 Satz 1 des Landesgesetzes).

Am 7. Juni 1969 sind die Gemeinden Ediger und Eller (Mosel) aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde gebildet worden (§ 17 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Die neu gebildete Gemeinde hat den Namen Ediger-Eller. Ferner sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Bruttig und Fankel aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde gebildet worden (§ 18 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Landesgesetzes). Die neu gebildete Gemeinde heißt Bruttig-Fankel.

Die Verbandsgemeinde Kaisersesch ist zum 1. Oktober 1968 aus dem gleichnamigen Amt hervorgegangen (Artikel 3 [§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verbandsgemeindeordnung] und 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden).

Am 12. Juni 2004 ist aus der Ortsgemeinde Laubach der Ortsteil Leienkaul ausgegliedert und aus diesem Gebietsteil die neue Ortsgemeinde Leienkaul gebildet worden. Mit Wirkung vom 22. November 1997 ist der Ortsgemeinde Kaisersesch die Bezeichnung Stadt verliehen worden.

Die Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch gehören dem Landkreis Cochem-Zell mit Sitz in Cochem seit seiner Neubildung am 7. Juni 1969 an. Gleiches hat auch für die Verbandsgemeinde Cochem-Land und die verbandsfreie Stadt Cochem gegolten. Der Landkreis Cochem-Zell ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise Cochem und Zell (Mosel). Im Landkreis Cochem haben bereits die Ver-

bandsgemeinden Treis-Karden, Cochem-Land und Kaisersesch sowie die vorherigen Ämter gelegen (§§ 2 und 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1968 [GVBl. S. 231]; Auflösung der Landkreise Cochem und Zell [Mosel] durch § 1 Buchst. a des Landesgesetzes).

Die Verbandsgemeinde Kastellaun ist ebenfalls zum 1. Oktober 1968 aus dem gleichnamigen Amt hervorgegangen. In die Verbandsgemeinde Kastellaun sind die Gemeinden Braunshorn und Dudenroth (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Pfalzfeld), die Gemeinde Mastershausen (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Blankenrath, Landkreis Cochem-Zell) und die Gemeinden Dommershausen und Eveshausen (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Brodenbach, Landkreis Koblenz) am 7. November 1970 eingegliedert worden (Artikel 3 [§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verbandsgemeindeordnung] und 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden; §§ 35 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Zum 17. März 1974 sind die Ortsgemeinde Bell (Hunsrück) aus den Ortsgemeinden Bell (Hunsrück), Hundheim, Krastel, Leideneck, Völkenroth und Wohnroth, die Ortsgemeinde Beltheim aus den Ortsgemeinden Beltheim, Frankweiler, Heyweiler, Mannebach, Schnellbach und Sevenich, die Ortsgemeinde Braunshorn aus den Ortsgemeinden Braunschorn, Dudenroth und Ebschied, die Ortsgemeinde Buch aus den Ortsgemeinden Buch und Mörz sowie die Ortsgemeinde Dommershausen aus den Ortsgemeinden Dommershausen, Dorweiler, Eveshausen und Sabershausen neu gebildet worden.

Mit Wirkung vom 14. September 1969 ist der Gemeinde Kastellaun die Bezeichnung Stadt verliehen worden.

Die Verbandsgemeinde Kastellaun gehört dem Rhein-Hunsrück-Kreis mit Sitz in Simmern seit seiner Neubildung am 7. Juni 1969 an. Der Rhein-Hunsrück-Kreis ist

Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise Sankt Goar und Simmern. Im Landkreis Simmern haben die Verbandsgemeinde Kastellaun (ohne die später hinzugekommenen Gemeinden Braunshorn, Dudenroth, Mastershausen, Dommershausen und Eveshausen) und das vorherige Amt gelegen (§§ 4 und 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1968 [GVBl. S. 231]; Auflösung der Landkreise Sankt Goar und Simmern durch § 1 Buchst. a des Landesgesetzes).

Am 7. November 1970 ist die Verbandsgemeinde Untermosel aus den Gemeinden Alken (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Brodenbach), Brodenbach (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Brodenbach), Burgen (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Brodenbach), Dieblich (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Winningen), Dreckenach (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Polch), Hatzenport (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Münstermaifeld), Kattenes (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Münstermaifeld), Kobern-Gondorf (Kobern zuvor Amt und Verbandsgemeinde Winningen; Gondorf zuvor Amt und Verbandsgemeinde Münstermaifeld), Lehmen (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Münstermaifeld), Löff (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Münstermaifeld), Macken (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Brodenbach), Moselsürsch (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Münstermaifeld), Niederfell (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Brodenbach), Nörtershausen (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Brodenbach), Oberfell (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Brodenbach), Winningen (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Winningen) und Wolken (zuvor Amt und Verbandsgemeinde Winningen) neu gebildet worden. Die Verbandsgemeinde Untermosel ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Verbandsgemeinden Brodenbach und Winningen. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Gemeinde Kobern-Gondorf (§§ 21 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz; Auflösung der Verbandsgemeinden Brodenbach und Winningen durch § 1 Nr. 6 des Landesgesetzes; Auflösung der Verbandsgemeinde Münstermaifeld durch § 1 Nr. 7 des Landesgesetzes).

Die Verbandsgemeinden Brodenbach, Polch, Münstermaifeld und Winningen sind zum 1. Oktober 1968 aus den gleichnamigen Ämtern hervorgegangen (Artikel 3 [§ 2

Abs. 3 Satz 1 der Verbandsgemeindeordnung] und 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden).

Zum 7. Juni 1969 sind die Gemeinden Gondorf (Landkreis Mayen) und Koblenz (Landkreis Koblenz) aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde gebildet worden (§ 21 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Die neu gebildete Gemeinde trägt den Namen Koblenz-Gondorf. In die Gemeinde Koblenz-Gondorf ist am 7. November 1970 die Gemeinde Dreckenach eingegliedert worden. Am 31. Dezember 1975 ist die Ortsgemeinde Löffel aus den Ortsgemeinden Hatzenport, Kattenes und Löffel neu gebildet worden. Die jetzige Ortsgemeinde Hatzenport ist am 12. Juni 1994 durch die Ausgliederung des gleichnamigen Ortsteils der Ortsgemeinde Löffel neu gebildet worden. Ferner ist am 30. September 1976 aus den Ortsgemeinden Lehmen und Moselsürsch die neue Ortsgemeinde Lehmen gebildet worden.

Die Verbandsgemeinde Untermosel gehört dem Landkreis Mayen-Koblenz mit Sitz in Koblenz seit seiner Neubildung am 7. November 1970 an. Der Landkreis Mayen-Koblenz ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise Koblenz und Mayen (§§ 2 und 9 Halbsatz 1 des Siebenten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 1970 [GVBl. S. 288]; Auflösung der Landkreise Koblenz und Mayen durch § 1 Buchst. a des Landesgesetzes).

Die der Verbandsgemeinde Brodenbach angehörenden Gemeinden ohne die Gemeinden Mermuth, Niedergondershausen und Obergondershausen des aufgelösten Landkreises Sankt Goar und die der Verbandsgemeinde Münstermaifeld angehörenden Gemeinden Gondorf, Hatzenport, Kattenes, Lehmen und Löffel des Landkreises Mayen sind am 7. Juni 1969 in den Landkreis Koblenz eingegliedert worden (§§ 14 und 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz; Auflösung des Landkreises Sankt Goar durch § 1 Buchst. a des Landesgesetzes).

Die Verbandsgemeinde Rhens ist am 7. November 1970 aus den Gemeinden Brey, Rhens, Spay und Waldesch neu gebildet worden. Sie ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Verbandsgemeinde Rhens. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Gemeinde Rhens (§§ 20 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz; Auflösung der bisherigen Verbandsgemeinde Rhens durch § 1 Nr. 6 des Landesgesetzes).

Die bisherige Verbandsgemeinde Rhens ist am 1. Oktober 1968 aus dem gleichnamigen Amt hervorgegangen (Artikel 3 [§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verbandsgemeindeordnung] und 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden). Ihr haben die Gemeinden Rhens, Waldesch und Kapellen-Stolzenfels angehört.

Die Verbandsgemeinde Rhens ist dem Landkreis Mayen-Koblenz mit Sitz in Koblenz seit seiner Neubildung am 7. November 1970 zugeordnet (§ 2 Abs. 1 Buchst. b und § 9 Halbsatz 1 des Siebenten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Zuvor haben die Verbandsgemeinde und das Amt Rhens dem Landkreis Koblenz angehört. Am 7. Juni 1969 ist die Gemeinde Kapellen-Stolzenfels aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Stadt Koblenz eingegliedert worden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Mit der Auflösung des Landkreises Sankt Goar sind die der Verbandsgemeinde Boppard und dem vorherigen Amt angehörenden Gemeinden Brey, Niederspay und Oberspay am 7. Juni 1969 in den Landkreis Koblenz eingegliedert worden (§ 14 Buchst. a und § 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 7. Juni 1969 sind die Gemeinden Niederspay und Oberspay aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde gebildet worden (§ 36 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Die neu gebildete Gemeinde trägt den Namen Spay. Ferner ist am 15. November 1999 ein Gebietsteil der Ortsgemeinde Spay mit 2 EW in die

Ortsgemeinde Brey eingegliedert worden. Außerdem ist am 7. November 1970 ein Gebietsteil der Ortsgemeinde Rhens mit 248 Personen in die Stadt Koblenz umgegliedert worden.

Der Ortsgemeinde Rhens ist mit Wirkung vom 6. September 1984 die Bezeichnung Stadt verliehen worden.

Die am 1. Oktober 1968 aus dem gleichnamigen Amt hervorgegangene Verbandsgemeinde Polch, in die am 7. November 1970 die Gemeinden Gierschnach, Kalt, Keldung, Küttig, Lasserg, Metternich, Mörz, Münstermaifeld, Pillig und Wierschem (alle Gemeinden zuvor Amt und Verbandsgemeinde Münstermaifeld) eingegliedert worden sind, hat den Namen Maifeld erhalten. Die Verbandsgemeinde Maifeld ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Verbandsgemeinde Münstermaifeld (Artikel 3 [§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verbandsgemeindeordnung] und 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden; §§ 23 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Zum 31. Dezember 1975 sind die Ortsgemeinden Keldung, Küttig, Lasserg, Metternich und Mörz in die Ortsgemeinde Stadt Münstermaifeld eingegliedert worden.

Der Ortsgemeinde Münstermaifeld ist mit Wirkung vom 2. Juli 1977 die Bezeichnung Stadt verliehen worden. Mit Wirkung vom 19. Dezember 1987 ist der Ortsgemeinde Polch die Bezeichnung Stadt verliehen worden.

Die Verbandsgemeinde Maifeld gehört dem Landkreis Mayen-Koblenz seit dessen Neubildung am 7. November 1970 an (§ 2 Abs. 1 Buchst. b und § 9 Halbsatz 1 des Siebenten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Bis dahin sind die Verbandsgemeinden Polch und Münstermaifeld und die vorherigen Ämter dem Landkreis Mayen zugeordnet gewesen.

In die am 1. Oktober 1968 aus dem Amt Zell hervorgegangene Verbandsgemeinde Zell (Mosel) sind die Gemeinden Altlay (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Büchenbeuren), Altstrimmig (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Senheim), Blankenrath (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Blankenrath), Forst (Hunsrück; zuvor Verbandsgemeinde und Amt Senheim), Grenderich (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Senheim), Haserich (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Blankenrath), Hesweiler (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Blankenrath), Liesenich (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Senheim), Löffelscheid (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Blankenrath), Mittelstrimmig (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Senheim), Moritzheim (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Senheim), Panzweiler (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Blankenrath), Peterswald (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Blankenrath), Reidenhausen (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Blankenrath), Schauraen (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Blankenrath), Sosberg (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Blankenrath) und Walhausen (zuvor Verbandsgemeinde und Amt Blankenrath) am 7. November 1970 eingegliedert worden. Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Verbandsgemeinden Blankenrath und Senheim (Artikel 3 [§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verbandsgemeindeordnung] und 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden; §§ 19 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz; Auflösung der Verbandsgemeinden Blankenrath und Senheim durch § 1 Nr. 5 des Landesgesetzes).

Am 7. Juni 1969 ist die Gemeinde Merl aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Stadt Zell (Mosel) eingegliedert worden. Gleichzeitig ist die Stadt Zell (Mosel) der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) zugeteilt worden (§ 38 Satz 1, 2 und 4 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Ebenso sind am 7. November 1970 sind die Gemeinden Löffelscheid und Peterswald zur Gemeinde Peterswald-Löffelscheid zusammengeschlossen worden.

Am 1. Juni 1970 ist der Name der Gemeinde Forst geändert worden. Sie heißt seither Forst (Hunsrück).

Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) gehört dem Landkreis Cochem-Zell seit dessen Neubildung am 7. Juni 1969 an (§ 2 Abs. 1 Buchst. b und § 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Bereits dem aufgelösten Landkreis Zell (Mosel) sind die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und das vorherige Amt zugeordnet gewesen. Am 7. Juni 1969 ist die zuvor zum Amt und der Verbandsgemeinde Büchenbeuren gehörende Gemeinde Altlay zum Landkreis Cochem-Zell gekommen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc und § 36 Satz 1 des Landesgesetzes).

Die heutigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden sind seit 1789 wie folgt territorial zugeordnet gewesen:

	1789	1798	1815	1948	1969
Binningen	Nasser Kirchspiel im kurtrierischen Oberamt Münstermaifeld, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Karden, Kanton Münstermaifeld	Preußische Bürgermeisterei Karden (ab 1817)	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsgemeinde Treis-Karden, Landkreis Cochem-Zell
Brieden	Kurtrierisches Amt Cochem, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Pommern, Kanton Cochem	Preußische Bürgermeisterei Pommern (ab 1817)	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsgemeinde Treis-Karden, Landkreis Cochem-Zell
Brohl	Nasser Kirchspiel im kurtrierischen Oberamt Münstermaifeld, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Karden, Kanton Münstermaifeld	Preußische Bürgermeisterei Karden (ab 1817)	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsgemeinde Treis-Karden, Landkreis Cochem-Zell
Dünfus	Nasser Kirchspiel im kurtrierischen Oberamt Münstermaifeld, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Karden, Kanton Münstermaifeld	Preußische Bürgermeisterei Karden (ab 1817)	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsgemeinde Treis-Karden, Landkreis Cochem-Zell

Forst	Nasser Kirchspiel im kurtrierischen Oberamt Münstermaifeld, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Karden, Kanton Münstermaifeld	Preußische Bürgermeisterei Karden (ab 1817)	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Kail	Kurtrierisches Amt Cochem, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Pommern, Kanton Cochem	Preußische Bürgermeisterei Pommern (ab 1817)	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Lahr	Kurtrierisches Amt Baldeneck, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Treis, Kanton Treis	Preußische Bürgermeisterei Treis	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Lieg	Kurtrierisches Amt Baldeneck, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Treis, Kanton Treis	Preußische Bürgermeisterei Treis	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Lütz	Freiherr von Wiltberg	Französische Mairie Treis, Kanton Treis	Preußische Bürgermeisterei Treis	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Möntenich	Kurtrierisches Amt Münstermaifeld, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Karden, Kanton Münstermaifeld	Preußische Bürgermeisterei Karden (ab 1817)	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Mörsdorf	Kurtrierisches Amt Baldeneck, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Gödenroth, Kanton Kastellaun	Preußische Bürgermeisterei Treis	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Moselkern	Kurtrierisches Amt Münstermaifeld, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Karden, Kanton Münstermaifeld	Preußische Bürgermeisterei Karden	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Müden	Kurtrierisches Amt Münstermaifeld, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Karden, Kanton Münstermaifeld	Preußische Bürgermeisterei Karden (ab 1817)	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Pommern	Kurtrierisches Amt Cochem, Landherr Kurfürst von Trier	Französische Mairie Pommern, Kanton Cochem	Preußische Bürgermeisterei Pommern (Sitz)	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Roes	Nasser Kirchspiel im kurtrierischen Oberamt Münstermaifeld	Französische Mairie Münstermaifeld, Kanton Münstermaifeld	Preußische Bürgermeisterei Karden (ab 1817)	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- einde Treis- Karden, Landkreis

	feld, Landherr Kur- fürst von Trier	termaifeld			Cochem-Zell
Treis-Karden	Kurtrierisches Amt Baldeneck, Landherr Kur- fürst von Trier	Französische Mairie Treis, Kanton Treis Französische Mairie Karden, Kanton Müns- termaifeld	Preußische Bür- germeisterei Treis Preußische Bür- germeisterei Karden	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- meinde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell
Zilshausen	Kurtrierisches Amt Baldeneck, Landherr Kur- fürst von Trier	Französische Mairie Treis, Kanton Treis	Preußische Bür- germeisterei Treis	Amt Treis, Landkreis Cochem	Verbandsge- meinde Treis- Karden, Landkreis Cochem-Zell

Alle Gemeinden der heutigen Verbandsgemeinde Treis-Karden haben dem Amt Treis im Landkreis Cochem angehört. Dies gilt mithin auch für die Gemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen, die nun in die Verbandsgemeinde Kastellaun wechseln.

Das Gebiet der jetzigen Verbandsgemeinde Treis-Karden ist unterschiedlichen preußischen Bürgermeistereien zugeordnet gewesen, nämlich den Bürgermeistereien Treis, Karden und Pommern. Zur Bürgermeisterei Treis haben alle rechts der Mosel gelegenen Gemeinden der derzeitigen Verbandsgemeinde Treis-Karden gehört. Dies schließt die Gemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen ein. Der Bürgermeisterei Karden sind weitgehend die links der Mosel gelegenen Gemeinden der heutigen Verbandsgemeinde Treis-Karden zugeordnet gewesen. Aus der jetzigen Verbandsgemeinde Treis-Karden haben links der Mosel lediglich die Gemeinden Brieden, Kail und Pommern der Bürgermeisterei Pommern angehört.

Das Gebiet der derzeitigen Verbandsgemeinde Treis-Karden ist 1798 mehreren Mairien und Kantonen zugeordnet gewesen. Die Gemeinden, die nun in die Verbandsgemeinde Kaisersesch eingegliedert werden, haben der Mairie Karden (Binnigen, Brohl, Dünfus, Forst, Möntenich und Roes), Kanton Münstermaifeld (Sitzgemeinde liegt heute in der Verbandsgemeinde Maifeld) und der Mairie Pommern (Brieden und Kail), Kanton Cochem, angehört. Die in die Verbandsgemeinde Cochem wechselnden Gemeinden sind Teil der Mairie Treis (Lieg, Lütz und Treis-Karden [Treis]), Kanton Treis, der Mairie Karden (Moselkern, Müden [Mosel] und Treis-Karden

[Karden]), Kanton Münstermaifeld, und der Mairie Pommern (Pommern), Kanton Cochem gewesen. Sowohl die Gemeinde Lahr als auch die Gemeinde Zilshausen, die in die Verbandsgemeinde Kastellaun umgegliedert werden, haben gleichfalls zur Mairie Treis gehört. Einzig die in die Verbandsgemeinde Kastellaun wechselnde Gemeinde Mörsdorf ist der Mairie Gödenroth (heute Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Kastellaun) zugeordnet gewesen.

In kurtrierischer Zeit hat das Gebiet der heutigen Verbandsgemeinde Treis-Karden ebenso verschiedenen Territorien angehört. Die Gemeinden, die in die Verbandsgemeinde Kaisersesch wechseln, haben das Nasser Kirchspiel im Oberamt Münstermaifeld gebildet (Binningen, Brohl, Dünfus, Forst und Roes) oder sind dem Amt Münstermaifeld (Dünfus und Möntenich) oder dem Amt Cochem (Brieden und Kail) zugeordnet gewesen. Zum Amt Münstermaifeld haben auch die Gemeinden Moselkern und Müden gehört. Dem Amt Cochem ist auch die Gemeinde Pommern, die in die Verbandsgemeinde Cochem eingegliedert wird, zugeordnet gewesen. Alle rechts der Mosel gelegenen Gemeinden der derzeitigen Verbandsgemeinde Treis-Karden mit Ausnahme der Gemeinde Lütz (Freiherr von Wiltberg) haben dem Amt Baldeneck angehört. Der territorialen Gliederung des Gebiets der jetzigen Verbandsgemeinde Treis-Karden 1798 zufolge sind Beziehungen der Gemeinden Binningen, Brohl, Dünfus, Forst, Möntenich, Moselkern, Müden und Roes zum Sitz des Amtes und Oberamtes in Münstermaifeld (heute Ortsgemeinde in der Verbandsgemeinde Maifeld), der Gemeinden Brieden, Kail und Pommern zum Sitz des Amtes in Cochem (heute Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Cochem) und der Gemeinden Lahr, Lieg, Mörsdorf, Treis-Karden und Zilshausen zum Sitz des Amtes Baldeneck in Zell (heute Verbandsgemeinde Zell [Mosel]) vorhanden gewesen.

Weitere **historisch begründete Bindungen und Beziehungen**, die besonders für oder gegen eine bestimmte Neugliederungsoption mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Treis-Karden sprechen, lassen sich nicht erkennen.

In der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihren Nachbarverbandsgemeinden verteilten sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2012

laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf **Religionsgemeinschaften**:

Verbandsgemeinde Treis-Karden	
römisch-katholisch	6 808 EW
evangelisch	609 EW
griechisch-orthodox	7 EW
russisch-orthodox	3 EW
sonstige	70 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	1 151 EW
Ortsgemeinde Lahr	
römisch-katholisch	137 EW
evangelisch	23 EW
griechisch-orthodox	0 EW
russisch-orthodox	0 EW
sonstige	0 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	25 EW
Ortsgemeinde Mörsdorf	
römisch-katholisch	456 EW
evangelisch	74 EW
griechisch-orthodox	0 EW
russisch-orthodox	0 EW
sonstige	3 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	94 EW

Ortsgemeinde Zilshausen	
römisch-katholisch	220 EW
evangelisch	27 EW
griechisch-orthodox	1 EW
russisch-orthodox	0 EW
sonstige	3 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	48 EW
Ortsgemeinde Moselkern	
römisch-katholisch	480 EW
evangelisch	32 EW
griechisch-orthodox	0 EW
russisch-orthodox	0 EW
sonstige	5 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	65 EW
Ortsgemeinde Müden (Mosel)	
römisch-katholisch	573 EW
evangelisch	31 EW
griechisch-orthodox	0 EW
russisch-orthodox	0 EW
sonstige	5 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	56 EW

Verbandsgemeinde Cochem	
römisch-katholisch	11 472 EW
evangelisch	1 433 EW
griechisch-orthodox	30 EW
russisch-orthodox	16 EW
sonstige	372 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	2 012 EW
Verbandsgemeinde Kaisersesch	
römisch-katholisch	9 426 EW
evangelisch	1 218 EW
griechisch-orthodox	0 EW
russisch-orthodox	1 EW
sonstige	289 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	1 818 EW
Verbandsgemeinde Kastellaun	
römisch-katholisch	6 918 EW
evangelisch	5 295 EW
griechisch-orthodox	1 EW
russisch-orthodox	2 EW
sonstige	288 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	1 993 EW

Verbandsgemeinde Untermosel	
römisch-katholisch	11 933 EW
evangelisch	3 148 EW
griechisch-orthodox	4 EW
russisch-orthodox	3 EW
sonstige	198 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	2 989 EW
Verbandsgemeinde Maifeld	
römisch-katholisch	16 458 EW
evangelisch	3 087 EW
griechisch-orthodox	6 EW
russisch-orthodox	5 EW
sonstige	445 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	4 131 EW
Verbandsgemeinde Zell (Mosel)	
römisch-katholisch	10 982 EW
evangelisch	2 313 EW
griechisch-orthodox	10 EW
russisch-orthodox	2 EW
sonstige	266 EW
ohne Angaben, gemeinschaftslos	2 335 EW

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch, Untermosel, Maifeld und Zell (Mosel) sind weit überwiegend römisch-

katholischer Religionszugehörigkeit. Gleiches gilt für die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel). Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Kastellaun gehören zwar auch mehrheitlich der römisch-katholischen Kirche an. In der Verbandsgemeinde Kastellaun liegt jedoch der Anteil der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner bei weitem nicht so stark über dem Anteil der evangelischen Einwohnerinnen und Einwohner wie in den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch, Untermosel, Rhens, Maifeld und Zell (Mosel). Unter dem Gesichtspunkt der Religionszugehörigkeit passt ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit der Verbandsgemeinde Cochem, der Verbandsgemeinde Kaisersesch, der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, der Verbandsgemeinde Maifeld und der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) sehr gut. Ebenso trifft dies für die Neugliederungskonstellation der Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch zu. Im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit sind ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun, die Neugliederungskonstellation der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun sowie die Neugliederungskonstellation der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch, der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun und der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder Maifeld etwas schlechter zu bewerten.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihrer Nachbarverbandsgemeinden gehören zum Bistum Trier. Sie sind wie folgt **Dekanaten und Pfarreiengemeinschaften** zugeordnet:

Dekanat Cochem	Verbandsgemeinde Treis-Karden
Dekanat Cochem	Verbandsgemeinde Cochem
Dekanat Cochem	Verbandsgemeinde Kaisersesch (mit Ausnahme der Ortsgemeinde Kalenborn: Dekanat Mayen-Mendig)
Dekanat Cochem	Verbandsgemeinde Zell (Mosel) (mit Ausnahme der Ortsgemeinde Sosberg: Dekanat Simmern-Kastellaun)
Dekanat Simmern-Kastellaun	Verbandsgemeinde Kastellaun
Dekanat Maifeld-Untermosel	Verbandsgemeinde Untermosel (mit Ausnahme der Ortsgemeinde Winnigen: Dekanat Koblenz)
Dekanat Maifeld-Untermosel	Verbandsgemeinde Maifeld
Dekanat Koblenz	Verbandsgemeinde Rhens

Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden	<u>Verbandsgemeinde Treis-Karden:</u> Ortsgemeinden Brieden, Kail, Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen
Pfarreiengemeinschaft Kaisersesch	<u>Verbandsgemeinde Kaisersesch:</u> Ortsgemeinden Brachtendorf, Dungenheim, Eppenberg, Eulgem, Gamlen, Hambuch, Haurath, Illerich, Kaifenheim, Stadt Kaisersesch, Landkern,

	Laubach, Masburg, Müllenbach, Urmersbach, Zettingen und Leienkaul <u>Verbandsgemeinde Treis-Karden:</u> Ortsgemeinden Binningen, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Möntenich und Roes <u>Verbandsgemeinde Cochem:</u> Ortsgemeinden Greimersburg und Wirfus
Pfarreiengemeinschaft Nachtsheim	<u>Verbandsgemeinde Kaisersesch:</u> Ortsgemeinde Kalenborn
Pfarreiengemeinschaft Cochem	<u>Verbandsgemeinde Cochem:</u> Ortsgemeinden Stadt Cochem und Klotten
Pfarreiengemeinschaft Beilstein-Moselkrampen	<u>Verbandsgemeinde Cochem:</u> Ortsgemeinden Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Mesenich, Nehren, Senheim und Valwig
Pfarreiengemeinschaft Ulmen	<u>Verbandsgemeinde Cochem:</u> Ortsgemeinden Dohr und Faid
Pfarreiengemeinschaft Kastellaun	<u>Verbandsgemeinde Kastellaun:</u> Ortsgemeinden Altkülz, Bell (Hunsrück), Beltheim, Braunshorn, Buch, Gödenroth, Hasselbach, Hollnich, Stadt Kastellaun, Korweiler, Michelbach, Roth, Spesenroth, Uhler, Dommershausen und Mastershausen <u>Verbandsgemeinde Zell (Mosel):</u> Ortsgemeinde Sosberg
Pfarreiengemeinschaft Untermosel-Hunsrück	<u>Verbandsgemeinde Untermosel:</u> Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen und Oberfell
Pfarreiengemeinschaft Ochtendung-Koborn	<u>Verbandsgemeinde Untermosel:</u> Ortsgemeinden Koborn-Gondorf, Wolken und Lehmen <u>Verbandsgemeinde Maifeld:</u> Ortsgemeinden Kerben, Lonnig, Ochtendung, Rüber, Trimbs und Welling

Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Metternich)	<u>Verbandsgemeinde Untermosel:</u> Ortsgemeinde Winnigen
Pfarreiengemeinschaft Rhens	<u>Verbandsgemeinde Rhens:</u> Ortsgemeinden Stadt Rhens, Brey, Spay und Waldesch
Pfarreiengemeinschaft Maifeld	<u>Verbandsgemeinde Maifeld:</u> Ortsgemeinden Einig, Gappenach, Ge- ring, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Mertloch, Stadt Münstermaifeld, Naunheim, Pillig, Stadt Polch und Wierschem
Pfarreiengemeinschaft Zeller Hamm	<u>Verbandsgemeinde Zell (Mosel):</u> Ortsgemeinden Alf, Altlay, Briedel, Neef, Pünderich, St. Aldegund und Stadt Zell
Pfarreiengemeinschaft Blankenrath	<u>Verbandsgemeinde Zell (Mosel):</u> Ortsgemeinden Altstrimmig, Blankenrath, Bullay, Forst (Hunsrück), Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Panzweiler, Peterswald-Löffelscheid, Reidenhausen, Schauern (Mosel), Tellig, Walhausen und Stadt Zell (Mosel)

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihrer Nachbarverbandsgemeinden gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie sind den folgenden **Kirchenkreisen und Pfarreien** zugeordnet:

Evangelischer Kirchenkreis Koblenz	<u>Verbandsgemeinde Treis-Karden:</u> Ortsgemeinden Binningen, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Mönthenich, Roes, Brieden, Kail, Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Mosel- kern, Müden (Mosel), Pommern, Treis- Karden und Zilshausen <u>Verbandsgemeinde Cochem:</u> Ortsgemeinden Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Mesenich, Nehren, Senheim, Valwig, Stadt Cochem, Klotten, Greimersburg, Wirfus, Dohr und Faid
---------------------------------------	--

	<u>Verbandsgemeinde Kaisersesch:</u> Ortsgemeinden Brachtendorf, Düngenheim, Eppenberg, Eulgem, Gamlen, Hambuch, Haurath, Illerich, Kaifenheim, Stadt Kaisersesch, Landkern, Laubach, Masburg, Müllenbach, Urmersbach, Zettingen, Leienkaul und Kalenborn <u>Verbandsgemeinde Untermosel:</u> Ortsgemeinden Alken, Brodenbach, Bur- gen, Dieblich, Hatzenport, Kobern- Gondorf, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Wolken, Lehmen und Winningen <u>Verbandsgemeinde Rhens:</u> Ortsgemeinden Stadt Rhens, Brey, Spay und Waldesch <u>Verbandsgemeinde Maifeld:</u> Ortsgemeinden Einig, Gappenach, Ge- ring, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonnig, Mertloch, Stadt Münstermaifeld, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Stadt Polch, Rüber, Trimbs, Welling und Wierschem
Evangelischer Kirchenkreis Simmern-Trarbach	<u>Verbandsgemeinde Kastellaun:</u> Ortsgemeinden Altkülz, Bell (Hunsrück), Beltheim, Braunshorn, Buch, Gödenroth, Hasselbach, Hollnich, Stadt Kastellaun, Korweiler, Michelbach, Roth, Spesenroth, Uhler, Dommershausen und Mastershausen <u>Verbandsgemeinde Zell (Mosel):</u> Ortsgemeinden Alf, Altlay, Altstrimmig, Blankenrath, Briedel, Bullay, Forst (Huns- rück), Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Peterswald- Löffelscheid, Pünderich, Reidenhausen, Sankt Aldegund, Schauraen, Sosberg, Tellig, Walhausen und Stadt Zell (Mosel)

Evangelischer Kirchengemeinde Cochem	<u>Verbandsgemeinde Treis-Karden:</u> Ortsgemeinden Binningen, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Möntenich, Roes, Brieden, Kail, Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen <u>Verbandsgemeinde Cochem:</u> Ortsgemeinden Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Mesenich, Nehren, Senheim, Valwig, Stadt Cochem, Klotten, Greimersburg, Wirfus, Dohr und Faid <u>Verbandsgemeinde Kaisersesch:</u> Ortsgemeinden Brachtendorf, Dungenheim, Eppenberg, Eulgem, Gamlen, Hambuch, Haurath, Illerich, Kaifenheim, Stadt Kaisersesch, Landkern, Laubach, Masburg, Müllenbach, Urmersbach, Zettingen, Leienkaul und Kalenborn <u>Verbandsgemeinde Untermosel:</u> Ortsgemeinde Burgen und Hatzenport
Evangelische Kirchengemeinde Altekülz, Evangelische Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern (pfarramtliche Verbindung)	<u>Verbandsgemeinde Kastellaun:</u> Ortsgemeinde Altekülz, Hasselbach und Michelbach
Evangelische Kirchengemeinde Bell, Evangelische Kirchengemeinde Leideneck, Evangelische Kirchengemeinde Uhler (pfarramtliche Verbindung)	<u>Verbandsgemeinde Kastellaun:</u> Ortsgemeinden Bell (Hunsrück), Buch, Mastershausen und Uhler
Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler, Evangelische Kirchengemeinde Roth (pfarramtliche Verbindung)	<u>Verbandsgemeinde Kastellaun:</u> Ortsgemeinden Beltheim, Braunshorn, Dommershausen, Gödenroth, Hollnich und Roth

	<u>Verbandsgemeinde Untermosel:</u> Ortsgemeinde Macken
Evangelische Kirchengemeinde Kastellaun	<u>Verbandsgemeinde Kastellaun:</u> Ortsgemeinden Stadt Kastellaun, Korweiler und Spesenroth
Evangelische Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld	<u>Verbandsgemeinde Untermosel:</u> Ortsgemeinde Nörtershausen
Evangelische Kirchengemeinde Winningen	<u>Verbandsgemeinde Untermosel:</u> Ortsgemeinden Alken, Brodenbach, Dieblich, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löff, Niederfell, Oberfell und Winnigen
Evangelische Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim	<u>Verbandsgemeinde Untermosel:</u> Ortsgemeinde Wolken
Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Mitte	<u>Verbandsgemeinde Rhens:</u> Ortsgemeinde Stadt Rhens
Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Karthause	<u>Verbandsgemeinde Rhens:</u> Ortsgemeinde Waldesch
Evangelische Kirchengemeinde Boppard	<u>Verbandsgemeinde Rhens:</u> Ortsgemeinden Brey und Spay
Evangelische Kirchengemeinde Maifeld	<u>Verbandsgemeinde Maifeld:</u> Ortsgemeinden Einig, Gappenach, Ge- ring, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Mertloch, Stadt Münstermaifeld, Naunheim, Pillig, Stadt Polch, Rüben, Trimbs, Welling und Wierschem
Evangelische Kirchengemeinde Plaidt	<u>Verbandsgemeinde Maifeld:</u> Ortsgemeinde Lonngig und Ochtendung
Evangelische Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, Evangelische Kirchengemeinde Würrich (pfarramtliche Verbindung)	<u>Verbandsgemeinde Zell (Mosel):</u> Ortsgemeinden Alf, Altlay, Altstrimmig, Blankenrath, Briedel, Bullay, Forst (Huns- rück), Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Peterswald- Löffelscheid, Pünderich, Reidenhausen, Sankt Aldegund, Schauraen, Sosberg, Tellig, Walhausen und Stadt Zell (Mosel)

Evangelische Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren	<u>Verbandsgemeinde Zell (Mosel):</u> Ortsgemeinde Briedel
--	---

Verflechtungen der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit ihren Nachbarverbandsge-
meinden gibt es auf der Ebene der Dekanate. So umfasst das Dekanat Cochem die
Gebiete der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch (mit Aus-
nahme der Ortsgemeinde Kalenborn). Die Verbandsgemeinde Kastellaun gehört zum
Dekanat Simmern-Kastellaun. Dem Dekanat Maifeld-Untermosel sind die Verbands-
gemeinden Untermosel (mit Ausnahme der Ortsgemeinde Winnigen) und die Ver-
bandsgemeinde Maifeld zugeordnet. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhens, die
mit der Verbandsgemeinde Untermosel zusammengeschlossen wird, ist Teil des De-
kanates Koblenz.

Unter dem Gesichtspunkt der Zuordnung zu einem Dekanat sind die Zusammen-
schlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Verbandsgemein-
den Treis-Karden und Kaisersesch sowie der Verbandsgemeinden Treis-Karden und
Zell (Mosel) zu befürworten. Bei einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-
Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf,
Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Ver-
bandsgemeinde Cochem und ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus,
Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch ist le-
diglich ein Dekanat betroffen. Anders sieht es bei den Gebietsänderungen der Ver-
bandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg,
Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsge-
meinde Cochem, einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl,
Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch
und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die
Verbandsgemeinde Kastellaun und in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden
Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, einer Ein-
gliederung ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail,
Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch, einer Eingliederung ihrer
Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun

und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder Maifeld aus. Bei einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun werden die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kastellaun zwei Dekanaten angehören. Im Falle einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Kastellaun und Rhein-Mosel werden die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kastellaun zwei Dekanaten, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel drei Dekanaten und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld zwei Dekanaten zugeordnet.

Die in die Verbandsgemeinde Kaisersesch wechselnden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden sind überwiegend in der Pfarreiengemeinschaft Kaisersesch. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Binningen, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Möntenich und Roes. Lediglich die Ortsgemeinde Kail, die ebenso in die Verbandsgemeinde Kaisersesch eingegliedert wird, ist der Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden zugeordnet. Die Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden umfasst auch alle anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden. Daraus kann mithin eine bestimmte Neugliederungskonstellation für die Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen nicht abgeleitet werden. Ferner lässt sich auf die Zuordnung zu Pfarreiengemeinschaften kein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde stützen.

Die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch, Untermosel, Rhens und Maifeld gehören zum Evangelischen Kirchenkreis Koblenz. Demgegenüber liegen die Verbandsgemeinden Kastellaun und Zell (Mosel) im Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Demnach spricht die Zugehörigkeit zu einem Evangelischen Kirchenkreis für die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch, der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld sowie für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Ein-

gliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch.

Der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch sowie zwei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel zugeordnet. Vor diesem Hintergrund passen die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem und der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch sowie die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch sehr gut. Die Zuordnung zu evangelischen Kirchengemeinden gibt ansonsten keinen Ansatz für eine Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Treis-Karden. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kastellaun, Untermosel, Maifeld und Zell (Mosel) gehören jeweils zu mehreren anderen evangelischen Kirchengemeinden.

Der **Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem** wird hinsichtlich der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2012 als Indikator der Ortsgröße der Zieldimension der Bürgernähe sehr gut bewertet. Gleiches gilt für die Bewertung der Steuerkraft und der Verschuldung aus Investitionskrediten als Indikatoren der fiskalischen Situation der Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit. Relativ gute Bewertungen kommen der Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung als Indikator der fiskalischen Situation der Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzgemeinden der beteiligten Verbandsgemeinden als Indikator der räumlichen Verflechtung der Zieldimension der Bürgernähe zu. Mittelmäßig bewertet werden für die Neugliederungskonstellation die Fläche als Indikator der Ortsgröße und die Pendlerverflechtung als Indikator der räumlichen Verflechtung der Zieldimension der Bürgernähe. Eine relativ schlechte Bewertung wird den Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation in den Jahren 2020 und 2030 als Indikator der demografischen Entwicklung zuteil. Sehr schlecht bewertet wird die Entwicklung der Einwoh-

nerzahlen der Neugliederungskonstellation bis zu den Jahren 2020 und 2030 als Indikator der demografischen Entwicklung der Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit. Vor allem auch aufgrund der Eisenbahnstrecke und der Bundesstraße 49 sind die Verkehrsverbindungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem sehr gut. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem gehören demselben Mittelbereich (Mittelbereich Cochem) an. Aus den Kooperationen zwischen der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem im Abwasserbereich und zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch im Schulbereich können Anhaltspunkte für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem abgeleitet werden. Ein Aspekt für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem ist auch die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf die Religionsgemeinschaften. Zudem liegen alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem im Bistum Trier. Sie sind dem Dekanat Cochem zugeordnet. Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem sind mehrere Pfarreiengemeinschaften zuständig (die Pfarreiengemeinschaften Treis-Karden und Kaisersesch für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden sowie die Pfarreiengemeinschaften Kaisersesch, Cochem, Beilstein-Moselkrampen und Ulmen für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Cochem). Ferner gehören alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem zur Evangelischen Kirche im Rheinland, zum Evangelischen Kirchenkreis Koblenz und zur Evangelischen Kirchengemeinde Cochem. Sonstige Gründe, insbesondere auch landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage, Wirtschaftsstrukturen und historisch begründete Bindungen und Beziehungen, lassen sich eindeutig weder für noch gegen einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem anführen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch schneidet am besten bei den Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2012 und bei der Verschuldung aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung ab. Relativ gut bewertet werden für diese Neugliederungskonstellation die Fläche, die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 und die

Steuerkraft. Mittelmäßig bewertet wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzgemeinden der beteiligten Verbandsgemeinden. Eine relativ schlechte Bewertung erhalten die Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch. Schlecht bewertet wird die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation bis zu den Jahren 2020 und 2030. Die Straßenverbindungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch werden als gut eingestuft. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Treis-Karden und das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaisersesch gehören demselben Mittelbereich (Mittelbereich Cochem) an. Aus den Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch im Abwasserbereich und zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch im Schulbereich können Anhaltspunkte für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch abgeleitet werden. Ein Aspekt für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch ist auch die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf die Religionsgemeinschaften. Zudem liegen alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch im Bistum Trier. Mit Ausnahme einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Kaisersesch sind diese Ortsgemeinden dem Dekanat Cochem zugeordnet. Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch sind mehrere Pfarreiengemeinschaften zuständig (die Pfarreiengemeinschaften Treis-Karden und Kaisersesch für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden und die Pfarreiengemeinschaften Kaisersesch und Nachtsheim für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaisersesch). Ferner gehören alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch zur Evangelischen Kirche im Rheinland, zum Evangelischen Kirchenkreis Koblenz und zur Evangelischen Kirchengemeinde Cochem. Sonstige Gründe, vor allem auch landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage, Wirtschaftsstrukturen und historisch begründete Bindungen und Beziehungen, lassen sich eindeutig weder für noch gegen einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch anführen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun wird hinsichtlich der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des

30. Juni 2012 und der Steuerkraft sehr gut bewertet. Relativ gut steht die Neugliederungskonstellation bei der Verschuldung aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung da. Mittelmäßig bewertet wird für die Neugliederungskonstellation deren Fläche. Eine relativ schlechte Bewertung erhalten die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 und die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der beteiligten Verbandsgemeinden. Schlecht werden die Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun bewertet. Sehr schlecht schneidet die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation bis zu den Jahren 2020 und 2030 ab. Die Straßenverbindungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun werden als gut eingestuft. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun gehören verschiedenen Mittelbereichen an (die Verbandsgemeinde Treis-Karden dem Mittelbereich Cochem und die Verbandsgemeinde Kastellaun dem Mittelbereich Simmern). Aus Kooperationen können keine Anhaltspunkte für einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun abgeleitet werden. Ein Aspekt für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun ist die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf die Religionsgemeinschaften. Zudem liegen alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun im Bistum Trier. Sie sind jedoch unterschiedlichen Dekanaten (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden dem Dekanat Cochem und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kastellaun dem Dekanat Simmern-Kastellaun) und unterschiedlichen Pfarreiengemeinschaften (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden den Pfarreiengemeinschaften Treis-Karden und Kaisersesch und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kastellaun der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun) zugeordnet. Ferner gehören alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun zur Evangelischen Kirche im Rheinland, allerdings zu verschiedenen Evangelischen Kirchenkreisen (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden dem Evangelischen Kirchenkreis Koblenz und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kastellaun dem Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach) und verschiedenen Evangelischen Kirchengemeinden (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kastellaun den pfarramtlichen Verbindungen

der Evangelischen Kirchengemeinden Altkülz und Neuerkirch-Biebern, der Evangelischen Kirchengemeinden Bell, Leideneck und Uhler und der Evangelischen Kirchengemeinden Gödenroth-Heyweiler und Roth sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Kastellaun). Sonstige Gründe, vor allem auch landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage, Wirtschaftsstrukturen und historisch begründete Bindungen und Beziehungen, lassen sich eindeutig weder für noch gegen einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun anführen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel wird hinsichtlich der der Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 sowie der Verschuldung aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung sehr gut bewertet. Relativ gut wird die Steuerkraft bewertet. Eine mittlere Bewertung erhalten die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2012. Beim Indikator der Fläche schneidet die Neugliederungskonstellation relativ schlecht ab. Relativ schlecht wird auch die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel bewertet. Schlecht schneiden die Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel ab. Sehr schlecht wird die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation bis zu den Jahren 2020 und 2030 bewertet. Die Verkehrsverbindungen zwischen der Verbandsgemeinde Treis-Karden und dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Untermosel in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sind sehr gut. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel gehören verschiedenen Mittelbereichen an (die Verbandsgemeinde Treis-Karden dem Mittelbereich Cochem und die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel dem Mittelbereich Koblenz/Lahnstein). Aus Kooperationen kann kein Anhaltspunkt für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel abgeleitet werden. Ein Aspekt für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel ist die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf die Religionsgemeinschaften. Zudem liegen alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel im Bistum Trier. Sie sind jedoch unterschiedlichen Dekanaten (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden dem Dekanat Co-

chem, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel den Dekanaten Maifeld-Untermosel und Koblenz) und Pfarreiengemeinschaften (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden den Pfarreiengemeinschaften Treis-Karden und Kaisersesch und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel den Pfarreiengemeinschaften Untermosel-Hunsrück, Ochtendung-Koblenz [Metternich] und Rhens) zugeordnet. Ferner gehören alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel zur Evangelischen Kirche im Rheinland und zum Evangelischen Kirchenkreis Koblenz. Für sie sind jedoch verschiedene Evangelische Kirchengemeinden zuständig (Evangelische Kirchengemeinde Cochem für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden und Evangelische Kirchengemeinden Cochem, pfarramtliche Verbindung aus den Evangelischen Kirchengemeinden Gödenroth-Heyweiler und Roth, Evangelische Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld, Evangelische Kirchengemeinde Winnigen, Evangelische Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim, Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Karthause und Evangelische Kirchengemeinde Boppard für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel). Sonstige Gründe, vor allem auch landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage, Wirtschaftsstrukturen und historisch begründete Bindungen und Beziehungen, lassen sich eindeutig weder für noch gegen einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Treis-Karden und Rhein-Mosel anführen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld schneidet bei der Steuerkraft, den Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 und bei der Verschuldung aus Investitionskrediten sehr gut ab. Relativ gut bewertet werden die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2012 und die ihre Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung. Eine mittelmäßige Bewertung erhalten die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzgemeinden der beteiligten Verbandsgemeinden und die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation bis zu den Jahren 2020 und 2030. Relativ schlecht bewertet wird die Fläche der Neugliederungskonstellation. Schlecht stehen die Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-

Karden und Maifeld da. Die Straßenverbindungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld werden als gut eingestuft. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld gehören verschiedenen Mittelbereichen an (die Verbandsgemeinde Treis-Karden dem Mittelbereich Cochem und die Verbandsgemeinde Maifeld dem Mittelbereich Mayen). Aus Kooperationen kann kein Anhaltspunkt für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld abgeleitet werden. Ein Aspekt für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld ist die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf die Religionsgemeinschaften. Zudem liegen alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld im Bistum Trier. Sie sind jedoch verschiedenen Dekanaten (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden dem Dekanat Cochem und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld dem Dekanat Maifeld-Untermosel) und Pfarreiengemeinschaften (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden den Pfarreiengemeinschaften Treis-Karden und Kaisersesch und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld den Pfarreiengemeinschaften Ochtendung-Koblenz und Maifeld) zugeordnet. Ferner gehören alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld zur Evangelischen Kirche im Rheinland und zum Evangelischen Kirchenkreis Koblenz. Zuständig ist für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden die Evangelische Kirchengemeinde Cochem und für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld die Evangelischen Kirchengemeinden Maifeld und Plaidt. Sonstige Gründe, vor allem landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage, Wirtschaftsstrukturen und historisch begründete Bindungen und Beziehungen, lassen sich eindeutig weder für noch gegen einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Treis-Karden und Maifeld anführen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) schneidet bei den Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2012, den Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 sowie der Verschuldung aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung sehr gut ab. Relativ gut bewertet wird die Steuerkraft der Neugliederungskonstellation. Eine schlechte Bewertung erhalten die Fläche der Neugliederungskonstellation und die

Entfernung zwischen den Verwaltungssitzgemeinden der beteiligten Verbandsgemeinden. Sehr schlecht bewertet werden die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 und die Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel). Die Straßenverbindungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) werden als gut eingestuft. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) gehören demselben Mittelbereich an. Aus Kooperationen können keine Anhaltspunkte für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) abgeleitet werden. Ein Aspekt für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) ist die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf die Religionsgemeinschaften. Zudem liegen alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) im Bistum Trier. Diese Ortsgemeinden sind mit Ausnahme einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) dem Dekanat Cochem zugeordnet. Sie gehören jedoch verschiedenen Pfarreiengemeinschaften an (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden den Pfarreiengemeinschaften Treis-Karden und Kaisersesch und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Zell [Mosel] den Pfarreiengemeinschaften Zeller Hamm und Blankenrath). Für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) ist die Evangelische Kirche im Rheinland zuständig. Sie sind unterschiedlichen Kirchenkreisen (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden dem Evangelischen Kirchenkreis Koblenz und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) dem Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach) und verschiedenen Evangelischen Kirchengemeinden (die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) der pfarramtlichen Verbindung aus den Evangelischen Kirchengemeinden Zell-Bad Bertrich-Blankenrath und Würrich sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren) zugeordnet. Sonstige Gründe, vor allem auch landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage, Wirtschaftsstrukturen und historisch begründete Bindungen und Beziehungen, lassen sich eindeutig weder für noch gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Zell (Mosel) anführen.

Nach alldem wird von den in Betracht kommenden Zusammenschlüssen der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden mit einer Nachbarverbandsgemeinde die Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem am besten bewertet und daher als sachgerechteste Lösung erachtet.

Der Verbandsgemeinderat Treis-Karden hat in seiner Sitzung am 20. März 2012 beschlossen, dass kein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde erfolgen, sondern ihre Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und ihre Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch eingegliedert werden sollen. Dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Treis-Karden wird weitgehend entsprochen. So wird von einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde abgesehen. Ebenso werden ihre Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem und ihre Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch eingegliedert. Abweichend vom Beschluss des Verbandsgemeinderates Treis-Karden erfolgt eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen nicht in die Verbandsgemeinde Cochem, sondern in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis im Rahmen der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden wird aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls für erforderlich gehalten. Dagegen wird kein Erfordernis dafür gesehen, aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die Ortsgemeinden

Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder die Verbandsgemeinde Maifeld im Landkreis Mayen-Koblenz einzugliedern.

Eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden statt eines Zusammenschlusses der ganzen Verbandsgemeinde mit einer Nachbarverbandsgemeinde stützen außer dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Treis-Karden die Beschlüsse der Räte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch vom 20. März 2012, die zustimmenden Beschlüsse von Ortsgemeinderäten in den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch und weitgehend die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung vor Ort.

Die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage sprechen für eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden anstelle eines Zusammenschlusses der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden mit der Verbandsgemeinde Cochem.

Gleich bewertet werden die Einwohnerzahlen im Jahr 2009 und die Steuerkraft für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem sowie für die Neugliederungskonstellationen einer Aufgliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden.

Bei der Fläche schneidet der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden schlechter als die Neugliederungskonstellationen der Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden ab.

Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden und den Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltungen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden kann ebenso wie die Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Ver-

bandsgemeinden Cochem und Kaisersesch innerhalb desselben Mittelbereichs vorgenommen werden. Die anderen Neugliederungskonstellationen mit einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere Verbandsgemeinden bezieht verschiedene derzeitige Mittelbereiche ein.

Sehr gut bewertet werden die Schulden aus Investitionskrediten für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem und für die Neugliederungskonstellationen der Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch. Etwas schlechter schneiden die anderen Neugliederungskonstellationen einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden ab.

Ähnlich bewertet werden die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem und für die Neugliederungskonstellationen einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden.

Relativ schlecht bewertet werden die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem. Eine schlechtere Bewertung gibt es nur für die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Kastellaun mit den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen. Ferner wird dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem eine sehr schlechte Bewertung bei den Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 zuteil. Die anderen Neugliederungskonstellationen werden gleich bewertet wie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem oder besser bewertet als diese Maßnahme.

Die Gesichtspunkte der direkten Verkehrsverbindungen, der Pendlerverflechtungen, der Kooperationen, der Wirtschaftsstrukturen, der historischen und religiösen Bindungen und Beziehungen indizieren keinen klaren Vorteil oder Nachteil für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem und für eine Neu-

gliederungskonstellation mit einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden.

Insgesamt ergibt sich eine bessere Bewertung einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf mehrere andere Verbandsgemeinden gegenüber einem Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden mit einer Nachbarverbandsgemeinde. Einer solchen Aufteilung wird auch zur Förderung der Akzeptanz der Gebietsänderungsmaßnahme vor Ort der Vorrang vor einem Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Treis-Karden mit einer Nachbarverbandsgemeinde gegeben.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem wird von den Beschlüssen der Räte der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem und von den zustimmenden Beschlüssen der Ortsgemeinderäte in den beiden Verbandsgemeinden abgedeckt. Lediglich der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Moselkern hat deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Cochem abgelehnt. Ebenso trägt die Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg und Treis-Karden den Ergebnissen der dortigen Bürgerbeteiligung.

Eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem wird aufgrund der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage besser als eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem bewertet.

Die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen und der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden werden bei den Einwohnerzahlen im Jahr 2009 als Indikator der Ortsgröße der Zieldimension der Bürgernähe, der Steuerkraft, den Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Li-

quiditätssicherung als Indikatoren der fiskalischen Situation der Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit sowie den Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 und den Entwicklungen der Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 als Indikatoren der demografischen Entwicklung der Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit gleich bewertet.

Sehr gut schneidet die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden bei der Fläche als Indikator der Ortsgröße der Zieldimension der Bürgernähe ab. Dieses Kriterium wird für die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen etwas schlechter bewertet.

Die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen und der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden können innerhalb desselben Mittelbereichs realisiert werden.

Hinsichtlich der Entfernungen nach Cochem, der Sitzgemeinde Cochem der Verbandsgemeindeverwaltung, der direkten Verkehrsverbindungen und der Pendlerverflechtungen als Indikator der räumlichen Verflechtung der Zieldimension der Bürgernähe ergibt sich kein klarer Vorteil oder Nachteil für die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen und der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden.

Für die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen und der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden

Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden gibt es keine wesentlichen Bewertungsunterschiede.

Da für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun mehr Gründe als für ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Cochem vorliegen, wird die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden gegenüber der Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen bevorzugt. Eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen entgegen dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Treis-Karden vom 20. März 2012 lässt keine durchgreifenden Nachteile für die anderen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Treis-Karden, für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch sowie für den Landkreis Cochem-Zell eintreten erwarten.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch entspricht auch den Beschlüssen des Verbandsgemeinderates Kaisersesch vom 20. März 2012 und den zustimmenden Beschlüssen aller Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Kaisersesch.

Ferner trägt sie den Ergebnissen einer Bürgerbeteiligung in Binningen, Dünfus, Forst (Eifel), Möntenich und Roes Rechnung.

Die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes als Eifelgemeinden passen mit Blick auf die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage sehr gut zur Verbandsgemeinde Kaisersesch. Ihr gehören lediglich Eifelgemeinden an.

Die Einwohnerzahl im Jahr 2009 wird für die Verbandsgemeinde Kaisersesch mit den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Düfnus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes sehr gut bewertet.

Gleiches trifft für die Fläche als Indikator der Ortsgröße der Zieldimension der Bürger-
nähe zu.

Zwischen den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Düfnus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und Kaisersesch als Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung sind die Entfernungen kürzer als zwischen diesen Ortsgemeinden und den Sitzgemeinden der anderen Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Düfnus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch wird innerhalb desselben Mittelbereichs vorgenommen.

Die direkten Straßenverbindungen zwischen den Gebieten dieser Ortsgemeinden und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kaisersesch sind gut.

Für jede Neugliederungskonstellation mit einer Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Düfnus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch werden die Steuerkraft sowie die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung als Indikatoren der fiskalischen Situation der Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit sehr gut bis relativ gut bewertet.

Relativ schlecht werden die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kaisersesch mit den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Düfnus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in den Jahren 2020 und 2030 bewertet. Besser schneidet keine Neugliederungskonstellation unter Beteiligung dieser Ortsgemeinden ab.

Bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 erhält die Verbandsgemeinde Kaisersesch mit den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes eine mittlere Bewertung. Eine besser bewertete Neugliederungskonstellation mit einer Beteiligung dieser Ortsgemeinden gibt es ebenfalls nicht.

Ungeachtet dessen wird davon ausgegangen, dass die Verbandsgemeinde Kaisersesch mit den in sie eingegliederten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden in den Jahren 2020 und 2030 die im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegte Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich überschreiten wird.

Für die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis haben sich die Ortsgemeinderäte der drei Ortsgemeinden ausgesprochen. Die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch, der seitens des Verbandsgemeinderates Treis-Karden zugestimmt worden ist, haben die Ortsgemeinderäte Lahr, Mörsdorf und Zilshausen abgelehnt. Den einschlägigen Sitzungsniederschriften lassen sich keine Gründe für diese ablehnende Haltung entnehmen.

In einer Bürgerbeteiligung in Lahr, Mörsdorf und Zilshausen ist deren Umgliederung in die Verbandsgemeinde Kastellaun mit sehr großen Mehrheiten befürwortet worden.

Außerdem stehen der Verbandsgemeinderat Kastellaun und der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises dem Wechsel der drei Ortsgemeinden grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Aufgrund der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage passen die drei Hunsrückgemeinden Lahr, Mörsdorf und

Zilshausen sehr gut zur Verbandsgemeinde Kastellaun. Sie umfasst ausschließlich Hunsrückgemeinden.

Die Einwohnerzahl im Jahr 2009 und die Fläche werden für die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Kastellaun mit den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sehr gut bewertet.

Zwischen den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen und Kastellaun als Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung sind die Entfernungen kürzer als zu den Sitzgemeinden der anderen Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden. Die Entfernung zwischen Lahr und Simmern (Hunsrück), der Kreisstadt des Rhein-Hunsrück-Kreises, sowie zwischen Mörsdorf und Simmern (Hunsrück) sind etwas größer als die Entfernungen zwischen diesen Ortsgemeinden und der bisherigen Kreisstadt Cochem. Insbesondere mit Blick auf die regelmäßig kleinere Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Ortsgemeinden zu einer Kreisverwaltung als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung wird dieser Aspekt geringer als die kürzeren Entfernungen zur Verbandsgemeindeverwaltung in Kastellaun gewichtet. Gleich große Entfernungen bestehen zwischen Zilshausen und Simmern (Hunsrück) sowie zwischen Zilshausen und Cochem.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen lässt sich nicht im selben derzeitigen Mittelbereich herbeiführen.

Zwischen den Gebieten der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kastellaun sind gute Straßenverbindungen vorhanden.

Ebenso sprechen Pendlerverflechtungen für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun. Ferner sind für diesen Wechsel der drei Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Kastellaun stärkere funktionale Beziehungen und Vereinsverflechtungen anzuführen.

Für jede Neugliederungskonstellation mit einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun werden die Steuerkraft sowie die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung als Indikatoren der fiskalischen Situation der Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit sehr gut bis relativ gut bewertet.

Sehr schlecht werden die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 für die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Kastellaun mit den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen bewertet. Etwas besser bewertet werden die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 für die Neugliederungskonstellation mit einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pomern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 werden diese Neugliederungskonstellation und die Neugliederungskonstellation mit einer Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun gleich bewertet.

Für den Wechsel der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis gibt es mithin mehr Gründe als für ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Cochem, was eine Abweichung vom Beschluss des Verbandsgemeinderates Treis-Karden vom 20. März 2012 hinreichend begründet. Was die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 und die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 anbelangt, wird davon ausgegangen, dass die Verbandsgemeinde Kastellaun mit den in sie eingegliederten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden dann die im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegte Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich überschreiten wird.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Untermosel, Rhein-Mosel oder Maifeld ist vom Verbandsgemeinderat

Treis-Karden nicht beschlossen worden. Der Ortsgemeinderat Moselkern hat eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Aufteilung ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch, das heißt also auch eine Eingliederung der Ortsgemeinde Moselkern in die Verbandsgemeinde Cochem, abgelehnt. Stattdessen ist von ihm eine Eingliederung der Ortsgemeinde Moselkern in die Verbandsgemeinde Untermosel befürwortet worden. Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Müden (Mosel) haben zunächst in einer Arbeitsbesprechung einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Treis-Karden als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde und für den Fall, dass eine solche Lösung nicht zu Stande kommen wird, eine Eingliederung der Ortsgemeinde Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Untermosel präferiert. Letztlich ist vom Ortsgemeinderat Müden (Mosel) einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch mit einer Eingliederung der Ortsgemeinde Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Cochem zugestimmt worden. Eine Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Maifeld kann weder aus den Ergebnissen des Arbeitsgesprächs der Mitglieder des Ortsgemeinderates Müden (Mosel) noch aus den Beschlüssen der Ortsgemeinderäte Moselkern und Müden (Mosel) abgeleitet werden. Konkrete Positionierungen zu einer Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Untermosel, Rhens oder Maifeld durch deren Verbandsgemeinderäte hat es nicht gegeben.

In den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) hat eine Bürgerbeteiligung nicht stattgefunden.

Für die Eingliederung der Ortsgemeinde Moselkern in die Verbandsgemeinde Maifeld anstelle ihrer Eingliederung mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Müden (Mosel), Pomern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem spricht die geringere Entfernung zur Sitzgemeinde Polch der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als nach Cochem.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) gemeinsam mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem und die Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel werden bei den Kriterien der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage, bei den Einwohnerzahlen im Jahr 2009, bei den Flächen, bei den direkten Verkehrsverbindungen, bei der Steuerkraft und bei den Schulden aus Investitionskrediten und aus Krediten zur Liquiditätssicherung gleich bewertet. Ebenso erhalten die Einwohnerzahlen im Jahr 2009, die Flächen, die Steuerkraft und die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung für die Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden und der Verbandsgemeinde Maifeld mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) gleiche Bewertungen. Ein Erfordernis für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder Maifeld resultiert daraus nicht. Stattdessen wird eine Eingliederung der beiden Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Cochem mit Blick auf den entsprechenden Beschluss des Verbandsgemeinderates Treis-Karden vom 20. März 2012 und auf die Umsetzbarkeit dieser Maßnahme innerhalb des Landkreises Cochem-Zell befürwortet.

Zudem lässt sich die Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Cochem innerhalb desselben Mittelbereichs vollziehen. Die Verbandsgemeinden Untermosel und Maifeld mit ihren Ortsgemeinden gehören anderen Mittelbereichen als die bisherige Verbandsgemeinde Cochem mit ihren Ortsgemeinden an.

Ein Gesichtspunkt gegen die Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder Maifeld statt in die Verbandsgemeinde Cochem sind auch die Entfernungen zur Sitzgemeinde der zuständigen Kreisverwaltung. Zwischen Moselkern und Müden (Mosel) und Koblenz bestehen größere Entfernungen als zwischen ihnen und der Kreisstadt Cochem. Allerdings ist anzumerken, dass dieses Kriterium gegenüber dem Kriterium der Entfernungen zur Sitzge-

meinde der Verbandsgemeindeverwaltung weniger gewichtig ist. Denn die Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohnern und der Ortsgemeinden zur zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung sind in der Regel häufiger als zur zuständigen Kreisverwaltung.

Gegen die Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Maifeld im Vergleich zu ihrer Eingliederung gemeinsam mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem sind die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage und die direkten Verkehrsverbindungen anzuführen.

Des Weiteren ist die Entfernung zwischen Müden (Mosel) und der Sitzgemeinde Polch der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld länger als die Entfernung zwischen Müden (Mosel) und Cochem.

Zudem sprechen die Pendlerverflechtungen eher für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in eine Verbandsgemeinde im Landkreis Cochem-Zell als für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder Maifeld.

Eine sehr gute Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Maifeld mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) bei den Einwohnerzahlen 2020 und 2030. Dieses Kriterium wird für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden relativ schlecht bewertet.

Relativ gut schneidet die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Maifeld mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 ab. Bei diesem Kriterium erhalten die

Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden und der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit den Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) eine sehr schlechte Bewertung. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass auch die Verbandsgemeinde Cochem mit den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in den Jahren 2020 und 2030 eine Einwohnerzahl, die deutlich höher als die im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegte Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist, haben wird.

Insgesamt gesehen liegen gegen eine Eingliederung der Ortsgemeinden Moselkern und Müden (Mosel) in die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder die Verbandsgemeinde Maifeld mehr Gründe als für diese Maßnahme vor. Die in der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Moselkern enthaltene Begründung für die ablehnende Haltung zu deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Cochem, dass sie mit dem wirtschaftlich stärksten Partner, mithin der Verbandsgemeinde Untermosel, zusammengeschlossen werden möchte, ist kein durchgreifender Belang und ändert daher an dieser Bewertung nichts.

Demzufolge werden die Auflösung der Verbandsgemeinde Treis-Karden und die Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, die Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis am besten bewertet und als sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme erachtet.

Zu § 2

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 finden die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun sowie der Kreistage des Landkreises Cochem-Zell und des Rhein-Hunsrück-Kreises am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 statt.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 legt als Tag für die etwaigen Stichwahlen zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun den 14. Tag nach den ersten Wahlen fest.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, die Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun erfordern dort jeweils Neuwahlen einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters sowie eines Verbandsgemeinderates. Neuwahlen der Landrätinnen oder Landräte und der Kreistage des Landkreises Cochem-Zell und des Rhein-Hunsrück-Kreises bedarf es aufgrund der Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen hingegen nicht.

Infolge der Eingliederung der sechs Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden (laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz insgesamt 4 788 EW am 30. Juni 2009 und insgesamt 4 617 EW am 30. Juni 2012) vergrößert sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Cochem (laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 15 353 EW am 30. Juni 2009 und 15 024 EW am 30. Juni 2012) um rund 31 %. Aufgrund der Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes (laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz insgesamt

2 864 EW am 30. Juni 2009 und insgesamt 2 745 EW am 30. Juni 2012) wächst die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kaisersesch (laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 12 784 EW am 30. Juni 2009 und 12 687 EW am 30. Juni 2012) um rund 22 % an. Durch die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen (laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz insgesamt 1 163 EW am 30. Juni 2009 und insgesamt 1 078 EW am 30. Juni 2012) nimmt die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kastellaun (laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz am 30. Juni 2009 14 834 EW und am 30. Juni 2012 14 470 EW) um rund 7,5 % zu.

Durch die Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen aus dem Landkreis Cochem-Zell in den Rhein-Hunsrück-Kreis werden, bezogen auf die Einwohnerzahlen nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 und zum 30. Juni 2012, die Einwohnerzahl des Landkreises Cochem-Zell um -1,81 % (-1 163 EW; 30. Juni 2009) und um -1,72 % (-1 078 EW; 30. Juni 2012) abnehmen und die Einwohnerzahl des Rhein-Hunsrück-Kreises +1,13 % (30. Juni 2009) und um +1,07 % (30. Juni 2012) zunehmen.

Die am 30. Juni 2014 vorhandenen Verbandsgemeinderäte und amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun sind von Bürgerinnen und Bürgern in den bisherigen Ortsgemeinden dieser Verbandsgemeinden, nicht jedoch von Bürgerinnen und Bürgern der aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden hinzukommenden Ortsgemeinden demokratisch legitimiert worden. Entsprechendes gilt für den Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises. Ihn haben Bürgerinnen und Bürger aus dem bisherigen Kreisgebiet gewählt. An seiner Wahl sind Bürgerinnen und Bürger aus den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen nicht beteiligt gewesen.

An den Wahlen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der Verbandsgemeinderäte der mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden am 1. Juli 2014 größer werdenden Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun müssen im Hinblick auf die Zahlen der dann hinzukommenden Einwohne-

rinnen und Einwohner auch die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden, deren Eingliederung erfolgt, teilnehmen können. Ansonsten wird ein nicht hinnehmbares demokratisches Legitimationsdefizit für die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und die Verbandsgemeinderäte der veränderten Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun entstehen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 KomVwRGrG schreibt die Wahl des Verbandsgemeinderates einer umgebildeten Verbandsgemeinde am Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag vor.

Für die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun sowie der Kreistage des Landkreises Cochem-Zell und des Rhein-Hunsrück-Kreises sieht § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Wahltag vor der Gebietsänderung, nämlich den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014, vor.

Denn gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) finden die allgemeinen Kommunalwahlen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2014 statt. § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG verpflichtet die Landesregierung zur Festsetzung des Wahltages.

Den Zeitraum, in dem Stichwahlen zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister abzuhalten sind, bestimmt § 60 Abs. 3 KWG. Die Regelung schreibt die Durchführung der Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl vor.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 legt fest, dass die etwaigen Stichwahlen zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun am 14. Tag nach den ersten Wahlen stattfinden.

Mit der Durchführung der Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 sowie der etwaigen Stichwahlen zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen oder

Bürgermeister am 14. Tag nach den ersten Wahlen kann gewährleistet werden, dass am Tage der Gebietsänderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun vorhanden sind.

Die Wahlzeiten der am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählten Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und Kreistage des Landkreises Cochem-Zell und des Rhein-Hunsrück-Kreises beginnen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 am 1. Juli 2014 und damit am Tag der Gebietsänderungen.

Für den Beginn der Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) wird die Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde, wenn nicht in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 4 enden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und der bisherigen Kreistage des Landkreises Cochem-Zell und des Rhein-Hunsrück-Kreises am 30. Juni 2014, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor den Gebietsänderungen.

An diesem Tag laufen auch die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun vorzeitig ab.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun einschließlich der etwai-

gen Stichwahlen jeweils ein gemeinsames Wahlgebiet aus den Gebieten der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, ein gemeinsames Wahlgebiet aus den Gebieten der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes sowie ein gemeinsames Wahlgebiet aus den Gebieten der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen maßgebend ist.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden die Verbandsgemeinderäte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 wählen können, sind für die Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Wahlen gemeinsame Wahlgebiete festzulegen. Dabei handelt es sich um die gemeinsamen Wahlgebiete aus den Gebieten der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, aus den Gebieten der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes sowie aus den Gebieten der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen. Die Bestimmung dieser gemeinsamen Wahlgebiete bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Eine Teilnahme der Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen an der Wahl des Kreistags des Rhein-Hunsrück-Kreises statt an der Wahl des Kreistags des Landkreises Cochem-Zell am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 bedingt gleichfalls die gesetzliche Bestimmung von Wahlgebieten für die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Deshalb regelt § 2 Abs. 2 Satz 2, dass für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen das Gebiet des Landkreises Cochem-Zell ohne die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen maßgebend sind.

§ 2 Abs. 3 entspricht § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Mit § 2 Abs. 3 Satz 1 werden Rechtsansprüche der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete ihrer Verbandsgemeinden begründet.

Diese Rechtsansprüche gelten jeweils für den Rest der Amtszeiten der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Cochem endet regulär am 28. Februar 2018. Falls er am 30. Juni 2014 Bürgermeister der Verbandsgemeinde Cochem sein wird, kann er nach § 2 Abs. 3 Satz 1 eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter dieser Kommune beanspruchen. Der Anspruch ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 28. Februar 2018 geregelt.

Beim jetzigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch läuft die Amtszeit regulär am 16. Januar 2019 ab. Sofern er am 30. Juni 2014 als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch amtiert wird, steht auch ihm nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ein Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter zu. Der Anspruch gilt für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 16. Januar 2019 und erstreckt sich auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Kaisersesch.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kastellaun endet regulär am 31. Dezember 2014. Falls er am 30. Juni 2014 Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kastellaun sein wird, kann er nach § 2 Abs. 3 Satz 1 eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter dieser Kommune beanspruchen. Der Anspruch ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geregelt. Die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kastellaun ist bereits für den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 vorgesehen.

Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun müssen die ihnen in § 2 Abs. 3 Satz 1 eingeräumten Rechtsansprüche nicht ausüben. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 bestehen für sie keine Verpflichtungen, in ihren Verbandsgemeinden gleich oder geringer zu bewertende Ämter im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zu übernehmen.

Wenn die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun keine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete für den Rest ihrer Amtszeiten beanspruchen und keine gleich oder geringer zu bewertenden Ämter übernehmen werden, sind sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 2 Abs. 3 Satz 3 legt fest, dass der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Treis-Karden für den Rest seiner Amtszeit keinen Anspruch auf eine Verwendung und keine Verpflichtung zur Übernahme einer Tätigkeit bei den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun hat. Diese Regelung entspricht dem Willen des jetzigen Amtsinhabers. Er ist für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2014 gewählt. Ohne § 2 Abs. 3 Satz 3 hätte auch er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 einen Rechtsanspruch auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter. Ferner bestünde für ihn keine Verpflichtung, ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zu übernehmen. Ebenso wäre er in dem Fall, dass keine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter für den Rest seiner Amtszeit beansprucht und kein gleich oder geringer zu bewertendes Amt übernommen wird, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 2 Abs. 3 Satz 4 bestimmt, dass bei einer Versetzung der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun

in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhalten die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun bei ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, während der ersten fünf Jahre, längstens bis zum Ablauf der Amtszeiten oder bis zum vorherigen Ruhestand, ein Ruhegehalt, das 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben, beträgt.

Wie in § 2 Abs. 3 Satz 5 normiert ist, findet § 12 Abs. 2 Satz 1 LBeamtVG auf den am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Treis-Karden keine Anwendung. Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden, das kein Eingangsamt ihrer oder seiner Zugangsvoraussetzung gemäß § 25 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes oder ein laufbahnfrees Amt ist, und standen die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre zu, so sind nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LBeamtVG ruhegehaltfähig nur die Dienstbezüge des vorher bekleideten Amtes.

Nach § 2 Abs. 4 gelten die Beamtenverhältnisse der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun als nicht unterbrochen, wenn sie in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest ihrer Amtszeiten als hauptamtliche Beigeordnete ihrer Kommunen berufen werden.

§ 2 Abs. 4 ist im Hinblick auf eine erneute Berufung der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun in diese Ämter nach den Gebietsänderungen deklaratorisch. Denn § 8 Abs. 2 Satz 3 LBG regelt bereits, dass das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen gilt, sofern die Beamtin oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit berufen wird.

Die Amtszeit des derzeitigen Landrats des Landkreises Cochem-Zell läuft regulär bis zum 31. Oktober 2015. Der jetzige Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises ist für eine Amtszeit bis zum 2. Mai 2015 gewählt.

Aufgrund einer Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen mit ihren relativ geringen Einwohnerzahlen aus dem Landkreis Cochem-Zell in den Rhein-Hunsrück-Kreis bedarf es in den beiden Landkreisen keiner Neuwahl einer Landrätin oder eines Landrats.

Zu § 3

§ 3 Satz 1 stellt klar, dass sich die Zahlen der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun jeweils nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richten.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden bis zum 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf drei erhöht wird. Dies gilt für die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun. Sie werden auch nach der Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden jeweils unter 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben.

§ 3 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der Zahlen der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun vor. Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun werden im Falle ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nicht auf die ansonsten geltenden Höchstzahlen der Beigeordneten dieser Kommunen an-

gerechnet. In den Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun bedarf die in § 3 Satz 2 geregelte zeitweise Erhöhung der Zahlen der Beigeordneten keiner Festlegung.

Finden die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun als hauptamtliche Beigeordnete dieser Kommunen Verwendung, muss ihnen nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereichs übertragen werden.

§ 3 Satz 3 ermöglicht dem am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Cochem, der Verbandsgemeinde Kaisersesch oder der Verbandsgemeinde Kastellaun in dem Zeitraum, in dem er als hauptamtlicher Beigeordneter Verwendung findet, dort zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet dies aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 3 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 3 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 Abs. 4 Nr. 2, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO im Hinblick auf die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Treis-Karden aus.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun als hauptamtliche Beigeordnete dieser Kommunen keine Wahl seitens der Verbandsgemeinderäte notwendig.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.
§ 3 Satz 2 bis 4 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomVwRGrG.

Zu § 4

Nach § 4 Satz 1 gehen mit der Gebietsänderung die Schulträgerschaften für die Grundschulen in Lieg und Müden (Mosel) auf die Verbandsgemeinde Cochem und die Schulträgerschaft für die Grundschule in Brohl auf die Verbandsgemeinde Kaisersesch über.

Wie sich aus § 4 Satz 2 ergibt, kann für die Grundschule in Mörsdorf die Ortsgemeinde auch nach der Gebietsänderung Schulträger bleiben.

Nach § 4 Satz 3 bedarf es dazu keiner Zustimmung der Verbandsgemeinde Kastellaun, in die die Ortsgemeinde Mörsdorf eingegliedert wird, und der Schulbehörde.

§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes (SchulG) sieht vor, dass Schulträger bei Grundschulen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt ist.

Der Verbleib der Schulträgerschaft für die Grundschule in Mörsdorf bei der Ortsgemeinde steht im Einklang mit § 76 Abs. 1 Satz 2 SchulG. Diese Regelung sieht vor, dass bei Grundschulen, deren Schulbezirk sich mit dem Gebiet einer Ortsgemeinde deckt, die Ortsgemeinde auf ihren Antrag Schulträger bleiben kann, wenn die Verbandsgemeinde und die Schulbehörde zustimmen.

§ 4 Satz 1 und 2 entspricht dem am 20. März 2012 von den Verbandsgemeinderäten Cochem, Treis-Karden und Kaisersesch beschlossenen Text einer Vereinbarung über Gebietsänderungen.

Die Schulträgerschaft für die organisatorisch verbundene Grund- und Realschule plus in Treis-Karden ist am 1. Januar 2011 auf den Landkreis Cochem-Zell übergegangen.

Zu § 5

§ 5 Satz 1 schreibt vor, spätestens drei Monate nach der Gebietsänderung für die Verbandsgemeinde Cochem eine Wehrleiterin oder einen Wehrleiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters, für die Verbandsgemeinde Kaisersesch eine Wehrleiterin oder einen Wehrleiter und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie für die Verbandsgemeinde Kastellaun eine Wehrleiterin oder einen Wehrleiter und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

In § 5 Satz 2 ist geregelt, dass zu den Wahlen für die Verbandsgemeinde Cochem die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde und in den Ortsgemeinden

Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, für die Verbandsgemeinde Kaisersesch die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde und in den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und für die Verbandsgemeinde Kastellaun die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden und in den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen wahlberechtigt sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) obliegen die Bestellung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie der Vertreterinnen oder Vertreter und deren Ernennung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun. § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG sieht ebenfalls vor, dass die ehrenamtlichen Führungskräfte jeweils auf die Dauer von zehn Jahren bestellt werden.

Wie § 5 Satz 3 bestimmt, bleiben die Wehrleiter und Vertreter der Wehrleiter der Verbandsgemeinden Cochem, Treis-Karden, Kaisersesch und Kastellaun bis zur Bestellung und Ernennung der neuen Wehrleiterinnen oder Wehrleiter und Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterinnen oder Wehrleiter in ihren Funktionen für die bisherigen Gebiete.

§ 5 entspricht für die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch weitgehend dem von ihren Verbandsgemeinderäten am 20. März 2012 beschlossenen Text einer Vereinbarung über die Gebietsänderungen.

Zu § 6

Nach § 6 geht mit der Gebietsänderung die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen auf die Verbandsgemeinde Kastellaun über.

Die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der drei Ortsgemeinden obliegt derzeit dem Landkreis Cochem-Zell. Er nimmt die Aufgabe in der Organisationsform des Eigenbetriebs Kreiswasserwerk wahr.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GemO nimmt die Verbandsgemeinde die Wasserversorgung als Selbstverwaltungsaufgabe an Stelle der Ortsgemeinden wahr.

Die Aufgabe der Wasserversorgung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kastellaun ist seinerzeit von ihr dem "RheinHunsrück Wasser Zweckverband" mit Sitz in Dörth übertragen worden. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Boppard und die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Kastellaun, Loreley, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Untermosel und Rhein-Nahe. Das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Stadt Boppard, die Verbandsgemeinde Emmelshausen, die Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel, ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, die Verbandsgemeinde Kastellaun, ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Loreley, ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen, die Verbandsgemeinde Rhens und ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Untermosel.

Beabsichtigt ist, dass die Verbandsgemeinde Kastellaun die Aufgabe der Wasserversorgung auch im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen dem Zweckverband überträgt.

Zu § 7

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 haben die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung ihre Flächennutzungspläne jeweils für das Gebiet der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden, die in sie eingegliedert werden, zu ergänzen.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtig-

ten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Teile des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Treis-Karden für das Gebiet der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, für das Gebiet der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und für das Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen fortgelten, bis die Ergänzungen der Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun wirksam werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Fortgeltung bestehender Flächennutzungspläne bei Änderungen von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB regelt, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne. § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB regelt, dass die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt bleiben.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden, etwa Satzungen der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet fortgilt, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die Verbandsgemeinde Cochem verpflichtet, das über den 30. Juni 2014 hinaus in den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden für die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2025 und im Übrigen bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 7 Abs. 2 Satz 3 regelt, dass § 7 Abs. 2 Satz 2 für die Verbandsgemeinde Kastellaun im Hinblick auf das in den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden entsprechende Anwendung findet.

Die Verbandsgemeinde Kaisersesch hat, so § 7 Abs. 2 Satz 4, das in den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden für die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2015 und im Übrigen bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 können für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Verbandsgemeinde Cochem die von ihr und die von der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Gebiet der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und die Verbandsgemeinde Kastellaun die von ihr und die von der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2024 jeweils als getrennte Einrichtungen behandeln. § 7 Abs. 3 Satz 2 erklärt § 7 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verbandsgemeinde Kaisersesch die Möglichkeit hat, die von ihr und die von der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Gebiet der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2014 als getrennte Einrichtungen zu behandeln, für entsprechend anwendbar.

Die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun sind Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Sie geht mit den Gebietsänderungen für das Gebiet der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden auf die Verbandsgemeinde Cochem, für das Gebiet der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes auf die Verbandsgemeinde Kaisersesch und für das Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen auf die Verbandsgemeinde Kastellaun über.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun dort jeweils die von den Aufgabenträgern bisher betriebenen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und -anlagen als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung einheitlicher Entgelte im gesamten Gebiet, in dem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach der Gebietsänderung wahrgenommen wird, einher.

§ 7 Abs. 3 lässt jedoch abweichend davon eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der vergrößerten Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun zu.

Aus dem am 20. März 2012 von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch beschlossenen Text einer Vereinbarung über Gebietsänderungen ergibt sich, dass die Verbandsgemeinde Cochem für die Beitrags- und Gebührenkalkulation die bisherigen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung in den eingegliederten Ortsgemeinden nach der Gebietsänderung bis längstens zum 31. Dezember 2024 als eine getrennte Einrichtung behandeln wird. Ferner sieht der Vereinbarungstext vor, in der Verbandsgemeinde Kaisersesch (einschließlich der eingegliederten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden) im Jahr 2015 ein einheitliches Tarifsysteem für die Abwasserbeseitigung einzuführen.

Außerdem ist im Vereinbarungstext festgelegt, dass eine Auflösung des Zweckverbandes "Kläranlage Treis" betrieben und die Zweckvereinbarung über die Kläranlage Brohlbachtal aufgehoben wird. Nach dem Vereinbarungstext werden die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch eine Zweckvereinbarung über die Beseitigung des Abwassers aus den Ortsgemeinden Brieden und Kail in die Kläranlage Treis abschließen.

Derzeit wird das Abwasser aus den Ortsgemeinden Lahr, Lieg und Zilshausen über die Kläranlage in Lahr entsorgt. Sie wird mit der Umgliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen auf die Verbandsgemeinde Kastellaun übergehen. Die Verbandsgemeinde Kastellaun wird künftig das Abwasser aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Lieg übernehmen und in der Kläranlage in Lahr behandeln. Darüber werden die Verbandsgemeinden Kastellaun und Cochem eine Zweckvereinbarung abschließen.

Zu § 8

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 gehen mit der Gebietsänderung die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Auszubildenden der Verbandsgemeinde Treis-Karden anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch und die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde Treis-Karden anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über.

Der am 20. März 2012 von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch beschlossene Text einer Vereinbarung über die Gebietsänderungen legt dazu Folgendes fest:

Das Verwaltungspersonal der Verbandsgemeinde Treis-Karden aus dem Verwaltungsbereich und dem Bereich der Werke geht entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen (5.867 Einwohnerinnen und Einwohner; 66,91 % der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Treis-Karden) sowie der Einwohnerzahl der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes (2.901 Einwohnerinnen und Einwohner; 33,09 % der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Treis-Karden) zur Einwohnerzahl der bisherigen Verbandsgemeinde Treis-Karden (8.768 Einwohnerinnen und Einwohner; Einwohner-

zahlen zum Stichtag des 30. Juni 2011) auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch über. Demzufolge werden von dem Verwaltungspersonal aus dem Verwaltungsbereich und dem Bereich der Werke ein Anteil von 66,91 % auf die Verbandsgemeinde Cochem und ein Anteil von 33,09 % auf die Verbandsgemeinde Kaisersesch übergehen. Angestrebt ist, die Aufteilung des Verwaltungspersonals nach den Zahlen der Bediensteten und der Höhe ihrer Bezüge vorzunehmen. Grundlage für den Personalübergang wird der Stellenplan der Verbandsgemeinde Treis-Karden für das Haushaltsjahr 2011 sein.

Das andere Personal der Verbandsgemeinde Treis-Karden, zum Beispiel Schulsekretärinnen, Hausmeister, Betreuungskräfte in den Betreuenden Grundschulen, Personal im Freibad Treis-Karden, wird entsprechend seiner Zuordnung zu den Einrichtungen zum Zeitpunkt der Gebietsänderungen und der Belegenheit dieser Einrichtungen auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch übergehen.

An den zugrunde liegen Verhandlungsergebnissen möchten die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun weitgehend festhalten.

Das Ergebnis einer Mitarbeiterbefragung der Verbandsgemeinde Treis-Karden und soziale Kriterien sollen beim Personalübergang auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch Berücksichtigung finden.

In die Anteile des mit der Gebietsänderung auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch übergehenden Personals der Verbandsgemeinde Treis-Karden werden deren bereits vorher dorthin wechselnden Bediensteten einbezogen.

Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun werden die auf sie übergehenden Bediensteten der Verbandsgemeinde Treis-Karden entsprechend ihrer Qualifikation sowie Besoldung und Eingruppierung einsetzen.

§ 8 Abs. 1 Satz 3 regelt, dass die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerin-

nen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren werden.

Nach dem von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch am 20. März 2012 beschlossenen Text einer Vereinbarung über die Gebietsänderung werden die Versorgungslasten zuzüglich der Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen für die mit den Gebietsänderungen auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch übergehenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde Treis-Karden ausschließlich von der Verbandsgemeinde Cochem gezahlt. Die Verbandsgemeinde Kaisersesch erstattet für die auf sie übergehenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde Cochem die Versorgungslasten zuzüglich der Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen anteilig. Der Anteil an den Versorgungslasten zuzüglich der Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen entspricht dem Anteil der Einwohnerzahl der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes (2 901 Einwohnerinnen und Einwohner) an der Einwohnerzahl der bisherigen Verbandsgemeinde Treis-Karden (8.768 Einwohnerinnen und Einwohner) zum Stichtag des 30. Juni 2011. Im Vereinbarungstext ist zudem festgelegt, dass die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch über Zeitpunkt und Form der Abrechnung des Anteils der Verbandsgemeinde Kaisersesch an den Versorgungslasten zuzüglich der Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen eine gesonderte Vereinbarung treffen werden.

§ 8 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 1 KomVwRGrG und stellt klar, dass sich die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 nach § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamStG und § 40 LBG richtet.

Die Regelungen des § 8 Abs. 3 entsprechen inhaltlich § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 treten die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein.

Aus § 8 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

§ 8 Abs. 3 Satz 3 gibt vor, dass betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen sind.

Wie aus § 8 Abs. 3 Satz 4 hervorgeht, werden bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt.

§ 8 Abs. 3 Satz 5 sieht vor, dass der Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) gilt.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

Da nach dem von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch am 20. März 2012 beschlossenen Text einer Vereinbarung über die Gebietsänderung der „Forstzweckverband Treis-Karden“ zunächst bestehen bleiben wird, ergibt sich in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Waldarbeiter im Bereich der Verbandsgemeinde Treis-Karden keine Veränderung.

Zu § 9

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 geht mit der Gebietsänderung das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Treis-Karden zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über.

Mit § 9 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch oder Kastellaun und Treis-Karden gewährt worden sind.

Der am 20. März 2012 von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch beschlossene Text einer Vereinbarung über die Gebietsänderungen geht auf den Vermögensübergang ein.

Im Vereinbarungstext ist festgehalten, dass das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Treis-Karden entschädigungslos auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch übergehen wird, soweit darin nichts Abweichendes vorgesehen ist.

§ 9 Abs. 1 steht im Einklang mit § 6 Abs. 3 KomVwRGrG.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG regelt, geht im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden das unbewegliche Vermögen von der bisherigen Verbandsgemeinde zu den Wertansätzen der Schlussbilanz auf die aufnehmenden Verbandsgemeinden entschädigungslos über.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ist das bewegliche Vermögen von der bisherigen Verbandsgemeinde zu den Wertansätzen der Schlussbilanz an die aufnehmenden Verbandsgemeinden entschädigungslos zu übertragen.

§ 6 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG ergibt sich für die aufnehmende Verbandsgemeinde die Notwendigkeit, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanz unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Der am 20. März 2012 von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch beschlossene Text einer Vereinbarung über die Gebietsänderungen sieht vor, dass zwischen den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch kein finanzieller Ausgleich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 KomVwRGrG erfolgt. Die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun haben sich darauf verständigt, dass dies auch im Verhältnis der Verbandsgemeinden Cochem und Kastellaun sowie der Verbandsgemeinden Kaisersesch und Kastellaun gelten soll.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 KomVwRGrG hat, sofern im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsge-

meinden eine Verbandsgemeinde allein Vermögen einer bisherigen Verbandsgemeinde übernimmt, sie den übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden hierfür einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Wie § 6 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 KomVwRGrG regelt, bestimmt sich dieser finanzielle Ausgleich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortsgemeinden, die Gegenstand der Gebietsänderung sind.

§ 6 Abs. 5 Satz 1 KomVwRGrG lässt eine abweichende Vereinbarung davon zu. Für diese Vereinbarung verlangt § 6 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 KomVwRGrG eine Genehmigung der (unmittelbaren) Aufsichtsbehörde.

Besonders geht der am 20. März 2012 von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch beschlossene Text einer Vereinbarung über die Gebietsänderungen auf den Übergang von Vermögen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe und der Aufgabe der Abwasserbeseitigung und auf den Übergang des Verwaltungsgebäudes und des Spiel- und Spaßbades in Treis-Karden sowie auf eine etwaige Rückübertragung des Schulvermögens der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus in Treis-Karden ein.

So werden danach die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe erforderlichen Feuerwehrrätehäuser sowie Einrichtungen und Ausrüstungen einschließlich Fahrzeuge der Verbandsgemeinde Treis-Karden zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch übergehen.

Das zur Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung notwendige unbewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Treis-Karden wird zu den Wertansätzen der Schlussbilanz ihres Abwasserwerks entschädigungslos anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch übergehen. Dies schließt sämtliche Anlagenteile ein.

Abweichend davon werden das in den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen belegene (unbewegliche) Vermögen der Verbandsgemeinde Treis-Karden zur Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Abwasserbeseitigung sowie das ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Treis-Karden zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 nicht auf die Verbandsgemeinde Cochem, sondern entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Kastellaun übergehen.

Der Vereinbarungstext legt fest, dass das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Treis-Karden zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Cochem übergehen wird.

Wie sich aus dem Vereinbarungstext zudem ergibt, wird das Spiel- und Spaßbad in Treis-Karden auf die Verbandsgemeinde Cochem übergehen und von ihr als zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage betrieben. Die Verbandsgemeinde Cochem wird, so der Vereinbarungstext weiter, diese Einrichtung, vorbehaltlich notwendiger größerer Investitionen, mindestens bis zum 31. Dezember 2020 betreiben. Für das Spiel- und Spaßbad wird die Verbandsgemeinde Kaisersesch ausweislich des Vereinbarungstextes der Verbandsgemeinde Cochem eine einmalige Zahlung von 100 000 Euro zum Fälligkeitszeitpunkt des 1. Juli 2014 gewähren. Die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun haben Einvernehmen darüber erzielt, dass auch die Verbandsgemeinde Kastellaun eine solche einmalige Zahlung für das Spiel- und Spaßbad in Treis-Karden am 1. Juli 2014 an die Verbandsgemeinde Cochem leisten wird.

Nach dem Vereinbarungstext wird bei einer Rückübertragung des Schulvermögens der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus in Treis-Karden vom Landkreis Cochem-Zell auf die Verbandsgemeinde Cochem die Verbandsgemeinde Kaisersesch eine einmalige Zahlung von 100 000 Euro gewähren. Infolge der Auflösung der Verbandsgemeinde Treis-Karden und der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun soll bei einer derartigen Rückübertragung des Schulvermögens ein einmaliger Betrag von ins-

gesamt 100 000 Euro durch die Verbandsgemeinde Cochem an die Verbandsgemeinden Kaisersesch und Kastellaun gezahlt werden. Darauf haben sich die vier Verbandsgemeinden geeinigt. Die organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus ist am 1. Januar 2011 in die Trägerschaft des Landkreises Cochem-Zell übergegangen. Laut dem Vereinbarungstext wird die Verbandsgemeinde Cochem in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Treis-Karden aus der "Vereinbarung zum Übergang der Trägerschaft der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus zwischen dem Landkreis Cochem-Zell und der Verbandsgemeinde Treis-Karden" vom 3. März 2011 und der "Vereinbarung über die Verwaltung der Grund- und Realschule plus Treis-Karden zwischen der Verbandsgemeinde Treis-Karden und dem Landkreis Cochem-Zell" vom 3. März 2011 eintreten. Der auf die Verbandsgemeinde Cochem entfallende Kostenanteil für die Grundschule in Treis-Karden wird aufgrund der Nutzung dieser Einrichtung auch durch Kinder aus der Ortsgemeinde Brieden zwischen den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch aufgeteilt. Die Anteile der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch bestimmen sich jeweils nach dem Verhältnis der am 1. Januar die Grundschule in Treis-Karden besuchenden Schulkinder aus den Ortsgemeinden Treis-Karden, Pommern und Lütz einerseits und aus der Ortsgemeinde Brieden andererseits.

Das Vermögen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Treis-Karden bleibt von den Gebietsänderungen unberührt. Dies gilt auch für das Schulvermögen der Grundschule in Mörsdorf, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde bleiben wird.

Der am 20. März 2012 von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch beschlossene Text einer Vereinbarung über die Gebietsänderungen sieht vor, dass die Verbandsgemeinde Cochem der Ortsgemeinde Mörsdorf die jährlichen Sachkosten ihrer Grundschule entsprechend dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Treis-Karden vom 27. November 1979 erstattet. Diese Festlegung wird aufgrund der Eingliederung der Ortsgemeinde Mörsdorf in die Verbandsgemeinde Kastellaun gegenstandslos.

Nach dem Vereinbarungstext wird die Verbandsgemeinde Cochem die Gesellschafteranteile der Verbandsgemeinde Treis-Karden an der Hunsrück- und Mosellandtouristik GmbH übernehmen.

Ferner ergibt sich aus dem Vereinbarungstext, dass die Kapitaleinlage der Verbandsgemeinde Treis-Karden für das Stammkapital der Breitband-Infrastrukturgesellschaft Cochem-Zell mbH in Höhe von 5 400 Euro auf die Verbandsgemeinde Cochem in Höhe von 3 613 Euro und auf die Verbandsgemeinde Kaisersesch in Höhe von 1 787 Euro übertragen wird. Außerdem sieht der Vereinbarungstext vor, dass die Ansprüche aus dem seitens der Verbandsgemeinde Treis-Karden an die Breitband-Infrastrukturgesellschaft Treis-Karden mbH gewährten Gesellschafterdarlehen auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden, die dort jeweils eingegliedert werden, zueinander übergehen werden.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 gehen mit der Gebietsänderung das im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen belegene und zu diesem Zeitpunkt für die dortige Wahrnehmung der Aufgabe der Wasserversorgung ganz oder überwiegend benötigte unbewegliche Vermögen und das ihm zugeordnete bewegliche Vermögen des Landkreises Cochem-Zell - Kreiswasserwerk - zu den Wertansätzen seiner Bilanz und seines Anlagennachweises zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Kastellaun über. Das übergehende unbewegliche Vermögen umfasst beispielsweise die Ortsnetze, die Verbindungsleitungen und Hochbehälter.

§ 9 Abs. 3 regelt, dass mit der Gebietsänderung das im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen belegene sonstige unbewegliche Vermögen und das ihm zugeordnete bewegliche Vermögen des Landkreises Cochem-Zell zu den Wertansätzen seiner Bilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf den Rhein-Hunsrück-Kreis übergehen wird, soweit dieser es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ganz oder überwiegend benötigt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Kreisstraße 38 zwischen Mörsdorf und Lahr. § 11 Abs. 5 Satz 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) verpflichtet bei einem Wechsel der Straßenbaulast den bisherigen Träger,

dem neuen Träger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den Grunderwerb durchgeführt hat. Wie sich aus § 11 Abs. 5 Satz 2 LStrG ergibt, gehen Verbindlichkeiten aus früheren Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem bisherigen Träger der Straßenbaulast erwachsen sind, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, nicht auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

Zu § 10

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 gehen mit der Gebietsänderung die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Treis-Karden anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über.

Der am 20. März 2012 von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch beschlossene Text einer Vereinbarung über die Gebietsänderungen enthält Ausführungen zum Übergang von Verbindlichkeiten.

Danach werden die Verbindlichkeiten aus Investitionen von der Verbandsgemeinde Treis-Karden anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch übergehen. Dabei wird die Aufteilung wie folgt vorgenommen:

- Übergang eines Anteils von 50 v. H. der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Treis-Karden aus Investitionen nach dem Verhältnis der Werte des in einer gesonderten Vereinbarung den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch zugeordneten Anlagevermögens zueinander (am 20. März 2012 ist demzufolge davon ausgegangen worden, dass sich von den aktuellen Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Treis-Karden aus Investitionen ein Betrag in Höhe von 3 452 525 Euro [76,1 %] auf die Verbandsgemeinde Cochem und ein Betrag in Höhe von 1 084 246 Euro [23,9 %] auf die Verbandsgemeinde Kaisersesch entfällt) und

- Übergang eines Anteils von 50 v. H. der zum Zeitpunkt der Gebietsänderungen bestehenden Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Treis-Karden aus Investitionen im Verhältnis von 70 v. H zu 30 v. H. auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass die übergehenden Verbindlichkeiten ebenso als Schuldendiensthilfen zwischen den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun dargestellt werden können.

Nach dem Text einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch soll die Verbandsgemeinde Treis-Karden bis zu den Gebietsänderungen nur im Einvernehmen mit den Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch Investitionen durchführen und vertragliche Verpflichtungen, die größere finanzielle Auswirkungen haben, eingehen.

§ 10 Abs. 2 und 3 entspricht § 7 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG.

In § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ist geregelt, dass die Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden am 30. Juni 2014, mithin am Vortag der Gebietsänderung, bei der Verbandsgemeinde Treis-Karden die ihr gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten ausgleichen müssen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO aufgelöst.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 verlangt von der Verbandsgemeinde Cochem, am 1. Juli 2014, also am Tag der Gebietsänderung, den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen.

Daraus folgen, wie sich aus § 10 Abs. 2 Satz 3 klarstellend ergibt, Verbindlichkeiten dieser Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde Cochem.

§ 10 Abs. 3 trifft entsprechende Regelungen über Forderungen im Verhältnis der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden zur Verbandsgemeinde Treis-Karden sowie im Verhältnis dieser Ortsgemeinden zur Verbandsgemeinde Cochem.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 hat die Verbandsgemeinde Treis-Karden am 30. Juni 2014 den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden deren ihr gegenüber bestehende Forderungen auszugleichen.

§ 10 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass sie am 1. Juli 2014 der Verbandsgemeinde Cochem im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stellen müssen.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 3 klarstellend ausführt, entstehen ihnen dadurch Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde Cochem.

Nach § 10 Abs. 4 ist § 10 Abs. 2 und 3 für die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in Bezug auf die Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch sowie für die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in Bezug auf die Verbandsgemeinde Kastellaun entsprechend anwendbar.

§ 10 Abs. 5 enthält Regelungen zum Übergang von Zahlungsmittelbeständen oder Krediten zur Liquiditätssicherung, die der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Anschluss an einen Ausgleich der Verbindlichkeiten und Forderungen zwischen ihr und ihren Ortsgemeinden unter Umständen verbleiben.

Wie § 10 Abs. 5 Satz 1 vorschreibt, gehen die der Verbandsgemeinde Treis-Karden verbleibenden Zahlungsmittelbestände oder Kredite zur Liquiditätssicherung mit den Gebietsänderungen anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 haben die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun die auf sie entfallenden Anteile zu bilanzieren und die übrigen Anteile als Anhangsangabe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO auszuweisen.

§ 10 Abs. 6 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung Verbindlichkeiten und Forderungen des Landkreises Cochem-Zell - Kreiswasserwerk - im Bereich der Wasserversorgung anteilig auf die Verbandsgemeinde Kastellaun übergehen.

Zu § 11

§ 11 Satz 1 verpflichtet die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun schriftlich zu vereinbaren, welche Bediensteten, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen und welche Verbindlichkeiten und Forderungen (jeweils Art und Höhe) und Zahlungsmittelbestände der bisherigen Verbandsgemeinde Treis-Karden mit der Gebietsänderung auf die Verbandsgemeinde Cochem, die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die Verbandsgemeinde Kastellaun konkret übergehen.

Teilweise enthält der am 20. März 2012 von den Verbandsgemeinderäten Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch beschlossene Text einer Vereinbarung über die Gebietsänderungen bereits Festlegungen dazu.

Nach § 11 Satz 2 sind der Landkreis Cochem-Zell und die Verbandsgemeinde Kastellaun gehalten, schriftlich zu vereinbaren, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen und welche Verbindlichkeiten und Forderungen des Landkreises Cochem-Zell - Kreiswasserwerk - im Bereich der Wasserversorgung mit der Gebietsänderung auf die Verbandsgemeinde Kastellaun konkret übergehen.

§ 11 Satz 3 verlangt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cochem-Zell und dem Rhein-Hunsrück-Kreis, die festlegt, welches unbewegliche und bewegliche

che Vermögen mit der Gebietsänderung vom Landkreis Cochem-Zell auf den Rhein-Hunsrück-Kreis konkret übergehen.

Nach § 11 Satz 4 bedürfen die Vereinbarungen im Sinne des § 11 Satz 1 bis 3 der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde. Die Bestimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion resultiert aus § 118 Abs. 1 Satz 2 GemO. Er erklärt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur zuständigen (unmittelbaren) Aufsichtsbehörde, sofern ein Landkreis in einer Angelegenheit als Gebietskörperschaft beteiligt ist.

§ 11 Satz 5 überträgt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch die Zuständigkeit dafür, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, soweit bis zum 30. Juni 2014 keine Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun, zwischen dem Landkreis Cochem-Zell und der Verbandsgemeinde Kastellaun und zwischen dem Landkreis Cochem-Zell und dem Rhein-Hunsrück-Kreis zu Stande gekommen sind.

Zu § 12

§ 12 Satz 1 begründet die Pflicht zur Wahl neuer Personalräte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. September 2014.

Aufgrund der Gebietsänderung und des einhergehenden Übergangs des Personals der Verbandsgemeinde Treis-Karden am 1. Juli 2014 werden die Zahlen der regelmäßig Beschäftigten der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch deutlich ansteigen. Deshalb werden Wahlen neuer Personalräte der beiden Verbandsgemeinden außerhalb des Zeitraums regelmäßiger Personalratswahlen für erforderlich gehalten. Die auf die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch übergehenden Beschäftigten der Verbandsgemeinde Treis-Karden sollen möglichst bald nach der Gebietsänderung die Personalräte, deren Aufgabe auch die Vertretung ihrer Interessen ist,

bei den dortigen Verwaltungen wählen können. Nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) finden die regelmäßigen Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.

Wie sich aus § 12 Satz 2 ergibt, führen die bisherigen Personalräte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch bis zu den Wahlen der neuen Personalräte die Geschäfte weiter.

§ 12 Satz 3 sieht vor, dass die Amtszeiten der neuen Personalräte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch jeweils am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen.

Mit § 12 Satz 3 wird § 20 Satz 2 LPersVG verdrängt. Diese Regelung gibt vor, dass die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit beginnt.

Die Amtszeiten der bisherigen Personalräte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch enden jeweils am Tag der Feststellung des Wahlergebnisses des neuen Personalrats. Bei den bisherigen Personalräten handelt es sich um die Vertretungen, die im Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2013 zu wählen sind.

Nach § 20 Satz 3 LPersVG endet die Amtszeit des Personalrats spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

Eine Personalratswahl in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2014 wird für die Verbandsgemeinde Kastellaun als nicht erforderlich erachtet. Mit der Gebietsänderung

der Verbandsgemeinde Treis-Karden wird sich die Zahl der regelmäßig Beschäftigten der Verbandsgemeinde Kastellaun nur unwesentlich erhöhen.

Zu § 13

§ 13 legt fest, dass für die Verbandsgemeinde Treis-Karden eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufgestellt werden muss.

Zu § 14

§ 14 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 14 Abs. 1 hat die Verwaltung der Verbandsgemeinde Cochem die Abschlüsse der Verbandsgemeinde Treis-Karden gemäß den §§ 108 und 109 GemO für das Haushaltsjahr, in dem die Gebietsänderung erfolgt, das heißt für das Haushaltsjahr 2014, aufzustellen.

§ 14 Abs. 2 verlangt, dass für die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun zum 31. Dezember 2014 die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Treis-Karden zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen sind.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Cochem muss, so § 14 Abs. 3, einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Wie § 13 Abs. 3 zudem vorschreibt, sind ihm die nach § 13 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 regelt, dass der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Cochem über die Feststellung der geprüften Abschlüsse der Verbandsgemeinde Treis-Karden für das Haushaltsjahr 2014 beschließt. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 ist dies bis zum 31. Dezember 2015 erforderlich.

§ 14 Abs. 4 Satz 2 verlangt eine gesonderte Entscheidung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Cochem über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Treis-Karden und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Cochem sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

Soweit § 14 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabchluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 15

§ 15 enthält Regelungen zu Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz.

Nach § 15 Abs. 1 sind für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr der Gebietsänderung, das heißt im Jahr 2014, die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend.

§ 15 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen an die Verbandsgemeinde Treis-Karden für das erste Halbjahr 2014 in ihrem Haushalt und für das zweite Halbjahr 2014 in den Haushalten der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun anteilig zu vereinnahmen sind.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechen die auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun entfallenden Anteile den Verhältnissen der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Binnigen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Wie § 15 Abs. 2 Satz 3 regelt, sind dabei die zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung maßgebend.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 sind die Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen an den Landkreis Cochem-Zell für das Jahr 2014 vollständig in seinem Haushalt zu vereinnahmen.

Zum 15. August 2014, so § 15 Abs. 3 Satz 2, zahlt der Landkreis Cochem-Zell an den Rhein-Hunsrück-Kreis für das zweite Halbjahr 2014 einen finanziellen Ausgleich in Höhe eines Anteils der ihm gewährten Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen.

Wie § 15 Abs. 3 Satz 3 regelt, entspricht dieser Anteil der Hälfte des Anteils der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen an der Einwohnerzahl des Landkreises Cochem-Zell.

§ 15 Abs. 3 Satz 4 legt fest, dass die zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung maßgebend sind.

Im Hinblick auf die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen erklärt § 15 Abs. 4 Satz 1 die Regelungen des § 15 Abs. 1 bis 3 für sinngemäß anwendbar.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 können die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

Wie sich aus § 15 Abs. 4 Satz 3 ergibt, gilt § 15 Abs. 4 Satz 2 für den Landkreis Cochem-Zell und den Rhein-Hunsrück-Kreis im Hinblick auf die Festsetzung der Kreisumlagen entsprechend.

§ 15 Abs. 5 Satz 1 legt fest, dass im Jahr 2014 von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden die Verbandsgemeindeumlagen entsprechend den Festsetzungen in der Haushaltssatzung des Jahres 2014 auf der Basis der Umlagegrundlagen des Jahres 2013 erhoben werden.

Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 sind die Verbandsgemeindeumlagen für das erste Halbjahr 2014 in zwei Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. Mai an die Kasse der Verbandsgemeinde Treis-Karden und für das zweite Halbjahr 2014 in zwei Teilbeträgen zum 15. August und 15. November an die jeweilige Kasse der Verbandsgemeinde, in die die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden eingegliedert werden, zu zahlen.

Wie § 15 Abs. 6 regelt, gelten für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsge-

meinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und die Summe der Einwohnerzahlen des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen und die Einwohnerzahl des Landkreises Cochem-Zell abzüglich der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahlen des Rhein-Hunsrück-Kreises und des Landkreises Cochem-Zell.

Zu § 16

§ 16 Satz 1 bestimmt die Verbandsgemeinde Cochem zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Treis-Karden in allen übrigen Angelegenheiten. Mithin tritt die Verbandsgemeinde Cochem in diesen Angelegenheiten umfassend in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Treis-Karden ein.

Nach § 16 Satz 2 können die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun eine von § 16 Satz 1 abweichende Rechtsnachfolge schriftlich vereinbaren.

§ 16 Satz 3 unterwirft eine schriftliche Vereinbarung über eine abweichende Rechtsnachfolge dem Genehmigungserfordernis der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als (unmittelbare) Aufsichtsbehörde.

Nach § 16 Satz 4 entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Rechtsnachfolge. Dies schließt Streitigkeiten zur Rechtsnachfolge des Landkreises Cochem-Zell aufgrund des Wechsels der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in den Rhein-Hunsrück-Kreises ein.

Anwendung findet § 16 nur für die Rechtsnachfolge in Angelegenheiten, die nicht von den anderen Bestimmungen des Landesgesetzes über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden spezifisch erfasst werden.

Zu § 17

§ 17 Abs. 1 Satz 1 sieht die Gewährung einer einwohnerbezogenen Zuweisung in Höhe von 1 053 800 Euro aus Anlass der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, der Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun vor.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erhalten von der Zuwendung aus Anlass der Gebietsänderung die Verbandsgemeinde Cochem, in die die Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden eingegliedert werden, einen Anteil von 569 157,38 Euro, die Verbandsgemeinde Kaisersesch, in die die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes eingegliedert werden, einen Anteil von 345 014,12 Euro und die Verbandsgemeinde Kastellaun, in die die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen eingegliedert werden, einen Anteil von 139 628,50 Euro.

§ 17 Abs. 1 Satz 3 legt fest, dass Bemessungsgrundlagen der Zuweisung und deren Anteile die zum 30. Juni 2009 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihren Ortsgemeinden sind.

Einmalige Zuweisungen anlässlich freiwilliger kommunaler Gebietsänderungen haben ihre rechtliche Grundlage in § 17 a LFAG.

§ 17 a Abs. 1 Satz 1 LFAG ermöglicht die Gewährung einmaliger Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Leistungsfähigkeit bei freiwilligen Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen, wenn dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hierzu spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 übereinstimmende Erklärungen der unmittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorgelegt werden.

Eine solche Zuweisung kann nach § 17 a Abs. 2 Nr. 4 LFAG bei freiwilligen Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen gewährt werden, durch die eine Verbandsgemeinde aufgelöst wird und ihre Ortsgemeinden in eine oder mehrere andere Verbandsgemeinden eingegliedert werden.

§ 17 a Abs. 3 Satz 1 LFAG regelt, dass für die Bemessung der Zuweisung die Einwohnerzahl maßgebend ist. Wie sich aus § 17 a Abs. 3 Satz 2 LFAG ergibt, gilt bei der Auflösung einer Verbandsgemeinde und der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in eine oder mehrere andere Verbandsgemeinden die Einwohnerzahl der eingegliederten Gebiete.

Gemäß § 17 a Abs. 4 LFAG wird die Zuweisung den aufnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften gewährt.

Ausweislich der Begründung zu § 3 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) werden die folgenden Beträge als einwohnerbezogene Zuwendungen, das heißt als so genannte "Hochzeitsprämien", für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gewährt:

für die ersten 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner:

2010: 130 Euro,

2011: 100 Euro und

2012: 70 Euro;

für jede weitere Einwohnerin und jeden weiteren Einwohner:

2010: 100 Euro,
2011: 80 Euro und
2012: 50 Euro.

Bei einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde auf mehrere andere Verbandsgemeinden gelten die Beträge je Einwohnerin und Einwohner des Jahres, in dem der letzte erforderliche Beschluss der Verbandsgemeinderäte der an der Gebietsänderungsmaßnahme beteiligten Verbandsgemeinden dazu gefasst worden ist.

Die Verbandsgemeinderäte Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch haben in den Sitzungen am 20. März 2012 beschlossen, dass eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Cochem und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch herbeigeführt werden soll. Demzufolge wäre die Berechnung der Zuweisung auf der Basis der Beträge je Einwohnerin und Einwohner für das Jahr 2012 vorzunehmen.

Im Hinblick auf die von den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem und Kaisersesch nicht beeinflussbare Dauer gutachterlicher Untersuchungen der Firma BKC Kommunal-Consult GmbH über Gebietsänderungen der Verbandsgemeinde Treis-Karden ist allerdings zur Vermeidung finanzieller Nachteile der betroffenen Verbandsgemeinden die Zuweisung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 mit den für das Jahr 2010 geltenden Beträgen je Einwohnerin und Einwohner wie folgt berechnet worden:

9 038 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Treis-Karden als kommunale Gebietskörperschaft, deren Ortsgemeinden in andere Verbandsgemeinden eingegliedert werden, mit der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009;

5 000 Einwohnerinnen und Einwohner á 130 Euro (650 000 Euro) und
4 038 Einwohnerinnen und Einwohner á 100 Euro (403 800 Euro).

Für die Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis sind zwar in der Freiwilligkeitsphase keine übereinstimmenden Beschlüsse der Räte der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und in keiner dieser Verbandsgemeinden zustimmende Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde gefasst worden. Gleichwohl wird die Verbandsgemeinde Kastellaun bei der Gewährung der Zuweisung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 wie die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch behandelt. Die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen streben, gestützt auf Beschlüsse ihrer Ortsgemeinderäte und die Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung, ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis an. Ferner hat die Verbandsgemeinde Kastellaun ihre Bereitschaft zur Eingliederung der drei Ortsgemeinden erklärt. Vor dem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, auch der Verbandsgemeinde Kastellaun einen Anteil an der Zuweisung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 zu gewähren.

Die auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Treis-Karden entfallenden Zuweisungsanteile sind folgendermaßen ermittelt worden:

Verhältnis der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, die in die Verbandsgemeinde Cochem eingegliedert werden, am 30. Juni 2009, der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes, die in die Verbandsgemeinde Kaisersesch eingegliedert werden, am 30. Juni 2009 und der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen, die in die Verbandsgemeinde Kastellaun eingegliedert werden, am 30. Juni 2009 zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Treis-Karden am 30. Juni

2009: 54,01 % (Verbandsgemeinde Cochem) : 32,74 % (Verbandsgemeinde Kaisersesch) : 13,25 % (Verbandsgemeinde Kastellaun).

Auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun entfallende Anteile an der Zuweisung im Verhältnis 54,01 % : 32,74 % : 13,25 %:

Anteil der Verbandsgemeinde Cochem:	569 157,38 Euro,
Anteil der Verbandsgemeinde Kaisersesch:	345 014,12 Euro und
Anteil der Verbandsgemeinde Kastellaun:	139 628,50 Euro.

Nach der Begründung zu § 3 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform dient die Zuweisung der Finanzierung im Zusammenhang mit der Gebietsänderungsmaßnahme anfallender Aufwendungen, dem Abbau von Schulden und der Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaft zugute kommen sollen.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 sieht darüber hinaus die Gewährung einer Zuweisung des Landes in Höhe von 146 430 Euro an die Verbandsgemeinde Cochem vor. Wie sich ebenfalls aus § 17 Abs. 2 Satz 1 ergibt, ist diese Zuweisung ausschließlich zur Reduzierung von Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Cochem zu verwenden.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 zahlt das Land die Zuweisung entsprechend dem von der Verbandsgemeinde Cochem vorzulegenden Tilgungsplan aus.

§ 17 Abs. 2 Satz 3 bestimmt als Bemessungsgrundlagen der Zuweisung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 die zum 30. Juni 2009 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden, die in die Verbandsgemeinde Cochem eingegliedert werden. Demzufolge wird von einer Einwohnerzahl von 4 881 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgegangen. Die Zuweisung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 ist auf der Basis eines Betrags von 30 Euro je Einwohnerin und Einwohner berechnet worden.

§ 17 Abs. 3 Satz 1 sieht vor, dass die Verbandsgemeinde Cochem für die Ortsgemeinde Treis-Karden als Grundzentrum und den zugehörigen Verflechtungsbereich einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG und für die Ortsgemeinde Stadt Cochem als kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Cochem und den zugehörigen Verflechtungsbereich einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG erhält. Wie § 17 Abs. 3 Satz 1 zudem regelt, ist hinsichtlich des Leistungsansatzes für die Ortsgemeinde Treis-Karden auf die Verhältnisse nach dem regionalen Raumordnungsplan und hinsichtlich des Leistungsansatzes für die Ortsgemeinde Stadt Cochem auf die Verhältnisse nach dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden abzustellen. Die Verbandsgemeinde Cochem hat, so § 17 Abs. 3 Satz 2, den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Treis-Karden entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Treis-Karden und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Cochem entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Cochem weiterzuleiten.

Zu § 18

Nach § 18 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden nicht Abweichendes geregelt ist.

Zu § 19

Aufgrund der Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Gerichtsorganisationsgesetzes (GerOrgG) ist künftig für Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden als Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Cochem und für Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes als Ortsgemeinden der

Verbandsgemeinde Kaisersesch das Amtsgericht Cochem und für Lahr, Mörsdorf und Zilshausen als Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kastellaun das Amtsgericht Simmern (Hunsrück) zuständig. Die von den Bezirken der Amtsgerichte Cochem und Simmern (Hunsrück) umfassten kommunalen Gebietskörperschaften sind in § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. e GerOrgG genannt.

Infolge der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden und der Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e GerOrgG werden der Bezirk des Amtsgerichts Cochem die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch, in die die Ortsgemeinden Binnigen, Brieden, Brohl, Düfnus, Forst (Eifel), Kail, Lieg, Lütz, Mönthenich, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern, Roes und Treis-Karden der Verbandsgemeinde Treis-Karden eingegliedert werden, und die Verbandsgemeinden Ulmen und Zell (Mosel) und der Bezirk des Amtsgerichts Simmern (Hunsrück) die Verbandsgemeinde Kastellaun, in die die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen der Verbandsgemeinde Treis-Karden eingegliedert werden, und die Verbandsgemeinden Kirchberg (Hunsrück), Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) umfassen.

Die nur unwesentlich weitere Entfernung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zur Sitzgemeinde des Amtsgerichts Simmern (Hunsrück), zwischen etwa 25 und 28 Kilometern, im Vergleich zur Sitzgemeinde des bisher zuständigen Amtsgerichts Cochem, zwischen etwa 22 und 25 Kilometern, wird für die Rechtssuchenden zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.

Der Wechsel der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun hat auch Auswirkungen auf die Zuständigkeitsbezirke von Sozialgerichten und Arbeitsgerichten. Für die drei Ortsgemeinden ist künftig nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 GerOrgG das Sozialgericht Mainz und nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 GerOrgG das Arbeitsgericht Mainz zuständig. Bisher liegt die Zuständigkeit für die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen beim Sozialgericht Koblenz (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GerOrgG) und beim Arbeitsgericht Koblenz (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 GerOrgG). Die Zuständigkeiten des Sozialgerichts und Arbeitsgerichts ändern sich für die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden, die in die Verbandsgemeinden Cochem und

Kaisersesch eingegliedert werden, nicht. Für sie sind weiterhin das Sozialgericht Koblenz und das Arbeitsgericht Koblenz zuständig.

Mit den Zuständigkeitsänderungen in den Bereichen der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit sind für die Rechtssuchenden aus den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen weitere Fahrwege als bisher verbunden. Der Gerichtsstandort Koblenz ist zwischen etwa 45 und 56 Kilometern entfernt. Demgegenüber beträgt die Entfernung zum Gerichtsstandort Mainz zwischen etwa 85 und 89 Kilometern. Im Hinblick auf die relativ geringe Anzahl der Verfahren in den Bereichen der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit werden die Zuständigkeitsänderungen und die damit einhergehenden größeren Entfernungen der Rechtssuchenden aus den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zum Sozialgericht Mainz und Arbeitsgericht Mainz für vertretbar gehalten.

Zu § 20

§ 20 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

